Bundesnetzagentur

- Der Präsident -

Aktenzeichen: 4.17.04

In dem Festlegungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 111g Abs. 1 EnWG

wegen des **Verfahrens zur Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG)**

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 27.11.2026 entschieden:

1. Adressaten

[1]Diese Festlegung richtet sich an die im Anhang als Datenlieferanten benannten Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 3 Nr. 39 EnWG, Marktgebietsverantwortlichen, Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen und Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten. [2]Datenlieferanten sind die im Anhang benannten Primäreigentümer und die dort benannten zentralen Stellen im Sinne der Tenorziffer 2.2.

2. Verpflichtung zur Datenmeldung

2.1 Die Adressaten im Sinne der Tenorziffer 1 sind zur rechtzeitigen, vollständigen und fehlerfreien Bereitstellung der in der Anlage festgelegten Daten an die Bundesnetzagentur verpflichtet (Datenmeldung).

2.2 [1]Die Primäreigentümer können, soweit dies in der Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung vorgesehen ist, die Datenmeldung an eine dort genannte zentrale Stelle delegieren (Delegation). [2]Die Primäreigentümer werden von der Pflicht zur Datenmeldung frei, soweit sie eine Delegation vornehmen und die Daten vollständig und fehlerfrei der entsprechenden zentralen Stelle übermitteln; die zentrale Stelle ist verpflichtet die im Rahmen der Delegation an sie übermittelten Daten an die Bundesnetzagentur zu melden (Meldekaskade).

[3]Die Primäreigentümer haben dabei die von der zentralen Stelle vorgegebenen Formate und Übertragungswege zu verwenden. [4]Die Primäreigentümer bleiben für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. [5]Die zentralen Stellen sind für die rechtzeitige und vollständige Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur verantwortlich, soweit und sobald diese bei ihnen vorliegen.

2.3 Bei der Datenmeldung sind die Anforderungen der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung einzuhalten.

2.4 Die Meldung der Daten hat über die von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Datenschnittstelle (BNetzA Data Hub) zu erfolgen.

2.5 Tritt ein Fehler bei der Datenübermittlung außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, an einem Feiertag oder am Wochenende auf, kann eine Nachmeldung am nächsten Werktag erfolgen.

3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Primäreigentümer haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse pro Datenerhebung zu kennzeichnen.

4. Korrekturen

[1]Die nach Tenorziffer 2 Verpflichteten müssen Korrekturen vornehmen, wenn sich herausstellt, dass neue Informationen zu einer Veränderung der zuvor gemeldeten Daten führen, oder bereits gemeldete Daten nicht korrekt sind, oder wenn die Bundesnetzagentur sie zur Korrektur aufgefordert hat. [2]Die Korrektur hat grundsätzlich unverzüglich nach Bekanntwerden des Fehlers bzw. der Veränderung des Datums oder nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen. [3]Tritt ein Fehler außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, an einem Feiertag oder am Wochenende auf, kann die Korrektur am nächsten Werktag erfolgen.

5. Veröffentlichung

Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die erhobenen Daten unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der nationalen Transparenzplattform wie im Kapitel „Art der Veröffentlichung“ im Anhang dieser Festlegung beschrieben.

6. Kostenentscheidung

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Inhaltsverzeichnis

1. Adressaten 1
2. Verpflichtung zur Datenmeldung 1
3. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse 2
4. Korrekturen 2
5. Veröffentlichung 2
6. Kostenentscheidung 2

Gründe 5

I. Sachverhalt 5

1. Verfahrenseinleitung 5
2. Inhalte des Eckpunktepapiers 5
3. Expertenaustausch 6
4. Stellungnahmen zum Eckpunktepapier 6
4.1. Ziele 6
4.2. Adressaten 10
4.3. Festlegungsinhalte 13
4.4. Vorgehen bei der Datenerhebung 15
4.5. Anhang – Implementierungshinweise 18
4.6. Zeitplan 19
5. Anhörung des Festlegungsentwurfs 20
5.1. Adressaten (zu Tenorziffer 1) 20
5.2. Verpflichtung zur Datenerhebung (zu Tenorziffer 2.1) 21
5.3. Meldekaskade (zu Tenorziffer 2.2) 24
5.4. Art und Weise der Datenmeldung (zu Tenorziffern 2.3, 2.4) 26
5.5. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (zu Tenorziffer 3) 30
5.6. Korrekturen (zu Tenorziffer 4) 31
5.7. Veröffentlichung (zu Tenorziffer 5) 33
5.8. Anhang 40

II. Rechtliche Würdigung 42

1. Ermächtigungsgrundlage 42
2. Zuständigkeit 42
3. Formelle Rechtmäßigkeit 42
4. Ziel und Zweck der Festlegung 42
5. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1) 47
6. Pflicht zur Datenmeldung (Tenorziffer 2) 48
6.1. Allgemein 48
6.2. Datenerhebungen im Einzelnen (Anhang) 59

7. Meldebeginn 95
8. Erhebung historischer Daten 96
9. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Tenorziffer 3) 98
10. Korrekturen (Tenorziffer 4) 100
11. Veröffentlichung (Tenorziffer 5) 101
11.1. Allgemein 101
11.2. Veröffentlichungen im Einzelnen 110
III. Anlagenverweis 142
IV. Kosten (§ 91 EnWG) 142
V. Möglichkeit zur Änderung der Festlegung 142
VI. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG) 142
Rechtsbehelfsbelehrung 143

Gründe

I. Sachverhalt

1 Am 29. Dezember 2023 ist § 111g des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Kraft getreten (BGBl. I Nr. 405 vom 22. Dezember 2023). Absatz 1 bestimmt eine Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur zur Erhebung von Daten, die erforderlich sind, um die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen.

1. Verfahrenseinleitung

2 Die Bundesnetzagentur hat am 02. Juli 2025 von Amts wegen ein Festlegungsverfahren im Hinblick auf die Festlegung zur Herausgabe von Energiemarktdaten zur Weitergabe und Information nach § 111g EnWG (HEDWIG) unter dem Aktenzeichen 4.17.04 eingeleitet.

3 Anlass des Verfahrens ist es, juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen, durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 zu verpflichten, der Bundesnetzagentur nicht personenbezogene, energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Erreichung der Ziele des § 1 und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 zu überwachen. Durch die Festlegung werden Daten in höherer Granularität und Qualität als bei bisherigen Prozessen erhoben. Nach § 111g Abs. 3 S. 3 EnWG werden die auf Grundlage der Festlegung erhobenen Daten im Wege der Veröffentlichung der interessierten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt, um die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Darüber hinaus reiht sich die Festlegung in die fortschreitende Digitalisierung der Bundesverwaltung ein. Insbesondere soll durch die zentralisierte und automatisierte Datenmeldung über eine automatisierte Schnittstelle (BNetzA Data Hub) vermieden werden, dass der Bundesnetzagentur Daten durch individuelle Einzelmeldungen, die teilweise händisch erstellt worden sind, übermittelt werden. Damit trägt die vorliegende Festlegung zur Vereinfachung von Verfahren bei.

4 Die Bundesnetzagentur hat die Einleitung des Verfahrens und ein Eckpunktepapier am 11. August 2025 auf ihrer Internetseite bekannt gemacht. Zugleich wurden die Landesregulierungsbehörden gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

2. Inhalte des Eckpunktepapiers

5 Im Eckpunktepapier hat die Bundesnetzagentur die interessierte Öffentlichkeit über die Einleitung des Festlegungsverfahrens, die Ziele, Adressaten und Inhalte der Festlegung, das geplante Vorgehen bei der Datenerhebung und den weiteren Zeitplan informiert. Weiterhin wurde ein Anhang veröffentlicht, der Beschreibungen der zur Erhebung vorgesehenen Datenerhebungen

sowie der Art und Weise der jeweils geplanten Erhebung enthielt. Das Eckpunktepapier ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter folgendem Link abrufbar.

3. Expertenaustausch

6 Am 25. August 2025 hat die Bundesnetzagentur einen offenen Expertenaustausch zum Festlegungsverfahren veranstaltet.[1] Der Teilnehmerkreis umfasste unter anderem Vertreterinnen und Vertreter von Branchenverbänden, Netzbetreibern, Industrieunternehmen, Energiebörsen sowie Stakeholdern aus der Forschung. In einem ersten Teil hat die Bundesnetzagentur das Eckpunktepapier vorgestellt und den Ablauf des Festlegungsverfahrens erläutert. Im zweiten Teil hatten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Ebenso hat die Bundesnetzagentur Fragen beantwortet, die ihr im Vorfeld übermittelt worden waren.

4. Stellungnahmen zum Eckpunktepapier

7 Es wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier bis zum 22. September 2025 gegeben. Es sind insgesamt 58 Stellungnahmen von Verbänden, Netzbetreibern und anderen Unternehmen sowie Stakeholdern aus dem Forschungsbereich zum Eckpunktepapier eingegangen.

8 Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Zusammenfassung orientiert sich unter anderem an den Abschnitten des Eckpunktepapiers und gibt in komprimierter Form die wesentlichen Argumente wieder.

4.1. Ziele

9 Es wurde begrüßt, dass nun auch Erdgas auf der nationalen Transparenzplattform gleichrangig dargestellt werde.

10 Es wurde gefordert, die Ziele und Zwecke der einzelnen Datenerhebungen genau zu benennen, um eine Bewertung und Rechtfertigung zu ermöglichen. Dies sei bislang nicht immer nachvollziehbar. Insbesondere sei eine plausible Begründung für das berechtigte Informationsinteresse der Öffentlichkeit bisher nicht ersichtlich. Auch sei nicht ersichtlich, welche natürlichen und bzw. oder juristischen Personen der informierten Öffentlichkeit zuzurechnen seien. Der Nutzen von derart detaillierten Daten für Privatverbraucher erschließe sich zudem nicht.

11 Es wurde angemerkt, dass der Aufwand für die Umsetzung der Regelungen zu hoch sei. Dieser solle für die beteiligten Unternehmen möglichst gering gehalten werden. Generelles Ziel solle es sein, nicht erforderliche bürokratische Pflichten für Unternehmen kontinuierlich zu reduzieren und zu vereinfachen. Der Aufwand wurde insbesondere für diejenigen Marktakteure kritisiert, welche bislang noch keine Werkzeuge (z. B. Schnittstellen) zur Marktkommunikation nutzen.

[1] Nähere Informationen sind unter https://www.bundesnetzagentur.de/1067894 abrufbar.

12 Ein hoher Aufwand ergebe sich zudem aus der viertelstündlichen Übermittlung, welche für einige Datenerhebungen vorgesehen ist.

13 Der Aufwand sei darüber hinaus auf die geforderte Granularität und die deutlich erhöhten Meldefrequenzen zurückzuführen. Diese seien zur Erfüllung der Vorgaben des § 111g EnWG nicht erforderlich. Die erhöhte Meldefrequenz führe gegebenenfalls dazu, dass Rufbereitschaft von Personal notwendig werde. Ebenfalls wurde angemerkt, dass eine Meldung zur Nachtzeit für die Öffentlichkeit nicht relevant und technisch auch nur schwer valide zu gewährleisten sei. Stattdessen sei eine täglich gebündelte Meldung ausreichend.

14 Ebenfalls in diesem Zusammenhang wurde angemerkt, dass der Aufwand sich auch dadurch ergebe, dass zunächst keine bestehenden Datenmeldepflichten entfielen.

15 Einige Stellungnahmen wiesen auch unmittelbar auf einen hohen technischen Aufwand hin, der durch die Umsetzung der Festlegung und die Zeitpläne entstehe. Die Umsetzung der Regelungen bis Ende 2026 werde insbesondere dadurch erschwert, dass die Voraussetzungen voraussichtlich erst Anfang 2026 final vorlägen. Zudem fehlten Erfahrungswerte für eine derart große Menge an Echtzeitdaten.

16 Mehrfach wurde auch die Einhaltung des Once-Only-Prinzips (OOP), wonach Unternehmen ihre Daten nur einmal an eine öffentliche Stelle übermitteln müssen, gefordert. Jede weitere Verarbeitung dieser Daten solle zwischen Behörden und ohne weitere Erhebung bei einem Unternehmen geschehen. Dabei wurde auch auf das Registermodernisierungsgesetz und den neuen NOOTS-Staatsvertrag verwiesen, wodurch verschiedene Register miteinander zu verknüpfen seien und die dafür notwendige technische Infrastruktur für einen verwaltungsübergreifenden Datenaustausch zwischen Bund und Ländern bereitzustellen wäre.

17 Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die im Eckpunktepapier dargestellten Ziele der Entbürokratisierung und Datensparsamkeit nicht erreicht werden könnten, da europäische Pflichten durch die vorliegende Festlegung und die nationale Transparenzplattform nicht ersetzt werden könnten. Dies sei insbesondere darauf zurückzuführen, dass eine Weitergabe an europäische Institutionen nicht vorgesehen sei. Zum Punkt der Entbürokratisierung wurde auch mehrfach auf die Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag verwiesen.

18 Das Ziel, die Digitalisierung der Meldeprozesse zu fördern, werde ebenfalls nicht erreicht, da die schon jetzt bestehenden Prozesse bereits alle digital seien.

19 Teilweise wurde gefordert, dass die Kosten für die Meldung der Daten anerkannt und erstattet werden sollten. Insbesondere sollten entsprechende Mechanismen zur Kostenanerkennung so früh wie möglich diskutiert werden.

20 Der Mehrwert einer nationalen Transparenzplattform, als zentrale Veröffentlichungsplattform, die transparent, zeitnah und anschaulich Daten zur Verfügung stellt, wurde auch gesehen. Es wurde jedoch teilweise angemerkt, dass dafür nicht die Erhebung zusätzlicher Daten erforderlich sei. Da es die gesetzliche Pflicht gebe, die nationale Transparenzplattform zu errichten, wurde als Alternative zur Erfüllung dieser Pflicht vorgeschlagen, nur auf vorhandene Datenquellen zuzugreifen.

21 Teilweise wurde der Mehrwert auch insbesondere darin gesehen, dass durch den neu zu schaffenden BNetzA Data Hub auch die Datenzugriffe anderer Behörden zentralisiert werden können. Dazu wurde jedoch gefordert, dass die Datendefinitionen und -kategorien möglichst langfristig konsistent gehalten werden sollten, um eine durchgängige und langfristige Nutzung der Schnittstelle zu gewährleisten.

22 Sollte eine solche Plattform errichtet werden, müsse zudem sichergestellt werden, dass von Beginn an alle Anforderungen und Bedürfnisse der beteiligten Akteure inklusive der europäischen Meldestellen berücksichtigt werden. Dazu wurde auch teilweise ein EU-weit einheitliches Vorgehen zur Erhebung von Energiemarktdaten gefordert. Dabei sollten angegebene Datenerhebungen EU-einheitlich definiert werden. Mindestens solle aber, um Doppelerhebungen zu vermeiden, klargestellt werden, wie bestehende Transparenzplattformen wie die ENTSO-E Transparency Platform (ENTSO-E TP) oder die European Energy Exchange AG (EEX AG) ersetzt oder in die neue Plattform integriert werden. Ebenfalls solle nicht von den Definitionen der Transparenzverordnung VO (EU) Nr. 543/2013 abgewichen werde.

23 Einige Stellungnahmen äußerten Zweifel an der Kompatibilität der Festlegung mit den in § 111g EnWG benannten Zielen. Es bliebe unklar, mit welcher Begründung allein die Datenerhebung und Veröffentlichung der Daten aus dem Anhang des Eckpunktepapiers die Öffentlichkeit in die Lage versetzen könne, das marktliche und netzseitige Geschehen zeitnah zu beobachten und zu bewerten. Ebenso sei nicht ersichtlich, inwiefern Zielgruppen bislang nicht in der Lage seien, informierte Entscheidungen zu treffen. Gerade im Zuge der Krise im Jahr 2022 seien ausreichend Marktsignale in Form von Preisen verfügbar gewesen, um Knappheitssignale zu offenbaren und es den Märkten zu ermöglichen, darauf zu reagieren. Demgegenüber wurde zum Teil anerkannt, dass Transparenz und ein einfacher Zugang zu Energiemarktdaten eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines fairen und gleichberechtigten Wettbewerbsumfelds für alle Marktteilnehmer seien. Dies trage zu einer höheren Liquidität und zu effizienteren Ergebnissen bei der Preisbildung bei.

24 Es wurde vielfach angemerkt, dass die Erhebung nicht erforderlich sei, da bereits ähnliche Daten erhoben würden und auch bereits ähnliche Plattformen existierten. In diesem Zusammenhang wurde zum Teil angemerkt, dass der § 111g EnWG die Bundesnetzagentur nicht zur Erhebung

verpflichte, vielmehr handele es sich nur um eine Kann-Bestimmung. Die Bundesnetzagentur sei daher angehalten, zunächst die bereits durch andere Prozesse vorliegenden Daten zu sammeln und anschließend zu veröffentlichen. Mögliche technische Inkompatibilitäten seien lösbar.

25 Auf die schon bestehenden Plattformen könne bereits jetzt zugegriffen werden. Insofern wurde der Grundsatz der Datensparsamkeit und der Bürokratieabbau hervorgehoben (vgl. oben). Insbesondere existiere mit SMARD bereits eine Plattform, die einfach um Wasserstoff erweitert werden könne. Eine Stellungahme ging auch darauf ein, dass mit „Energiedaten kompakt“ eine weitere Plattform zur Verfügung stehe, um Zugriff auf jährliche Monitoringdaten zu erhalten. Ebenfalls wurde auf das Markstammdatenregister (MaStR) sowie die Netztransparenzportale und bestehende Börsenplattformen verwiesen. Alle darüberhinausgehenden Erhebungen seien gegenüber den Gas- und Strombinnenmarktrichtlinien zudem eine überschießende Pflichterfüllung. Durch die Einführung einer weiteren Plattform werde unnötige Komplexität geschaffen. Insbesondere wurden Zweifel geäußert, ob die bereits bestehenden Transparenzplattformen durch die nationale Transparenzplattform wirklich überflüssig seien und stillgelegt werden können, da auch diese auf rechtlichen Vorgaben beruhten. Auch wurde gefordert, dass im Zusammenhang mit der Einführung der nationalen Transparenzplattform vergleichbare Portale nach § 23c EnWG und zu den Hochlastzeitfenstern nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV abzuschalten seien. Demgegenüber merkten einige Stellungnahmen an, dass zwar bereits über ENTSO-E und die EEX AG ähnliche Daten bereitgestellt würden. Diese seien jedoch oft fragmentiert, unterschiedlich granular und nicht durchgängig transparent aufbereitet. Daher ergebe sich ein Mehrwert durch die Zusammenführung, Harmonisierung und Zugänglichmachung über eine einzelne Schnittstelle. Daneben sei sicherzustellen, dass die auf anderen Plattformen veröffentlichten Daten deckungsgleich mit den Daten auf der neuen Transparenzplattform seien.

26 Auch wurde in einigen Stellungnahmen darauf hingewiesen, dass die Marktteilnehmer bereits vielzähligen Übermittlungs- und Veröffentlichungspflichten unterlägen, die nicht gedoppelt werden sollten. Ein bloßes Duplizieren liefere keinen echten Mehrwert. Dies umfasse etwa die Meldung der Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) über den Lastflussdatenkollektor an den DVGW oder solche nach § 23c EnWG. Ebenfalls genannt wurde eine Dopplung zu Erhebungen zu energiestatistischen Zwecken, zum Monitoring nach § 35 EnWG, zum Monitoring Lastmanagement, den Meldepflichten bei Versorgungsstörungen nach § 51a, 52 EnWG, nach dem Energieeffizienzgesetz, für das Markstammdatenregister, zur Umsetzung der REMIT und für den Redispatch 2.0. Hinsichtlich REMIT bestünden insbesondere Überschneidungen im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 durch die Verordnung (EU) Nr. 2024/1106. Zudem blieben auch Meldepflichten im Rahmen des EnSiG bestehen. Sollte an der Erhebung neuer Daten festgehalten werden, so forderten mehrere Stellungnahmen, dass

diese auf ein Minimum beschränkt sein sollten. Demgegenüber wurde zum Teil angemerkt, dass der zusätzliche Aufwand überschaubar sei, da die meisten der Daten ohnehin bereits gemeldet würden. Insofern wurde gefordert, dass die Erhebung und Veröffentlichung wie geplant auf bereits vorhandenen Meldewegen aufsetzen sollten. Auch sei die konsequente Weitergabe von Daten zwischen Behörden notwendig, da nur so redundante Datenmeldepflichten reduziert und so die Kosten der Datenmeldung insgesamt gesenkt werden könnten.

4.2. Adressaten

27 Das Konzept der zentralen Stellen wurde teilweise begrüßt, da so eine möglichst effiziente und zentralisierte Sammlung und Aggregation der Daten möglich sei und Doppelerhebungen vermieden würden. Zum Teil wurde gefordert, dass grundsätzlich alle Datenmeldungen über die zentralen Stellen erfolgen sollten, da Anlagenbetreiber bereits heute auf Grundlage verschiedener Regelungen an diese meldeten. Der Mechanismus der „Meldekaskade“ wurde insoweit kritisch gesehen, als er Gefahren im Hinblick auf die korrekte Übermittlung der Daten berge. So könnten die Daten etwa vollständig und korrekt an die zentrale Stelle übermittelt werden, jedoch etwa aufgrund eines Systemfehlers fehlerhaft an die Bundesnetzagentur gemeldet werden. Es wurde daher angeregt, bei einer Aufforderung zur Datenkorrektur sowohl den betroffenen Primäreigentümer als auch die zentrale Stelle zu informieren, um eine schnelle Bearbeitung sicherzustellen. Insgesamt wurde eine klare und eindeutige Regelung des Gesamtprozesses, der Rollenverteilung und der Verantwortlichkeiten gefordert. Dabei solle insbesondere die Verantwortlichkeit für die Datenqualität (Richtigkeit/Vollständigkeit) und Verfügbarkeit sowie bei Meldeausfällen klargestellt werden.

28 Auch müsse die rechtliche Legitimation der zentralen Stellen zur Weitergabe der Daten abgesichert sein. Zudem wurde gefordert, dass Unklarheiten ausgeräumt werden sollten, die etwa dadurch entstünden, dass als Datenlieferanten zwei Adressaten (z. B. Anschlussnetzbetreiber oder Übertragungsnetzbetreiber) benannt würden. Auch wurde angeführt, dass die Primäreigentümer über die tatsächlich abgefragten Daten in Kenntnis zu setzen seien. Zum Teil wurde vorgetragen, dass es sich um aufwändige Delegationsprozesse handele, die zusätzlichen Aufwand erzeugen könnten.

29 Zum Teil wurde eine Ausgestaltung der Delegation der Datenlieferung an zentrale Stellen als Opt-Out statt Opt-In Lösung für bestimmte Datenpunkte gefordert. Die aktuell angelegte Opt-In Lösung sei mit hohen administrativen Aufwänden für zentrale Stellen und Primäreigentümer verbunden, da – auch in bereits etablierten Prozessen, bei denen zentralen Stellen die Daten bereits vorliegen – eine Delegation und Bestätigung der Datenlieferung pro Zeiteinheit und Datenpunkt erfolgen müsse. Bei einer Opt-out Lösung müsse sich dagegen der Primäreigentümer aktiv gegen eine Datenmeldung über die zentrale Stelle entscheiden.

30 Teilweise wurde auch gefordert, dass Marktteilnehmer die Daten grundsätzlich eigenständig melden sollten.

31 Unter anderem wurde die frühzeitige Festlegung auf die DVGW Service & Consult GmbH (DVGW) als zentrale Stelle kritisiert, da auf diese Weise Optimierungspotentiale ungenutzt blieben. Es sei unklar, warum nicht auch im Zuge der Umsetzung der Festlegung eine Datenmeldung über eine eigene Schnittstelle der FNB erfolgen könne.

32 Die Datenmeldung über eine zentrale Stelle sei demgegenüber für die FNB mit organisatorischem und prozessualem Mehraufwand verbunden. Angesichts der teils kurzen Fristen zur Datenmeldung bestünde bei einer Meldung über eine zentrale Stelle das Risiko, dass Datensätze ggf. nicht innerhalb dieser Frist bei der Bundesnetzagentur angelangten. Es sei daher eine Wahlmöglichkeit für die Primäreigentümer dahingehend aufzunehmen, dass diese die Daten entweder direkt oder über eine zentrale Stelle übermitteln können.

33 Es wurde vielfach auch gefordert, dass der Marktgebietsverantwortliche (MGV) – die Trading Hub Europe GmbH (THE) – dort als zentrale Stelle fungieren solle, wo dieser als Primäreigentümer benannt werde. Denn der MGV veröffentliche die genannten Daten bereits und stelle dieser über Schnittstellen zur Verfügung, handele also praktisch bereits wie eine zentrale Stelle.

34 Zudem wurde angemerkt, dass es widersprüchlich sei, wenn im Eckpunktepapier der DVGW als zentrale Stelle benannt wurde und gleichzeitig im Expertenaustausch am 25. August 2025 geäußert worden sei, dass die nationale Transparenzplattform zukünftig den Lastflussdatenkollektor ersetzen solle. Der Lastflussdatenkollektor solle als bewährtes Verfahren beibehalten werden. Umgekehrt wurde teilweise gefordert den Lastflusskollektor einzustellen, sobald die Verarbeitung über HEDWIG stattfinde.

35 Es wurde überwiegend kritisch gesehen und zum Teil als unverhältnismäßig abgelehnt, dass auch Betreiber von Anlagen <1MW zur Datenmeldung verpflichtet werden sollen. Dies betreffe auch kleinere Unternehmen, die oftmals nicht über die entsprechenden Ressourcen (IT-Infrastruktur, Schnittstellen) für die Art der Datenerhebung verfügten. Dies könne es zu einer verfälschten Datengrundlage führen. Zudem sei die Absenkung auf den Bereich zwischen 100 kW und 1 MW mit erheblichen Mehrkosten verbunden und gehe über die gesetzlichen Anforderungen des § 111g Abs. 1 EnWG hinaus. Die relevanten Verbrauchs- und Erzeugungsdaten lägen bereits bei Verteilernetzbetreibern (VNB) und Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB) vor. Zum Teil wurde daher eine Differenzierung nach Unternehmensgröße und Meldekapazität gefordert. Demgegenüber wurde es zum Teil auch begrüßt, dass der Schwellenwert gesenkt werden soll. Sofern auch Informationen von Kleinstanlagen erfasst werden sollten, sei die Datenerhebung durch die Netzbetreiber auf Grundlage ihrer Messdaten durchzuführen.

36 Im Hinblick auf die Datenkategorie „Nichtverfügbarkeiten - Stromerzeugungseinheiten und Stromverbrauchseinheiten“ würden durch die Meldung an die ÜNB Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse an diese preisgegeben. Es wurde daher angeregt, den Schwellenwert bei Stromerzeugungseinheiten >100 MW installierte Leistung und Stromverbrauchseinheiten ≥100 MW installierter Entnahmeleistung zu setzen.

37 Im Hinblick auf Industrie- und Arealnetze wurde angeregt, eine gebündelte Datenmeldung je Standort zu ermöglichen. Allgemein wurde gefordert, Besonderheiten von Areal- und Industrienetzbetreibern durch vereinfachte Prozesse angemessen zu berücksichtigen. Diese ergäben sich insbesondere im Hinblick auf die Verbraucherzahlen, die Netzanschlussgrößen und die Kundenanforderungen. Daher sollten standardisierte Prozesse und Regelungen aus dem Massengeschäft nicht unmittelbar auf Areal- und Industrienetze übertragen werden. Auch seien diese Netze im Gegensatz zu geschlossenen Verteilernetzen nicht rechtlich eindeutig definiert.

38 Es wurde zudem vorgetragen, dass die Meldepflicht von allen Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung zwischen 100 kW und 1 MW im Widerspruch zur Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) stehe und entsprechend angepasst werden müsse. Aus der Identifikation der Meldepflichtigen über das Marktstammdatenregister (MaStR) ergebe sich, dass für alle Adressaten eine Registrierungspflicht im MaStR bestehen müsse. Jedoch seien dort Stromerzeugungseinheiten, die als Notstromaggregat genutzt werden und die eine Nettonennleistung von weniger 1 MW aufweisen, gemäß § 6 MaStRV i. V. m. Ziffer B 1.1.27 im Anhang zur MaStRV, von der Registrierungspflicht ausgenommen.

39 Es wurde angeregt, AGSI+ bzw. Gas Infrastructure Europe (GIE) als zentrale Stelle für Speicherdaten aufzunehmen. Teilweise wurde auch auf diese Systeme verwiesen, um auf ihnen aufzusetzen.

40 Zum Teil wurde gefordert, alle Strombörsen, bei denen ein Handel am Day-Ahead-Markt innerhalb der Strommarktkopplung vorgenommen werden kann, zu adressieren, damit Volumen und Preise abschließend beurteilt werden könnten. Zum Teil wurde demgegenüber kritisch gesehen, dass Daten von Strombörsen als Unternehmen, für die die Verarbeitung und Vermarktung von Marktdaten ein Geschäftsmodell darstelle, erhoben und kostenlos bereitgestellt werden sollen. Es gebe einen Markt für solche Daten, in den durch die kostenlose Veröffentlichung eingegriffen würde. Die Daten hätten durch die Verarbeitung und durch ihre hohe Qualität einen Wert. Es sei fraglich, wie die Bundesnetzagentur gewährleisten könne, dass Nutzer der Transparenzplattform die Daten nicht selbst für kommerzielle Zwecke verwendeten. Für die EEX AG und die European Power Exchange Spot Market SE (EPEX Spot SE) als benannte Datenlieferanten könnten sich in der Folge negative Effekte durch Mehraufwände im Rahmen der Datenmeldung an die Bundesnetzagentur auf der einen und Verluste im Hinblick auf die Veräußerung der Daten zu

kommerziellen Zwecken auf der anderen Seite ergeben. Auch die kostenlose Meldung historischer Daten zur Veröffentlichung wurde abgelehnt. Die Meldepflicht der EEX AG und EPEX Spot SE stelle auch eine Diskriminierung gegenüber den meldepflichtigen ÜNB dar, da diese durch die Datenmeldung entstehende Aufwände über die Netzentgelte ausgleichen könnten. EEX AG und EPEX Spot SE müssten die Aufwände demgegenüber über den Wettbewerb abdecken. Es sei daher eine Aufwandserstattung vorzusehen, um die Kosten gegenüber der Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Es müsse geprüft werden, inwieweit die zur Erhebung vorgesehenen Daten zur Information der Öffentlichkeit notwendig und – auch im Hinblick auf Umfang, Meldefrequenz und die kostenlose Downloadmöglichkeit Dritter – verhältnismäßig sei. Die Downloadmöglichkeit von durch EEX AG und EPEX Spot SE bereitgestellten Daten wurde abgelehnt, da diese Eigentums- und Urheberrechte und Geschäftsmodelle dieser Adressaten verletze und eine kommerzielle Weiternutzung durch Dritte nicht ausgeschlossen werden könne. Zum Teil wurde demgegenüber anerkannt, dass dem Schutz des Geschäftsmodells der Energiebörsen ein berechtigtes Interesse der Marktteilnehmer an Transparenz gegenüberstehe und daher bei der Ausgestaltung der Regelungen ein ausgewogener Interessenausgleich zu gewährleisten sei. Der Datenlieferant sei bei der Veröffentlichung der Daten auf der Transparenzplattform als Datenquelle zu nennen.

41 Auch generell wurde die Abfrage und Veröffentlichung sensibler unternehmerischer Informationen (zum Beispiel Verrechnungspreise, finanzielle Aufwendungen, Erträge und Lastflüsse) kritisiert, da dies in marktwirtschaftliche Prinzipien eingreife und eine gute Begründung erfordere.

4.3. Festlegungsinhalte

42 Die Erhebung von Daten zu CO2-Terminmarktprodukten wurde kritisiert, da diese nicht vom Wortlaut des § 111g Abs. 1 S. 1 gedeckt sei.

43 In diesem Zusammenhang wurde vorgeschlagen, dass als zusätzlich zu erhebendes Datum anhand der gelieferten Strommengen der Netzbetreiber für Anlagen über einer gewissen Größe (zum Beispiel 10 MW) nach dem Beispiel Dänemarks auch die CO_2-Emissionen pro g/kWH als Schätzwerte veröffentlicht werden könnten.

4.3.1 Historische Daten

44 Die Erhebung historischer Daten wurde teilweise mit Verweis auf den zu hohen Aufwand abgelehnt. Dieser ergebe sich insbesondere wegen der teilweisen nur noch beschränkten Verfügbarkeit und wegen der notwendigen Wiederaufbereitung. Insbesondere für kleinere Betreiber sei die Meldung nicht umsetzbar. Teilweise wurde angemerkt, dass dies insbesondere für Daten aus dem Jahr 2022 gelte. Der Aufbau einer Mess- und Schnittstelleninfrastruktur, das Vorhalten der betreffenden Daten und ihre kontinuierliche Aktualisierung verursache unverhältnismäßig hohe Kosten. Teilweise würden die Daten auch gar nicht vorgehalten. Darüber

hinaus seien diese Daten, sofern sie noch existieren, auch nur noch als endgültige und nicht mehr – wie gefordert – als vorläufige Daten verfügbar. Dies sei unter dem Aspekt der Verhältnismäßigkeit zu bewerten. Demgegenüber wurde die Erhebung und Veröffentlichung historischer Daten teilweise auch begrüßt. Diese sei zeitgemäß, da sie den veränderten und zunehmenden dezentralen Marktstrukturen Rechnung trage.

4.3.2 Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

45 Die Erhebung und Veröffentlichung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurden in mehreren Stellungnahmen kritisch betrachtet.

46 So wurde zum einen ein klares Verfahren für die Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gefordert. Dies könne etwa als pauschale Meldung je Primäreigentümer und Datentyp ausgestaltet werden. Es solle zudem möglich sein, dass auch ÜNB und nicht lediglich Primäreigentümer Kennzeichnungen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen vornehmen können. Zum Teil wurde eine Einzelfallentscheidung über die Kennzeichnung als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse als unpraktikabel abgelehnt. Es solle vielmehr bereits in der Festlegung bzw. in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang geregelt sein, welcher Datensatz als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis klassifiziert und daher nicht auf der Transparenzplattform veröffentlicht werde. Dabei sollten die Verbände, in denen die meldepflichtigen Adressaten organisiert seien, mittels Konsultation in den Kennzeichnungsprozess eingebunden werden. Dabei solle auch die konkrete Form der Aggregation bzw. Zeitverzögerung abgestimmt werden. Andererseits wurde kritisiert, dass bei Nutzung bestehender Datenformate und Übertragungswege keine Möglichkeit bestehe, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu kennzeichnen, und daher die Systeme zunächst ertüchtigt werden müssten.

47 Darüber hinaus wurde kritisiert, dass das Geheimhaltungsinteresse der Unternehmen dem Transparenzinteresse der Öffentlichkeit gegenübergestellt werde. Dies widerspreche dem besonderen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Zudem wurden Aggregation und Zeitverzug bei der Veröffentlichung als notwendige Mittel bei der Verarbeitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen benannt. Die Erhebung von disaggregierten Daten pro Stromverbrauchseinheit (SVE) und Stromerzeugungseinheit (SEE) führe zudem zu Umsetzungsproblemen, da es sich hierbei voraussichtlich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele.

48 Sollten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dennoch erhoben werden, so sei die Aggregationsstufe genauer zu beschreiben. Darüber hinaus wurde gefordert, das sensible Betriebsdaten nicht ohne ein klar definiertes öffentliches Interesse allgemein zugänglich gemacht werden. Teilweise wurde auch gefordert, schon die Erhebung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen möglichst zu verhindern.

49 Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass die Veröffentlichung insbesondere zu Rückschlüssen auf Betriebsabläufe der Industrie oder Nichtverfügbarkeiten industrieller Produktionsanlagen sowie Marktbeeinflussungen dieser Produktmärkte führen könne.

50 Dazu wurde teilweise gefordert, dass eine pauschale Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Primäreigentümer möglich sein solle.

4.3.3 Datensicherheit

51 Einige Stellungnahmen wiesen zudem darauf hin, dass öffentlich zugängliche Daten Rückschlüsse auf einzelne Betreiber oder Anlagen möglich machten. Dadurch steige für diese die Gefahr, Opfer von Data-Mining, Data-Engineering und Cyberangriffen beziehungsweise -missbrauch zu werden. Dies betreffe nicht nur die Veröffentlichung, sondern auch die Erhebung derart aktueller und genauer Daten. Dabei könnten die sicherheitstechnischen Anforderungen nicht gewährleistet werden. Insofern wurde teilweise gefordert, dass die finale Festlegung ausdrücklich wirksame Schutzmechanismen zum Verhindern von Cyberangriffen enthalten solle. Andernfalls würden durch die Erfüllung von Transparenzpflichten gerade jene Infrastrukturen geschwächt werden, deren Stabilität durch gesetzliche Vorgaben gestärkt werden sollen. Insbesondere betreffe dies etwa Lastflussdaten im Strombereich. Auch könne die Veröffentlichung dieser Daten für die Vorbereitung und Planung von Sabotagehandlungen genutzt werden. Aus diesem Grund sei eine allgemeine Veröffentlichung auszuschließen. Zugang zu Bewegungsdaten und Stammdaten seien nur denjenigen Personen zu gewähren, die ein berechtigtes Interesse gegenüber der Bundesnetzagentur nachweisen könnten.

4.3.4 Sonstiges

52 Es bestehe durch die Änderung der physikalischen Einheiten bei den zu meldenden Werten zudem die Gefahr von Inkonsistenzen.

53 Es wurde gefordert, die Frage der Nutzungsrechte an den zu meldenden Daten zu adressieren. Dies betreffe insbesondere Regelungen zur Nutzung, Weitergabe und Haftung. Primäreigentümer, die im Wettbewerb stünden, würden durch die Meldepflicht und Veröffentlichung diskriminiert.

54 Ebenso wurde kritisiert, dass Verbrauchsdaten mit Identifikationsmöglichkeit als Vorratsdaten gespeichert würden. Es sei kein Mehrwert gegenüber der Erhebung von aggregierten, anonymisierten Daten erkennbar. Andere Stellungnahmen regten im Gegensatz dazu an, dass sämtliche Daten, die erhoben werden, bestenfalls auch alle nicht aggregiert zu veröffentlichen seien. So könne der maximale Mehrwert für Marktteilnehmer generiert werden.

4.4. Vorgehen bei der Datenerhebung

55 Die Einrichtung des BNetzA Data Hubs wurde grundsätzlich begrüßt. Dabei solle jedoch die Dateneingabe und -anfrage, auch im Hinblick auf den Eingang von Reklamationen und das

Versenden von Datenkorrekturen, mittels API-Webservice gewährleistet sein. Schnittstellen, Authentifizierung etc. sollten nach dem im Energiemarkt geltenden Standard, namentlich der (Web)API-Guideline in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen und auf diese Weise dieselben Zertifikate und PKI-Logik angewendet werden. Dies sei auch als Standard für die Kommunikation mit dem im Bereich der Bilanzkreisabrechnung (Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom -MaBiS) bestehenden MaBiS-Hub vorgesehen. Sollte eine andere Technologie verwendet werden, sei dies mit erheblichen Mehraufwänden für die Branche verbunden. Durch die vorgesehene Steigerung der Datenerhebung hin zu einer anlagenscharfen Erhebung bestünde das zusätzliche Risiko, dass im jeweiligen Backend-System verschiedenste Technologien zur Kommunikation und Datenbereitstellung und entsprechender Absicherung umgesetzt werden müssten, um mit dem BNetzA Data Hub zu interagieren. Dies würde zu einer deutlichen Kosten- und Komplexitätssteigerung führen. Daher sei allein der API-Webservice mit den Logiken und Beschreibungen nach dem für MaBiS entwickelten Konzept anzuwenden.

56 Zum Teil wurde gefordert, anstelle der Identifikation über ELSTER-Zertifikate sollten, wie in Marktkommunikationsprozessen der Beschlusskammern 6 und 7, EMT-Zertifikate der SmartMeter-PKI genutzt werden. Zum Teil wurde die Verwendung zweck- und rollengebundener AS4 Zertifikate gefordert, da die notwendige Versendung von ELSTER-Zertifikaten an zusätzliche IT-Dienstleister mit Sicherheitsrisiken verbunden seien und diese in der Abwicklung voraussichtlich behäbiger und schwerfälliger seien. AS4 Zertifikate würden in der Energiewirtschaft bereits genutzt und seien BSI-konform.

57 Die Nutzung des JSON-Formats wurde in mehrere Stellungnahmen angesprochen. In einer Stellungnahme wurde vorgetragen, es sei nicht nachvollziehbar, warum das Datenformat JSON eingeführt werde und nicht auf das Datenformat XML zurückgegriffen werde. Auf diese Weise müssten alle meldepflichtigen Marktakteure das neue Datenformat in ihren IT-Systemen einrichten. Dies sei mit entsprechenden Investitionen verbunden und berge für Marktakteure und zentrale Stellen Risiken im Hinblick auf die Funktionalität und die Stabilität der IT-Systeme. Demgegenüber wurde die Nutzung von JSON teilweise auch begrüßt, da es sich um ein Format handele, auf dem viele Schnittstellen in modernen Systemen aufbauten. Allgemein wurde angemerkt, dass die Umstellung einiger anderer Formate zu erhöhtem Aufwand beitrage.

58 Es wurde darauf hingewiesen, dass der BNetzA Data Hub technisch robust aufgebaut sein und eine hohe Ausfallsicherheit aufweisen müsse, um eine Echtzeitverarbeitung einer großen Menge an Daten zu ermöglichen. Dafür sollten Redundanz- und Wiederanlaufmechanismen vorgesehen werden. Zudem wurde darum gebeten, vorzusehen, dass nach erfolgter Datenmeldung Acknowledgement-/Bestätigungsdateien als technische Bestätigung zurückgesendet werden. Die Schnittstelle solle automatisiert sein, damit Daten automatisiert herunterladbar seien. Zudem

müsse eine solide Metadatenstruktur mit eindeutigen Daten-IDs verwendet werden, um etwa die Nachverfolgung von Datenausfällen zu ermöglichen. Auch müsse eine Änderung der Datenstruktur verhindert werden, die zu Problemen bei der Upload Fähigkeit führe.

59 Zum Teil wurde angeregt, auch das übergreifende Ziel, künftig alle Datenmeldungen und Berichtspflichten an die Bundesnetzagentur über den BNetzA Data Hub abzubilden, zu berücksichtigen. So sei bei Berichtspflichten, bei denen eine Meldung über die zentralen Stellen nicht möglich ist, gegebenenfalls eine manuelle Erfassung oder doch die Einrichtung einer Schnittstelle zum Data Hub bei dem Unternehmen selbst erforderlich. Daher sollten alle Datenmeldungen über den BNetzA Data Hub und anschließend eine Datenfreigabe für die zentralen Stellen erfolgen.

60 Es wurde angeregt, die Branche bei der technischen Umsetzung des BNetzA Data Hubs frühzeitig einzubinden und dies durch eine entsprechende Regelung in der Festlegung sicherzustellen. Zudem wurde im Hinblick auf die Ausgestaltung des BNetzA Data Hubs um Klarstellung hinsichtlich Datenschutzfragen (Mandantentrennung, Datenschiefstand, Support-Zugriff, Datenverarbeitung ausschließlich in der EU, Umsetzung DSGVO) und Datensicherheitsaspekten (Data in Use, Vorhandensein von (Geo-)Redundanz, Backup, Rückwirkungsfreiheit, Verantwortung für Überwachung der Schnittstelle, Autorisierung und Authentifizierung; Verwendung der Daten zum Training einer KI) gebeten.

61 Im Hinblick auf die Ausgestaltung der Transparenzplattform wurde gefordert, dass die Plattformbetreiberin als Ansprechpartnerin für Nutzer benannt werden müsse, damit nicht Primäreigentümer oder Datenlieferanten bei Nutzeranfragen kontaktiert würden. Ebenso sei eine Haftung der Primäreigentümer und Datenlieferanten für die Verwendung, Veröffentlichung und Darstellung der Daten auf der Transparenzplattform auszuschließen.

62 Es wurde vorgetragen, dass für die Meldung korrekter Daten ein zeitlicher Verzug bei der Datenmeldung gewährleistet sein müsse.

63 Teilweise wurde dargestellt, dass die Vorgaben im Eckpunktepapier zum Umgang mit Datenkorrekturen zur Folge hätten, dass jeder meldepflichtige Adressat jederzeit, auch außerhalb der üblichen Bürozeiten, jeden gemeldeten Datensatz anpassen und an die Bundesnetzagentur übermitteln müsse. Mithin müsse jeder Meldepflichtige den BNetzA Data Hub rund um die Uhr überwachen und für die Überwachung außerhalb üblicher Bürozeiten zusätzliche Vollzeitstellen schaffen. Die geringfügige Verbesserung der Datenlage sei für die Meldepflichtigen daher mit einem sehr hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden, was nicht sachgerecht sei. Es wurde gefordert, eine Übermittlung der korrekten Daten am nächsten Werktag bzw. dann, wenn

korrekte Daten vorliegen, vorzusehen. Diesbezüglich wurde bespielhaft auf die Zeiten der Datenübermittlung an den Lastflusskollektor verwiesen.

64 Es sei noch unklar, wie ein Meldepflichtiger im Falle eines Ausfalls seiner IT-Systeme oder bei einer erforderlichen Wartungsmaßnahme zu reagieren habe. Zudem sei vor dem Hintergrund der Möglichkeiten der Datenkorrektur und Nachmeldung unklar, in welchen Fällen ein Zwangs- oder Bußgeld gegen den Primäreigentümer verhängt werden könne.

65 Die geplante Einführung einer rückwirkenden Korrektur von disaggregierten Messwerten wurde kritisiert. Diese seien für betriebliche Zwecke irrelevant und nicht notwendig, weswegen dafür keinerlei Prozesse existierten. Vielmehr sollten Korrekturen nur erfolgen, wenn Lücken aufgrund der Datenübertragung Richtung BNetzA Data Hub existieren.

66 Teilweise wurde auch gefordert, der Qualitätssicherung einen höheren Stellenwert einzuräumen und zu vermeiden, dass Schätzungen von Primäreigentümern durchgeführt werden, die sich nicht klar nachvollziehen lassen. Es brauche hier klare Prozesse bei Fehlern beziehungsweise Datenlücken. Ebenso wurde gefordert, dass Schätzungen eindeutig gekennzeichnet sein müssten und möglichst zu vermeiden seien. Soweit möglich sollten diese durch reale Korrekturwerte ersetzt werden.

67 Darüber hinaus wurde angeregt, dass Korrekturen von erhobenen Daten im Data Hub archiviert und abrufbar seien sollten. So könne eine Nachverfolgbarkeit gewährleistet werden.

68 Die EEX AG Group trug vor, dass die verpflichtende, unentgeltliche Datenmeldung der Energiemarktprodukte zu Erdgas und Strom zum Zwecke der kostenlosen Veröffentlichung einen erheblichen Eingriff in ihre Eigentumsrechte darstelle, der einer Teilenteignung entspreche. Es müsse die Verhältnismäßigkeit der Datenmeldung und eine finanzielle Kompensation wirtschaftlicher Einbußen und der Kosten der Datenmeldung geprüft werden. Andernfalls könnten diese zur Folge haben, dass Entgelte bzw. Umlagen angepasst werden müssten, was zu Mehrbelastungen der Verbraucher führe. Die AGB und Nutzungsbedingungen der Transparenzplattform sollten den Ausschluss einer kommerziellen Nutzung und Weiterverarbeitung der Daten vorsehen. Diese würde zudem eingeschränkt, indem auf eine Downloadmöglichkeit verzichtet würde und eine Veröffentlichung der betreffenden Daten zeitlich deutlich nachgelagert gegenüber der Veröffentlichung auf den Internetseiten der EEX AG bzw. EPEX Spot SE erfolgen würde. Es sollten aber auch weitere Möglichkeiten geprüft werden.

4.5. Anhang – Implementierungshinweise

69 Kritisiert wurde das Fehlen einer klaren Definition zur Zusammenfassung von Anlagen in räumlicher Nähe. Dadurch ließen sich Meldepflichten leicht umgehen, indem eine größere Anlage künstlich in mehrere kleinere Anlagen unterteilt werde.

70 Der Begriff „anlagenscharf“ wurde als zu ungenau kritisiert. Dasselbe gelte für die den Begriff „Netzkoppelpunkt“. Für Letzteres führe dies dazu, dass nicht eindeutig sei, welche Datenart an welcher Netzpunktart zu welchem Zeitpunkt erhoben werden solle.

71 Es wurde angeregt, für die Definition des FNB im Sinne dieser Festlegung auf die EnWG-Definition zurückzugreifen.

72 Ebenfalls angeregt wurde die Aufteilung der Stromerzeugung aus Erdgas in KWK und ohne KWK.

73 Es wurde angeregt, auf die Anwenderfreundlichkeit bei der Erhebung zu achten. Dazu sollten insbesondere manuelle Einträge vermieden werden.

74 Es solle klargestellt werden, dass die Verarbeitung der Daten getrennt von anderen netzentgeltrelevanten Datenverarbeitungen erfolge.

75 Ebenso wurde angemerkt, dass die Prozessgestaltung der Datenlieferung je Datentyp gemeinsam mit den zentralen Stellen entwickelt werde solle.

76 Es wurde auch vorgetragen, dass in dem Fall, dass physikalische Lastflüsse in eine entsprechende Richtung (entry oder exit) an einem betreffenden Netzpunkt technisch nicht möglich sind, keine Datenmeldung versendet werden sollen müsse.

77 Die Meldefristen wurden teilweise als zu ambitioniert kritisiert. Durch die Pflicht zur unmittelbaren Datenmeldung bestünde zum Zeitpunkt der Datenmeldung keine Möglichkeit, die Daten ausreichend zu validieren. Diese seien daher mit Unsicherheiten behaftet und sollten erst am Folgetag gemeldet werden müssen.

78 Ebenfalls wurde angemerkt, dass eine Meldung zur Nachtzeit für die Öffentlichkeit nicht relevant sei und technisch auch nur schwer valide zu gewährleisten sei. Stattdessen sei eine täglich gebündelte Meldung ausreichend.

4.6. Zeitplan

79 Teilweise wurde ein klarer und verbindlicher Zeitplan gefordert, anhand dessen die energierechtlichen Berichtspflichten konsolidiert werden sollten. Dazu wurde insbesondere auf die Gesetzesbegründung des § 111g EnWG verwiesen, der diese Zielsetzung ebenfalls ausdrücke. Auch für die Abwicklung von MonEDa und des Energiedatenportals zum BNetzA Data Hub bedürfe es eines klar strukturierten Übergangsprozesses. Insbesondere müssten die Anforderungen so frühzeitig identifiziert werden, dass eine vollständige Migration aller relevanten Berichte und Prozesse möglich sei.

80 Dazu wurde angemerkt, dass die notwendige Schnittstelle, der BNetzA Data Hub, erst ab dem zweiten Quartal 2026 für einen Testbetrieb zur Verfügung stehe. Für diesen Testbetrieb sei aber ausreichend Zeit einzuplanen, um technische und organisatorische Probleme frühzeitig zu

identifizieren. Es wurde teilweise auch angeregt, statt einer Implementierungsphase eine gestaffelte Einführung der nationalen Transparenzplattform mit Pilotprojekten durchzuführen. Dadurch könnten technische und organisatorische Herausforderungen frühzeitig identifiziert werden.

81 Es wurde gefordert, für mögliche zukünftige Erweiterungen der Daten erneut eine Konsultation und Standardisierung der Daten vorzusehen.

5. Anhörung des Festlegungsentwurfs

82 Den betroffenen Wirtschaftskreisen wurde durch Veröffentlichung des Festlegungsentwurfs am 25. März 2026 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sowie am 15. April 2026 im Amtsblatt der Bundesnetzagentur die Gelegenheit gegeben, zu der beabsichtigten Festlegung Stellung zu nehmen. Dem Bundeskartellamt sowie dem Länderausschuss wurde am 25. März 2026 der Festlegungsentwurf mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

83 Es sind insgesamt 23 Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf eingegangen.

84 Die eingegangenen Stellungnahmen wurden gewürdigt und sind auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

85 Die Inhalte der eingereichten Stellungnahmen werden nachfolgend thematisch zusammengefasst. Die Zusammenfassung orientiert sich unter anderem an den Tenorziffern des Festlegungsentwurfs und gibt in komprimierter Form die wesentlichen Argumente wieder, insbesondere soweit es sich gegenüber der Gelegenheit zur Stellungnahme zum Eckpunktepapier um neue Argumente handelt. Dabei werden lediglich solche Argumente wiedergegeben, die den Gegenstand des Festlegungsverfahrens betreffen. Stellungnahmen zum Anhang wurden nicht zusammengefasst, soweit sie sich auf technische Details der Datenerhebungen beziehen und ihnen entsprochen wurde.

5.1. Adressaten (zu Tenorziffer 1)

86 Es wurde zum Teil angeregt, dass alle Strombörsen, bei denen ein Handel am Day-Ahead Handel innerhalb der Strommarktkopplung (SDAC), als Adressaten aufgenommen werden sollten, da andernfalls Volumen und Preise nicht abschließend beurteilt werden könnten.

87 Positiv bewertet wurde, dass zwischen industriellen Netzen und Netzen der kommunalen Versorgung differenziert werde. Es sollten jedoch auch solche (industriellen) Netze, die nicht unter die Definition der geschlossenen Verteilernetze fielen, aber dem Grunde nach die Voraussetzungen des § 110 EnWG erfüllten und die technisch äquivalent zu geschlossenen Verteilernetzen seien, wie geschlossene Verteilernetze behandelt werden. Die Besonderheiten der Betreiber industrieller Netze seien durch vereinfachte Prozesse zu berücksichtigen.

88 Die Übertragungsnetzbetreiber trugen vor, es sei neben der Registrierungsnummer im Marktstammdatenregister (MaStR-Nr.) die Marktpartneridentifikationsnummer (MP-ID) in der Marktkommunikation verpflichtend bereitzustellen, da diese z. B. im Rahmen der Zuordnungs- und Berechtigungsprüfung im BNetzA Data Hub sowie bei der zentralen Stelle erforderlich sei.

5.2. Verpflichtung zur Datenerhebung (zu Tenorziffer 2.1)

89 Teilweise wurde eine umfassende Erhebungspflicht für belastbare Marktdaten begrüßt, wobei der Aufwand für die betroffenen Unternehmen so gering wie möglich gehalten werden müsse.

90 Zum Teil wurde gefordert, eine klare Zweck-Mittel-Zuordnung vorzunehmen, indem jede Datenkategorie nachvollziehbar mit dem verfolgten regulatorischen Zweck verknüpft werden solle. Auf diese Weise werde die Verhältnismäßigkeit der Erhebungen sichergestellt und redundante Erhebungen würden vermieden.

91 Zum Teil wurde kritisiert, dass die Datenerhebungen im Hinblick auf Speicherdaten gegenüber dem Eckpunktepapier erheblich ausgeweitet worden seien, indem neue Datenerhebungen, höhere Meldefrequenzen, ereignisgetriebene Meldungen, neue Granularitäten und zusätzliche Wasserstoffdaten ergänzt worden seien. Die Begründung der Bundesnetzagentur sei nur teilweise überzeugend, da zahlreiche vorgesehene Datenerhebungen nicht für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit erforderlich seien.

5.2.1 Keine Doppelerhebungen

92 Zum Teil wurde vorgetragen, dass zwar die Zielsetzungen der Krisenvorsorge und der Transparenz im liberalisierten Energiemarkt begrüßt würden, jedoch bei neuen Transparenzpflichten auch die Interessen der betroffenen Unternehmen im Hinblick auf Datensparsamkeit und Effizienz zu berücksichtigen seien. Das Once-Only Prinzip sei konsequent einzuhalten und Doppelerhebungen zu vermeiden. Wenn möglich solle auf bestehenden Meldeprozessen aufgesetzt werden.

93 Zum Teil wurde vorgetragen, es müsse ein konkreter Zeitplan kommuniziert werden, wann bereits vorhandene Meldeprozesse, z. B. nach § 35 EnWG oder § 13 EnWG, durch die Erhebung nach § 111g EnWG ersetzt würden. Dazu sei auch eine enge Koordinierung zwischen BMWE und Bundesnetzagentur nötig. Zum Teil wurde angeregt, zur Vermeidung von Doppelerhebungen und Nutzung von Synergien zu prüfen, ob bereits vorhandene Meldedaten, z. B. aus REMIT und MaStR, mehrfach verwendet werden können. Zum Teil wurde gefordert, zusätzliche Meldepflichten zu vermeiden, wenn die betreffenden Daten bereits über andere nationale oder europäische Meldeprozesse erhoben würden, wie etwa AGSI, ACER, REMIT oder Monitoringprozesse. Dieselben bzw. ableitbare Daten sollten nicht in abweichenden Formaten erneut gemeldet werden müssen. Würden über die europäischen Standards hinausgehende nationale Meldepflichten geschaffen, handele es sich um Übererfüllung von EU-Recht („goldplating“). Daher seien bestehende Datenquellen

zu nutzen und Datenformate und Meldezeitpunkte zu harmonisieren und Doppelmeldungen konsequent zu vermeiden. Es werde nicht hinreichend begründet, warum die Bundesnetzagentur nicht auf die bestehenden Daten zurückgreifen könne und warum diese nicht von ausreichender Qualität seien. Das Argument, dass die Bundesnetzagentur nicht selbst Daten bei anderen Stellen abfragen möchte, sei nicht verhältnismäßig. Die Bundesnetzagentur sei lediglich zur Errichtung der Transparenzplattform nach § 111g Abs. 3 EnWG verpflichtet, nicht jedoch zur Datenerhebung nach § 111g Abs. 1 EnWG. Die Erhebung in § 111g EnWG sei nur durch Kann-Bestimmungen gedeckt und damit nicht zwingend. Eine neue Datenerhebung sei nicht erforderlich. Die zur Erhebung vorgesehenen Daten lägen überwiegend bereits in digitalisierter Form vor und könnten über bestehende Kanäle bezogen werden. Die Bundesnetzagentur müsse daher an anderer Stelle gemeldete und veröffentlichte Daten beschaffen. Auch § 111d EnWG, auf den § 111g Abs. 3 EnWG Bezug nimmt, verweise explizit auf die nach der europäischen Transparenzverordnung erhobenen und auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten. Zum Teil wurde vorgetragen, es sei fragwürdig und widersprüchlich, bestehende europäische und nationale Datenmeldungen als nicht ausreichend und von ungenügender Qualität darzustellen und daneben zusätzliche Meldepflichten zu schaffen, wenn die nationalen Regulierungsbehörden und Gesetzgeber der Mitgliedstaaten selbst in die zugehörigen Gesetzgebungsprozesse eingebunden sind.

94 Zum Teil wurde gefordert, dass durch neue Meldeprozesse der Umfang anderer Datenerhebungen, wie z. B. des Monitorings nach § 35 EnWG, reduziert werden müsse. Der Festlegungsentwurf sei noch nicht geeignet, die Ziele zu erreichen und den Interessenausgleich herzustellen. Es würden bestehende Datenerhebungen erweitert, ohne dass ein Mehrwert für die Bundesnetzagentur oder die Öffentlichkeit klar erkennbar sei. Auch solle der Umfang der Datenerhebungen an das verfolgte Ziel der Unterstützung der Versorgungssicherheit angepasst werden.

95 Zudem sollte ein EU-weit einheitliches Vorgehen zur Erhebung von Energiemarktdaten angestrebt werden. Ziel sollten immer EU-einheitliche Definitionen und Datenerhebungen sein.

96 Für die Netzbetreiber bestünden bereits mehrere Veröffentlichungspflichten, z.B. nach § 23c EnWG.

5.2.2 Aufwand

97 Zum Teil wurde kritisiert, dass die Festlegung es sich zwar zum Ziel setze, Entbürokratisierung und mehr Transparenz zu erreichen, um eine einheitliche Informationsbasis im Sinne des EnWG zu schaffen, diese Vereinfachungen jedoch praktisch nicht erkennbar seien, sondern vielmehr Mehraufwand geschaffen werde. Durch den Aufwand entstünden den Adressaten Implementierungskosten sowie Kosten für Reporting und Personalaufwand. Dies sei im Hinblick auf die durch den Gesetzgeber verfolgte Reduzierung der Energiekosten nur schwer vermittelbar. Es würde knappes Fachpersonal gebunden und dadurch andere wichtige Vorhaben im Zuge der Energiewende verzögert.

98 Teilweise wurde vorgetragen, die Festlegung führe angesichts der Vielzahl neuer Datenerhebungen bzw. Meldepflichten, Granularitäten und Ereignismeldungen entgegen der politischen Bestrebungen eines Bürokratieabbaus und einer Reduktion der administrativen Belastungen für Unternehmen zu einem Bürokratieaufbau. Zum Teil wurde vorgetragen, dass auch bei einer Datenmeldung über eine automatisierte Schnittstelle ein kontinuierlicher Personalaufwand für regelmäßige Monitoringprozesse, Incidentmanagement, Prozessdokumentationen, regelmäßiges Testing und Korrekturprozesse entstehe. Eine personelle Begleitung sei insbesondere aufgrund der Haftung und Verantwortung für Fehler und Korrekturen erforderlich. Auch die Anbindung an die Schnittstelle bedeute einen erheblichen organisatorischen Aufwand. Im Hinblick auf Speicherdaten wurde vorgetragen, dass zudem neue Erhebungs- und Validierungsprozesse, neue Datenmodelle und zusätzliche operative Prozesse wie Betriebs- und Qualitätssicherungsprozesse notwendig seien und erhebliche laufende Aufwände entstünden. Dies gelte insbesondere für solche Daten, die bislang nicht erhoben würden, wie ereignisgetriebene Meldungen sowie Daten zu Auktionen und Verträgen, neue Daten zu Wasserstoff sowie neue Granularitätsanforderungen.

99 Auch werde gerade in Zeiten steigender Energiepreise nicht ausreichend betrachtet, dass durch die Erhebung und Veröffentlichung von Börsendaten Kosten beziehungsweise Mindereinnahmen verursacht werden.

100 Im Hinblick auf Daten zu Energiemarktprodukten wurde vorgetragen, dass diese entgegen der Argumentation der Bundesnetzagentur noch nicht wie angefordert im Meldesystem vorlägen. Es sei vielmehr eine Anpassung der Vorsysteme erforderlich, um eine Übermittlung an das Meldesystem zu ermöglichen. Zudem müsse dort eine Datenlogik implementiert werden. Auch müsse die Konsistenz mit den veröffentlichten Daten sichergestellt werden. Außerdem müsse ein Monitoringprozess bei der Fachabteilung und der IT ebenso implementiert wie die Datenschnittstelle zum BNetzA Data Hub.

101 Zudem wurde die Anhebung der Meldeschwelle für Erzeugungsanlagen im Vergleich zum Eckpunktepapier ebenso begrüßt wie die Einführung gestaffelter Umsetzungsfristen. Es wurde angeregt, für Industriestandorte eine aggregierte Datenmeldung zu ermöglichen, um den administrativen Aufwand handhabbar zu halten und sensible Daten zu schützen.

5.2.3 Kosten

102 Die Argumentation der Bundesnetzagentur im Hinblick auf die Umwälzung der Kosten für im Wettbewerb befindliche Unternehmen sei nicht nachvollziehbar. Es werde argumentiert, dass die regulierten Netzbetreiber die Kosten zwar nicht selbst erhöhen, jedoch durch eine regulatorische Anpassung der Netzentgelte auf die Netznutzer umlegen könnten. Umgekehrt stünde es der EEX AG als im Wettbewerb befindliches Unternehmen frei, Kosten und Gebühren eigenständig festzulegen. Allerdings verkenne dies, dass die EEX AG als einziges im Wettbewerb befindliches Unternehmen mit zusätzlichen Kosten belastet werde, die es, sofern es Wettbewerb und Kostendruck zulassen, auf die

Kunden umwälzen müsse. Zudem müssten die finanziellen Auswirkungen der Festlegung in Form der entstehenden Kosten und verringerten Erlöse durch den Eingriff in das Geschäft der EEX AG gemeinsam betrachtet werden. Der Aufwand müsse insbesondere deshalb verhältnismäßig sein und so gering wie möglich gehalten werden, weil andere Börsen betreffend die deutschen Energiemärkte mit der Festlegung nicht adressiert würden. Es fehle zudem eine Abwägung zwischen den der Allgemeinheit durch Umlage auf die Endverbraucher entstehenden Kosten und dem allgemeinen Interesse an den Daten.

5.2.4 Umgang mit unvollständigen/fehlerhaften Daten

103 Es sei im Hinblick auf die Vorgabe der Vollständigkeit der Daten klarzustellen, dass die ÜNB lediglich jene Daten an den BNetzA Data Hub übermitteln könnten, die ihnen zur Verfügung gestellt werden. Es existierten zwar Prüfregeln im Hinblick auf die Vollständigkeit der Daten, die aber nicht die Fehlerfreiheit gewährleisten. Die ÜNB seien für den Inhalt nur weitergeleiteter Daten nicht verantwortlich, solange sie diesen nicht veränderten. Sie könnten nur die technisch fehlerfreie Übermittlung sicherstellen.

104 Es sei nicht praktikabel, wenn für jeden einzelnen fehlenden Wert eine Benachrichtigung übermittelt werde, vielmehr werde eine aggregierte Benachrichtigung unter Benennung der betreffenden Zeiträume befürwortet.

5.3. Meldekaskade (zu Tenorziffer 2.2)

105 Die Delegationsmöglichkeit wurde grundsätzlich positiv bewertet.

106 Zum Teil wurde vorgetragen, den zentralen Stellen entstünden – abhängig von der Anzahl der Delegationen – signifikante IT-Kosten und hohe dauerhafte Mehraufwände durch Abstimmungen mit den Primäreigentümern im BNetzA Data Hub. Die entsprechenden Daten lägen an den zentralen Stellen zwar bereits vor, jedoch müssten die Formate erst in das neue Zielformat umgewandelt werden. Dafür müsse eine Stammdatenhaltung aufgebaut werden. Erforderliches Personal sei in konkurrierenden Projekten gebunden und stünde nur eingeschränkt zur Verfügung. Es entstünden neben den initialen Kosten für den Aufbau der Datenschnittstelle regelmäßige Betriebskosten. Diesbezüglich wurde eine Regelung zur Refinanzierung gefordert.

107 Es fehle eine Regelung, aus welchen Gründen eine Delegation durch die zentralen Stellen abgelehnt oder beendet werden könne. Vorgeschlagen wird eine Ablehnung aus folgenden Gründen:

- Die Daten liegen zum Zeitpunkt des Delegationsbeginns noch nicht den zentralen Stellen vor, oder
- die Daten liegen den zentralen Stellen zwar vor, die technischen Voraussetzungen zur Datenverarbeitung/-aufbereitung/-übermittlung sind jedoch (noch) nicht vorhanden, oder

- der Primärdateneigentümer übermittelt die Daten an die zentralen Stellen nicht in der erforderlichen Fristigkeit, Qualität, Granularität, Format oder über den vereinbarten Meldeweg, sodass die zentrale Stelle ihrer Verantwortung einer Datenübermittlung an den BNetzA Data Hub nicht nachkommen kann.

108 Es wurde positiv bewertet, dass die Primäreigentümer die Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten tragen. Es wurde angeregt, diesen auch das Monitoring der Vollständigkeit der Daten aufzuerlegen. Es müsse konkretisiert werden, wann eine Datenbereitstellung durch den Primäreigentümer an die zentrale Stelle als rechtzeitig erachtet werde. Es sei sonst denkbar, dass die Primäreigentümer die Daten zwar innerhalb der Meldefrist an die zentralen Stellen übermittelten, die Zeit zur Aufbereitung der Daten durch die zentralen Stellen und zur Meldung an den BNetzA Data Hub jedoch nicht mehr ausreiche.

109 Es müsse regelmäßig zwischen Primäreigentümer und zentraler Stelle eine Abstimmung über die Details der Delegation erfolgen, um die Delegation bestätigen zu können. Sollte diese außerhalb des BNetzA Data Hubs stattfinden sollen, wird angeregt, dass der Primäreigentümer mit der Delegationsanfrage einen Ansprechpartner nebst Mailadresse benennt, um eine schnelle Kontaktaufnahme und Umsetzung zu ermöglichen. Ebenso müsse im BNetzA Data Hub eine Delegationsverwaltung dergestalt möglich sein, dass Funktionen vorgesehen werden, um eine Delegation zu einem bestimmten Termin zu beginnen bzw. zu beenden. Dies sei etwa für den Fall erforderlich, dass der Primäreigentümer die Daten gar nicht mehr bzw. nicht vollständig, rechtzeitig, im abgestimmten Format oder über den abgestimmten Meldeweg an die zentrale Stelle übermittelt oder die Daten selbst an die Bundesnetzagentur melden möchte.

110 Es wurde gefordert, für die Datenkategorie Netzeinspeisung und Netzausspeisung (disaggregiert) festzulegen, wie die Delegation der den Schwellenwert überschreitenden Marktlokationen an die zentrale Stelle erfolgt. Die zentrale Stelle benötige eine abschließende Auflistung der zu übermittelnden Marktlokationen. Entweder solle der BNetzA Data Hub die zu übermittelnden Marktlokationen dieser im Rahmen der Delegation benennen, soweit sie dem BNetzA Data Hub bekannt sind. Ebenso sollten Veränderungen der Marktlokationen oder Beendigungen des Übermittlungsbedarfs, z. B. aufgrund einer Unterschreitung des Schwellenwertes, bereitgestellt werden. Die zentrale Stelle müsse die Delegation ablehnen können, wenn ihr nicht alle Marktlokationen bekannt sind. Alternativ könnten die entsprechenden Informationen über die Stammdatenmeldungen der betroffenen Marktlokationen über die Marktkommunikation zur Verfügung gestellt werden. Der Primäreigentümer solle der zentralen Stelle den Übermittlungsbedarf je Marktlokation bzw. etwaige Veränderungen über etablierte Stammdatenprozesse anzeigen.

111 Es wurde positiv bewertet, dass klargestellt wurde, dass ursprünglich zweckgebundene Daten zur Erfüllung anderer Meldepflichten an den BNetzA Data Hub übermittelt werden dürfen. Es wurde

gefordert, zu ergänzen, dass solche Daten, die einer zentralen Stelle im Wege der Delegation übermittelt werden, auch von den zentralen Stellen für andere Meldepflichten (insbesondere Ziffern 4.2.1, 4.2.5 und 4.2.6 des Anhangs) verarbeitet werden dürfen, um eigene Datenmeldungen zu plausibilisieren und zu verbessern.

112 Zum Teil wurde gefordert, eine zentrale Stelle für Datenmeldungen der Gas- bzw. Wasserstoffspeicherbetreiber vorzusehen, da auf diese Weise ein geringerer Implementierungsaufwand, konsistente Datenformate und effizientere Prozesse ermöglicht und Doppelmeldungen vermieden würden. Im Hinblick auf solche Daten, die bereits im Rahmen von REMIT an ACER gemeldet würden, sollte ACER als zentrale Stelle eingesetzt werden.

113 Es wurde angeregt, zur Vermeidung von Doppelaufwänden die bestehenden Meldeprozesse, etwa über RAIDA, nahtlos in den BNetzA Data Hub zu integrieren. Die Benennung der Netzbetreiberkooperation Connect+ als zentrale Stelle wurde als Effizienzgewinn positiv gewertet. Es wurde angemerkt, dass Connect+ als Netzbetreiberkooperation nicht unmittelbar adressiert werden könne, da es sich nicht um eine juristische Person handele. Es solle im Anhang die Formulierung „Netzbetreiber innerhalb der Kooperation Connect+" gewählt werden. Da Connect+ nicht adressiert werden könne, sei die Übernahme der Datenübermittlung durch Connect+ lediglich ein Service, den die Netzbetreiberkooperation den Nutzern diskriminierungs- und kostenfrei zur Verfügung stellen werde und mit den Netzbetreibern über die eigenen Nutzungsbedingungen vereinbaren werde. Ein Delegationsprozess sei nicht erforderlich. Unabhängig von der technischen Ausgestaltung im BNetzA Data Hub solle jedoch die Verpflichtung der Primäreigentümer zu Datenkorrekturen bestehen bleiben, da diese nicht durch Connect+ vorgenommen werden könnten.

114 Es wurde positiv bewertet, dass THE für solche Daten als zentrale Stelle vorgesehen wurde, die ihr durch ihre Funktion als Marktgebietsverantwortliche bereits vorliegen.

115 Im Hinblick auf die Benennung der EEX AG als zentrale Stelle wurde vorgetragen, dass die Daten der EPEX Spot SE bei der EEX AG nicht vorlägen und eine interne Schnittstelle erst neu errichtet werden müsste.

5.4. Art und Weise der Datenmeldung (zu Tenorziffern 2.3, 2.4)

116 Eine pauschale Pflicht zur Leermeldung wurde teilweise abgelehnt, weil diese nicht für alle Datenpunkte als sinnvoll bzw. fachlich korrekt erachtet wurde. Zudem sei dieses Thema in den technischen Spezifikationen zu verordnen.

117 Es wurde angeregt, dass keine Schätzungen von Primäreigentümern von Daten durchgeführt werden sollten, die sich nicht klar nachvollziehen lassen.

5.4.1 Meldefrist/Meldefrequenz

118 Zum Teil wurde vorgetragen, die festgelegten Meldezeitpunkte ließen oftmals keinen hinreichenden Spielraum für Bereinigungen, Qualitätssicherungen oder die Berücksichtigung von Ausfällen oder anderen unvorhergesehenen Ereignissen, sodass die Datenqualität für spätere Plattformnutzer nicht hinreichend abgesichert werden könne. Es sei daher eine Abwägung vorzunehmen, mit welchem zeitlichen Verzug eine hinreichende Datenqualität gewährleistet werden könne.

119 Die Datenmeldung solle zudem auf übliche Geschäftszeiten verschoben werden, da die Übermittlung stets personelle Betreuung, sowohl auf Seiten des Datenlieferanten, als auch auf Seiten der Bundesnetzagentur als Datenempfänger erforderlich mache. Meldezeitpunkte in Abend- und Nachstunden machten ein Schichtmodell erforderlich.

5.4.2 Meldebeginn

120 Es wurde überwiegend vorgetragen, dass der Meldebeginn zum 01.01.2027 nicht realisierbar sei. Zum Teil wurde angemerkt, es sei weder aus der Festlegung und dem Anhang noch aus den Technischen Spezifikationen zum BNetzA Data Hub ersichtlich, wie das finale Datenmeldekonzept konkret aussehen solle. Entsprechende Informationen, wie etwa zur Aufbereitung der Daten und Übermittlung dieser an den BNetzA Data Hub müssten in die Festlegung, den Anhang und insbesondere in die Technischen Spezifikationen aufgenommen werden. Diese Informationen seien erforderlich, um den Umsetzungsaufwand abschätzen zu können und eigene IT-Systeme der Datenlieferanten ertüchtigen zu können. Es wurde angeregt, die API-Spezifikationen des BNetzA Data Hub dazu frühzeitig als OpenAPI-Dokumentation bereitzustellen. Zum Teil wurde vorgetragen, ohne die Informationen zur technischen Ausgestaltung sei eine umfassende Stellungnahme zu den tatsächlichen Auswirkungen der Festlegung nicht möglich. Insbesondere seien die ersten technischen Informationen zum BNetzA Data Hub erst zur Hälfte des Konsultationszeitraums veröffentlicht worden. Die Rückmeldungen erfolgten unter dem Vorbehalt der tatsächlichen Ausgestaltung der Schnittstelle. Es hätte vielmehr erst nach Konsultation der technischen Dokumente eine Schnittstelle entwickelt und abschließend eine Festlegung erstellt werden sollen.

121 Die Datenlieferanten könnten erst dann mit der technischen Umsetzung beginnen, wenn die inhaltlichen Anforderungen und technischen Spezifikationen mit der finalen Festlegung final und verbindlich vorlägen. Es wurde darauf hingewiesen, dass bereits die technische Umsetzung der weniger komplexen, aus anderen Prozessen bekannten Anforderungen nach Finalisierung der Festlegung noch mindestens sechs Monate in Anspruch nehmen werde. Es wurde daher vorgeschlagen, zunächst nur solche „low hanging fruits“ umzusetzen und komplexere Vorgaben wie etwa neuartige Anforderungen an Veröffentlichungsprozesse erst im Anschluss umzusetzen. Letzteres gelte etwa für solche Daten, die derzeit noch nicht bzw. nicht in der geforderten Form vorlägen, wie Prognosen, Nichtverfügbarkeiten sowie Abrechnungs- und MaBiS-relevanten Daten. Der Aufbau solcher

komplexen Anforderungen werde voraussichtlich mindestens ein Jahr ab Finalisierung der Festlegung in Anspruch nehmen. Es sei ein realistischer, sukzessiver, von den jeweiligen Anforderungen abhängiger Meldebeginn festzulegen. Es müsse eine ausreichende Vorlaufzeit zur Implementierung und Testung gewährt werden. Zum Teil wurde insgesamt ein Meldebeginn von einem Jahr ab Veröffentlichung der Festlegung als angemessen erachtet, zum Teil wurde eine Verlängerung auf den 01.07.2027 oder auch 01.01.2028 gefordert, zum Teil wurde für die Implementierung ein Zeitraum zwischen 9 und 12 Monaten für notwendig befunden. Falls an einem Meldebeginn zum 01.01.2027 festgehalten werde, dürften aufgrund des Vortrags etwaige verspätete Datenmeldungen nicht zum Nachteil der Datenlieferanten ausgelegt werden.

5.4.3 Erhebung historische Daten

122 Die Meldung historischer Daten im Hinblick auf die Erhebung vorläufiger Daten wurde zum Teil kritisch gesehen, da diese Daten nur teilweise in den Systemen vorlägen und auch der Mehrwert solcher Daten in Frage gestellt werde, wenn zugleich auch finale Daten existierten. Die Erhebung solcher historischen Daten stelle daher einen unverhältnismäßigen Aufwand dar, sodass auf diese verzichtet werden solle.

123 Zum Teil wurde die Erhebung historischer Daten insgesamt kritisiert. Diese sei mit einem erheblichen Mehraufwand verbunden, da die IT-Systeme der ÜNB sich im Zeitverlauf deutlich verändert hätten und aufgrund einer mangelnden Systemkompatibilität zwischen alten und heutigen Systemen eine automatisierte Ausspielung der Daten oftmals nicht möglich sei. Dies könne dazu führen, dass historische Daten manuell rekonstruiert und aufbereitet werden müssten. In der Folge bestehe – insbesondere bei kurzfristigen oder umfangreichen Datenabfragen – das Risiko, dass die festgelegten Meldefristen nicht eingehalten werden könnten. Zudem entstünden durch Systemrecherchen, Rekonstruktionen und manuelle Aufwände sowie Qualitätssicherungen regelmäßig auch zusätzliche Kosten. Es wurde daher angeregt, die Interessenabwägung weiter zu konkretisieren. Insbesondere sollten die mit der Erhebung historischer Daten jeweils konkret verfolgten regulatorischen oder fachlichen Ziele dargestellt sowie erläutert werden, ob alternative Datenquellen in Betracht gezogen wurden oder berücksichtigt wurde, ob die jeweiligen Daten der Bundesnetzagentur (teilweise) bereits vorliegen. Da die Bundesnetzagentur anerkenne, dass für die Bereitstellung historischer Daten zusätzliche Aufwände und Kosten entstünden, sei klarzustellen, ob und in welcher Form eine Finanzierung und Kostenerstattung vorgesehen sei.

124 Zum Teil wurden eine Bereitstellung und Sammlung historischer Daten ab dem 01.01.2027 abgelehnt und vielmehr vorgeschlagen, historischen Daten lediglich für einen Monat oder ein Quartal in der Vergangenheit zur Verfügung zu stellen. Bei einer von der Bundesnetzagentur betriebenen Datenbank für historische Marktdaten bestünde das Risiko, dass die Bundesnetzagentur nicht in gleichem Maße eine Datenintegrität, Rückverfolgbarkeit und methodische Konsequenz sicherstellen könnte wie die jeweiligen Primäreigentümer bzw. Datenlieferanten. Da die Bundesnetzagentur nicht über die

zugrundeliegenden Datengenerierungsprozesse, wie z. B. methodische Anpassungen und Korrekturen bzw. Neuberechnungen, verfüge, drohten die Daten aus dem Kontext gerissen und falsch interpretiert zu werden. Dies untergrabe die Transparenz. Zudem sei zur korrekten Interpretation historischer Daten Fachwissen und kontinuierliche Überwachung erforderlich. Die EPEX Spot SE setze diesbezüglich erhebliche Ressourcen für Datenbankpflege, Dokumentation und Konsistenz der Daten in der Datenbank sowie Unterstützung der Kunden bei der Erklärung der Datenentwicklung ein. Dies könne eine Drittplattform nicht bieten. Zudem bestehe aktuell ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Transparenz und Markteffizienz.

125 Es wurde gefordert, klarzustellen, ob das für den jeweiligen Datenpunkt vorgegebene Datenformat (z.B. täglich oder monatlich) auch für historische Daten gelte oder ob eine einzelne aggregierte Zeitreihe geliefert werden müsse. Letzteres würde von etablierten Prozessen abweichen und ggf. weitere Umsetzungsaufwände erzeugen.

5.4.4 BNetzA Data Hub

126 Es wurde angeregt, die maschinellen Validierungs- und Plausibilisierungsregeln, die die Bundesnetzagentur anwenden wird, auch den Primäreigentümern und Datenlieferanten bekannt zu machen, um diesen zu ermöglichen, entsprechende Maßnahmen in ihren IT-Systemen vorzunehmen, um fehlerhafte Datenmeldungen bereits zu verhindern.

127 Es wurde gefordert, die technischen Anforderungen an die Datenmeldung wie Datenformate und Schnittstellen frühzeitig zu spezifizieren und einem breiten Nutzerkreis maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen, um Open Source Analyse und Forschungs-Tools anpassen zu können, Softwarelösungen entwickeln zu können und eine automatisierte Schnittstellenentwicklung zu ermöglichen. Es wurde angeregt, eine kostenlose Referenzimplementierung oder ein Testsystem sowie eine technische Dokumentation zur Verfügung zu stellen.

128 Es wurde gefordert, klarzustellen, welche Meldungen zu welchem Zeitpunkt von weiteren Meldekanälen der Bundesnetzagentur wie MonEDa, dem Energiedatenportal, der geschlossenen Benutzergruppe und dem BSCW Server auf den BNetzA Data Hub überführt werden sollen. Dabei solle der zeitliche Umsetzungsaufwand auf Seiten der ÜNB berücksichtigt werden.

5.4.5 Haftung

129 Es sollten transparente Verantwortlichkeiten für Datenqualität, Korrekturen, Fristwahrung und Haftungsfragen geschaffen werden.

130 Zum Teil wurde kritisiert, dass die Bundesnetzagentur von jeglicher Haftung entbunden werde, indem sie die Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und rechtzeitigen Bereitstellung der Daten auf die Primäreigentümer und zentralen Stellen übertrage. Die Bundesnetzagentur ermögliche zwar Korrekturen, die meldenden Stellen hätten jedoch keinen Einfluss auf die Schnittstelle zur

Bundesnetzagentur sowie auf die Veröffentlichung und Darstellung der Daten auf der Transparenzplattform. Es müsse ausgeschlossen werden, dass die meldenden Stellen für Fehler, die nicht in ihrem unmittelbaren Verantwortungsbereich liegen, haften oder sanktioniert werden.

5.5. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (zu Tenorziffer 3)

131 Die Möglichkeit der Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen wurde überwiegend ebenso begrüßt wie die grundsätzliche Annahme, dass Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten, nicht bzw. lediglich aggregiert oder zeitverzögert veröffentlicht werden. Zum Teil wurde ein risikobasierter bzw. differenzierter Ansatz gefordert. Dies wird teilweise so verstanden, dass anlagenscharfe Daten oder Daten zu kleinen Netzgebieten lediglich aggregiert oder anonymisiert veröffentlicht werden, Daten zu übergeordneten Netz- oder Marktebenen jedoch öffentlich zugänglich sein sollen. Zum Teil wurde vertreten, dass aggregierte Netz- und Markdaten ebenso wie Daten zu sichtbarer Infrastruktur grundsätzlich veröffentlicht werden könnten. Demgegenüber sollte bei granularen Echtzeitdaten kritischer Netzbereiche oder bei sicherheitsrelevanten technischen Details eine differenzierte Betrachtung vorgenommen werden. Die Abwägung zwischen Transparenz- und Geheimhaltungsinteresse solle nachvollziehbar, konsistent und anhand klarer Kriterien vorgenommen werden. Es solle aber klargestellt werden, dass die Dateneigentümer und nicht die Netzbetreiber darüber entscheiden können sollten, ob und in welcher Form sie Daten auch in höherer Auflösung zur Verfügung stellen.

132 Zum Teil wurde vorgetragen, die Erhebung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen werde nicht hinreichend vermieden. Die zur Erhebung vorgesehenen disaggregierten Netzeinspeisungs- und Netzausspeisungsdaten könnten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Anlagenbetreiber darstellen. Auch die zur Erhebung vorgesehenen kommerziellen Parameter der Speicherbetreiber stellten Geschäftsgeheimnisse dar. Zudem ließe die disaggregierte Veröffentlichung von Einspeisedaten pro SEE ab 1 MW Leistung bei Anlagen in räumlicher Nähe oder bei spezifischen Erzeugungsprofilen möglicherweise Rückschlüsse auf wettbewerbliche Betriebsstrategien zu. Die aggregierte und zeitverzögerte Veröffentlichung wurde befürwortet, dabei solle der Schwellenwert für eine Aggregierung praxisnah festgelegt werden.

133 Der operative Prozess der Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen müsse konkreter beschrieben werden. Zum Teil wurde vorgetragen, der Kennzeichnungsprozess sei nicht ausreichend praktikabel ausgestaltet. Eine solche Kennzeichnung erfolge bei bisherigen energiewirtschaftlichen Datenformaten und IT-Systemen nicht. Die zusätzlichen Prüf-, Entscheidungs- und Pflegeprozesse würden initialen und laufenden Aufwand erzeugen. Es solle eine Klarstellung im Hinblick auf die Granularität erfolgen und eine entsprechend detaillierte Kennzeichnung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vorgenommen oder in das Nachrichtenformat integriert werden. Es müsse bereits in der Festlegung oder im Anhang für jede Datenkategorie festgelegt werden, welche Daten

nicht bzw. nur aggregiert bzw. nur zeitverzögert veröffentlicht werden sollen, weil sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten. Dies betreffe u. a. solche anlagenscharfen Daten, die Rückschlüsse auf Produktion, Verbrauch, Fahrweise, Betriebsabläufe oder Nichtverfügbarkeiten einzelner Unternehmen oder Anlagen zuließen. Bei aggregierter Veröffentlichung müsse verbindlich beschrieben werden, wann von einer hinreichenden Anonymisierung durch die Aggregation ausgegangen wird. Zum Teil wurde vorgetragen, dass aus § 111g Abs.1 S. 5 EnWG keine unbedingte Kennzeichnungspflicht folge. Vielmehr solle die Bundesnetzagentur danach immer verpflichtet sein, zu prüfen, ob ihr Umstände bekannt sind, die die Fiktion der Zustimmung zur Veröffentlichung widerlegen.

134 Es wurde begrüßt, dass gegenüber dem Eckpunktepapier nunmehr auf die disaggregierte Erhebung und Veröffentlichung einzelner SVE-Lastgänge in der ursprünglich vorgesehenen Form verzichtet werde. Zum Teil wurde um Klarstellung gebeten, dass identifizierbare Verbrauchsdaten einzelner Kunden oder Stromverbrauchseinheiten nicht veröffentlicht werden.

135 Es wurde gefordert, dass die zentralen Stellen über die von den Primäreigentümern als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichneten Daten informiert werden müssten. Es müsse auch festgelegt werden, dass die zentralen Stellen die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Daten dennoch an die Bundesnetzagentur weiterleiten dürften.

136 Im Hinblick auf Speicherdaten wurde vorgetragen, dass auch wenn die betreffenden Daten nicht veröffentlicht würden, erhebliche Anforderungen hinsichtlich des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestünden, die sich bereits daraus ergäben, dass die Daten gegenüber der Bundesnetzagentur bzw. dem BNetzA Data Hub offengelegt werden müssten. Dies gelte insbesondere für Vermarktungsergebnisse, Gebotsdaten, Preisstrukturen, Vertragsinhalte, interne Mindestpreise sowie detaillierte Speichervertragsdaten. Es wurde gefordert, dass klare und transparente Regelung zum dauerhaften Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen getroffen werden müssten. Insbesondere sollten Regelungen zu den konkreten Zugangsberechtigungen, dem Kreis der Zugriffsberechtigten, den Voraussetzungen und Zeitpunkten des Datenzugriffs, technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Vermeidung der Weiterverbreitung sensibler Informationen sowie verbindlichen Lösch- und Speicherfristen aufgenommen werden.

5.6. Korrekturen (zu Tenorziffer 4)

137 Die expliziten Regelungen zur Datenqualität und zum Korrekturverfahren wurden begrüßt, da sie Voraussetzung für regulatorische, wissenschaftliche und marktliche Anwendungen seien. Fehlerhafte oder veraltete Daten könnten zu Fehlentscheidungen führen und das Vertrauen in die Plattform beschädigen. Zudem würden ansonsten bei den Datennutzern Ressourcen für die Aufbereitung derselben fehlerhaften Datensätze gebunden.

138 Es wurde gefordert, dass der Qualitätssicherung ein höherer Stellenwert eingeräumt werden solle. Hierzu sollten insbesondere die Nachvollziehbarkeit für Endanwender und klare Prozesse bei Fehlern bzw. Datenlücken adressiert werden. Der operative Prozess für die Korrektur von Datenmeldungen würde jedoch weder im Entwurf der Festlegung noch im Entwurf des Anhangs zur Festlegung hinreichend konkret beschrieben. In die finale Fassung sollte daher eine konkrete Beschreibung (mit Zeitangaben) aufgenommen werden. Korrekturen sollten versioniert, dauerhaft archiviert und für Nutzende nachvollziehbar dokumentiert werden. Zusätzlich solle eine klare Kennzeichnung eingeführt werden, ob es sich um gemessene, hochgerechnete, plausibilisierte oder geschätzte Werte handelt. Darüber hinaus sollten Methodiken für Hochrechnungen, Prognosen, Aggregationen und Datenvalidierung öffentlich dokumentiert werden, damit Datensätze fachlich eingeordnet und korrekt interpretiert werden können.

139 Es wurde angeregt, ein transparentes, automatisiertes Qualitätssicherungssystem mit nachvollziehbarer Änderungsdokumentation einzuführen, das Anomalien erkennt, betroffene Melder informiert und Korrekturen zeitnah umsetzt. Zudem sollten Versionierungshistorien für alle Datensätze öffentlich zugänglich sein. Maschinenlesbare Änderungsprotokolle und persistente Datenstände würden die wissenschaftliche Reproduzierbarkeit stärken.

140 Es wurde die Befürchtung geäußert, dass aufgrund der „unverzüglich“ nach Bekanntwerden des Fehlers oder Aufforderung durch die Bundesnetzagentur durchzuführenden Korrektur während üblicher Betriebs- und Geschäftszeiten bei strenger Auslegung eine ständige Überwachungspflicht des Nachrichtenpostfachs im BNetzA Data Hub entstehe.

141 Es wurde vorgeschlagen, in Satz 3 der Tenorziffer 4 wie folgt zu konkretisieren: „Tritt ein Fehler, ein Korrekturbedarf oder ein Fehlen eines Datums außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, an einem Feiertag oder am Wochenende auf, kann die Nachmeldung oder Korrektur am nächsten Werktag erfolgen. Dies gilt insb. - aber nicht ausschließlich -, wenn der Korrektur- oder Nachmeldebedarf auf eine fehlende oder verspätete Datenbereitstellung Dritter zurückzuführen ist.“

142 Zudem solle für mehr Rechtssicherheit und Rechtsklarheit folgender Wortlaut in Tenorziffer 4 Satz 2 und neuer Satz 3 aufgenommen werden: "Im Falle einer Aufforderung durch die Bundesnetzagentur hat der Datenmeldepflichtige die Korrektur innerhalb der von der Bundesnetzagentur gesetzten Frist vorzunehmen. Für den Fall, dass der Datenmeldepflichtige einen Fehler bemerkt bzw. ein Datum verändert hat, hat der Datenmeldepflichtige die Korrektur innerhalb einer mit der Bundesnetzagentur abzustimmenden Frist vorzunehmen."

143 Zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass die Nachlieferung von korrigierten Daten über den Datenlieferanten Connect+ im Auftrag der Netzbetreiber nur erfolgen könnte, sofern die Fristen und Anforderungen des originären Redispatch-Prozesses eingehalten würden, denn nur so könne aus dem

operativen System einen Export der Daten im geforderten Format sichergestellt werden. Die Verantwortung für die Korrektur aggregierter Daten trage Connect+ selbst, sofern der Fehler in der Aggregation auftrete. Die Verantwortung für die Korrektur der originären Daten sollte unabhängig von der technischen Ausgestaltung im BNetzA Data Hub beim Primäreigentümer liegen.

144 Die Korrektur vorläufiger Daten wurde für nicht erforderlich gehalten, sofern die finalen Daten bereits vorlägen.

5.7. Veröffentlichung (zu Tenorziffer 5)

5.7.1 Allgemein

145 Die klare Trennung zwischen Erhebung und Veröffentlichung der Daten als Zwecke der Festlegung wurde begrüßt.

146 Es wurde begrüßt, dass klargestellt wurde, dass Transparenz und ein einfacher Zugang zu Energiemarktdaten eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung eines fairen und gleichberechtigten Wettbewerbsumfelds für alle Marktteilnehmer seien. Dies führe zu einer höheren Wettbewerbsintensität und verbessere die Marktintegrität auf den Strom- und Gasmärkten. Das wiederum trage zu einer höheren Liquidität und zu effizienteren Ergebnissen bei der Preisbildung bei. Der Mehrwert einer nationalen Transparenzplattform, auf der Daten zur Energieversorgung gebündelt, transparent, zeitnah und anschaulich aufbereitet veröffentlicht werden, wurde anerkannt. Die Plattform könne Aufklärungsarbeit im Hinblick auf die Chancen und Herausforderungen hinsichtlich der Transformation der Energieversorgung leisten, Informationsasymmetrien abbauen und auf diese Weise zur Erhöhung der Akzeptanz der Energiewende beitragen. Indem die Vergleichbarkeit und Nutzbarkeit der veröffentlichten Daten verbessert werde, biete die Transparenzplattform auch einen Mehrwert für Marktbeobachtung und Marktanalyse. Interoperable und nachvollziehbare Datenstrukturen seien in einem digitalisierten und flexibilisierten Energiesystem von zunehmender Bedeutung. Transparente Daten könnten dazu beitragen, Koordinationskosten zu reduzieren, unabhängige Systemanalysen zu ermöglichen und die Einbindung erneuerbarer Energien, neuer Marktakteure sowie Flexibilitäten zu unterstützen. Die Schaffung eines umfassenden Überblicks über die Energiemärkte wurde auch vor dem Hintergrund der Energiekrisen der Gegenwart und nahen Vergangenheit befürwortet.

147 Zudem seien offene Energiemarktdaten ein wichtiger Wettbewerbsvorteil für den Innovationsstandort Deutschland und ermöglichten Geschäftsmodelle in den Bereichen Energieeffizienz, Flexibilität, Sektorkopplung und Resilienz.

148 Demgegenüber wurde zum Teil vorgetragen, ein Mehrwert der Festlegung könne darin bestehen, einen besseren Überblick über vorhandene Transparenzplattformen und Datenquellen für Verbraucher, Politik und Behörden zu schaffen, nicht aber darin, bestehende Veröffentlichungen kosten- und

aufwandsverursachend und ohne Mehrwert zu duplizieren. Zum Teil wurde vorgetragen, eine weitergehende Erhebung weiterer Daten, die über die auf anderen Plattformen bereits veröffentlichten Daten hinausgingen, sei nicht erforderlich.

149 Die auf unterschiedlichen Plattformen veröffentlichten Daten müssten konsistent sein. Bei der Veröffentlichung auf der Transparenzplattform sei der Datenlieferant als Datenquelle zu benennen.

150 Aus wettbewerblicher Sicht sei eine hohe Markttransparenz, insbesondere in konzentrierten Märkten, ambivalent zu bewerten. Einerseits könne eine gesteigerte Transparenz zu verschiedenen Arten von Effizienzgewinnen und in der Folge zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führen. Andererseits könne eine (zu) hohe Transparenz zwischen Anbietern Kollusion, Marktabschottung oder den Missbrauch von Marktmacht begünstigen. Dies sei abhängig von der Art und dem Detailgrad der veröffentlichten Daten.

5.7.2 Stellungnahmen der EEX AG und EPEX Spot SE

151 Die Veröffentlichung könne nicht adäquat mit denselben Gründen begründet werden wie die Erhebung der Daten. Im Hinblick auf Daten zu Energiemarktprodukten wurde vorgetragen, Marktteilnehmer und Verbraucher hätten bereits aktuell Zugriff auf die Großhandelsdaten, da diese auf der Internetseite der EEX AG bzw. EPEX Spot abrufbar seien. Am Großhandelsmarkt tätige Akteure könnten zusätzliche und historische Daten bei der EEX AG erwerben. Bei der EPEX Spot würden bezüglich Day-Ahead- und Intraday-Daten bereits jetzt Marktpreise und Volumina kostenlos mit einer Historie von bis zu einem Jahr zur Verfügung gestellt. Durch die kommerzielle Verwertung von darüber hinaus gehenden Daten, etwa für längere Zeiträume oder zum Download, werde die Entwicklung neuer Produkte gewährleistet. Diese Praxis habe bislang, insbesondere auch in Krisenzeiten, funktioniert. Ein weitergehendes Interesse der Allgemeinheit an Großhandelsmarktdaten, welches die Interessen der Börsenbetreiber überwiege, bestehe nicht. Es sei insbesondere fraglich, ob die veröffentlichten Daten unmittelbare Auswirkungen auf Verbraucher haben könnten, da dafür ein tiefes Verständnis der veröffentlichten Daten sowie Vor- und Fachkenntnisse erforderlich sei. Wenn solche Kenntnisse vorhanden seien, sei jedoch auch der Abruf der Daten bei den vorhandenen Portalen zumutbar. Zudem bestehe kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Großhandelspreisen und Privatverbrauchern, da Verbraucherpreise sich durch Abgaben, Steuern, Umlagen und Entgelte deutlich von Großhandelspreisen unterschieden. Auch aus den zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten zu Handelsvolumen könnten die von der Bundesnetzagentur vorgetragenen Rückschlüsse zu Liquidität und Handelsschwerpunkten der Märkte nur mittels hochspezialisierter Analysen gezogen werden. Diese würden nicht von der Zielgruppe der Transparenzplattform, die als breite Öffentlichkeit oder Endverbraucher verstanden wird, gezogen, sondern von spezialisierten Marktforschungsunternehmen. Letztere nutzten die Daten kommerziell, um ihre Analyseprodukte zu vermarkten. Die Entwicklung der Marktliquidität stehe in keinem Zusammenhang zu den Zielen der Transparenzplattform. Ein

Endverbraucher mit dynamischem Stromtarif benötige für die Entscheidung über die Anpassung seines Stromverbrauchs lediglich Informationen über Spotmarktpreise. Daten zum Handelsvolumen am Spotmarkt seien mangels übergeordneten öffentlichen Interesses daher - im Gleichklang mit dem Stromterminmarkt - von der Meldepflicht auszunehmen.

152 Es müsse zudem klar definiert werden, was mit der von der Bundesnetzagentur erstrebten erhöhten „Transparenz“ als Kriterium konkret gemeint sei. So hätten etwa auch Daten zur Entwicklung der Stromsteuer transparenzfördernde Wirkung und einen Informationsgehalt für Verbraucher. Zudem würden die Preise der Day-Ahead-Gebotszone bereits heute auf Grundlage der Transparenzverordnung auf der ENTSO-E TP veröffentlicht, wodurch die Transparenz der Energiemärkte bereits gewährleistet sei und eine weitere Veröffentlichung redundant erscheine. Die Veröffentlichung bereits auf einer europäischen Plattform veröffentlichter Daten auf einer nationalen Plattform könne mit der Harmonierung des EU-Binnenmarktes kollidieren und unnötige Bürokratie schaffen. Das Interesse an Datenbündelung und zentralem Zugriff stehe nicht im Zusammenhang mit der Erhöhung von Transparenz. Die positiven Auswirkungen von SMARD sollten detaillierter, etwa anhand von Nutzerzahlen und Auswirkungen auf angepasstes Verbraucherverhalten, aufgezeigt werden.

153 Demgegenüber wurde andererseits vorgetragen, dass die Großhandelsdaten zwar bereits veröffentlicht würden, dies aber auf verschiedene Quellen verteilt, unterschiedlich detailliert und nicht einheitlich aufbereitet sei. So würde ein spürbarer Mehrwert geschaffen, wenn eine nationale Stelle diese Informationen zusammenführt, harmonisiert und über eine einheitliche Schnittstelle bereitstellt.

154 Es wurde gefordert, dass die Bundesnetzagentur die Interessen der Zielgruppen einzeln abwägen und prüfen solle, welche Zielgruppen bereits aktuell einen ausreichenden Zugang zu Daten hätten. Es sei fraglich, ob es Aufgabe der Bundesnetzagentur sei, privatwirtschaftlichen Unternehmen kostenfreie Daten zur Verfügung zu stellen, die sich diese Daten bereits eigenverantwortlich beschaffen könnten. Die Veröffentlichung von Großhandelspreisdaten sei eine der zentralen Funktionen von Energiebörsen, die dadurch einen Beitrag zu Transparenz leisteten.

155 So wurde auch vorgetragen, dass die Erstellung von Marktdaten kein bloßes Nebenprodukt der Handelsaktivitäten sei. Vielmehr seien sie Ergebnis erheblicher Investitionen in Handelssysteme, Datenverarbeitungsinfrastruktur, Validierungsmechanismen und sichere Verbreitungskanäle. Es wurde teilweise vorgetragen, dass die Verarbeitung und Bereitstellung von Daten zu Energiemarktprodukten Teil des Geschäftsmodells von Energiebörsen seien, und daher ein angemessener Interessenausgleich zwischen ihren Eigentums- und Urheberrechten und dem Informationszugang der Marktteilnehmer gewährleistet werden müsse.

156 Im Hinblick auf die Prüfung des Eingriffs in die Grundrechte der EEX AG wurde vorgetragen, es sei nicht nachvollziehbar, warum die Bundesnetzagentur von der „EEX“ spreche, da diese als Börse im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1 BörsG eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und daher grundrechtsverpflichtet sei. Die „EEX AG“ sei demgegenüber Börsenträger im Sinne des BörsG und als privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft grundrechtsberechtigt. Im Hinblick auf die EPEX Spot SE sei fehlerhaft davon ausgegangen worden, dass diese als ausländische juristische Person unter den Schutzbereich von Art. 12 GG falle. Es müsse zudem juristisch hergeleitet werden, warum diese vom räumlichen Anwendungsbereich des § 111g EnWG bzw. der Festlegung erfasst sein solle. Auch sei übersehen worden, dass die Vermarktung von Marktdaten auch durch den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützt sei und auch in dieses Grundrecht eingegriffen werde. Es wurde angeregt, als milderes Mittel die Veröffentlichung der Daten auf der Website der EEX AG oder eine Veröffentlichung unter Ausschluss der (kommerziellen) Weiterverwendung der Daten in Erwägung zu ziehen.

157 Von Seiten der EEX AG wurde die Europarechtskonformität des § 111g EnWG in Frage gestellt. Zielsetzungen seien laut Gesetzesbegründung die Vermeidung von Entgelten für Datennutzungen sowie die Obsoleszenz dezentraler Datenerhebungen. Dies stehe im Widerspruch zu Art. 13 MiFiR. Nach Art. 13 Abs. 1 MiFiR müssten Marktbetreiber Vorhandels- und Nachhandelsdaten zu angemessenen kaufmännischen Bedingungen veröffentlichen. Zu diesen kaufmännischen Bedingungen gehörten gemäß Art. 13 Abs. 3 MiFiR auch die Höhe der Gebühren. Dadurch werde diesen Daten ein wirtschaftlicher Wert zugesprochen und anerkannt, dass für diese eine angemessene Vergütung verlangt werden könne. Eine kostenfreie, dauerhafte Veröffentlichung auf Grundlage von § 111g EnWG bzw. der Festlegung erscheine daher fragwürdig, da eine unionrechtliche Verordnung Anwendungsvorrang genieße. Jedenfalls müsse aber die Wertung des europäischen Gesetzgebers bei der Anwendung des § 111g EnWG berücksichtigt werden.

158 Es handele sich um einen erheblichen Eingriff in die Berufsfreiheit, da der kommerzielle Wert des Gesamtpakets der EEX AG durch die kostenlose Verfügbarkeit von Daten untergraben und zukünftig durch Erweiterung der Veröffentlichungen möglicherweise ganz verdrängt werde.

159 Zudem sei ein dauerhaftes öffentliches Interesse, wie es in § 111g Abs. 3 EnWG genannt werde, an Terminmarktdaten nur in geringem Maße vorhanden, da sich die öffentliche Diskussion auf Grundlage dieser Daten hauptsächlich anlassbezogen auf Krisenzeiten beziehungsweise Zeiten gravierender geopolitischer Entwicklungen beschränke und sich das Interesse vielmehr auf Spotmarktdaten beziehe.

5.7.3 Art und Weise der Veröffentlichung

160 Es wurde zum Teil gefordert, dass disaggregiert erhobene Daten soweit möglich – unter Berücksichtigung fachlicher und Geheimschutzerwägungen – auch in entsprechender Granularität

veröffentlicht werden sollten. Einem etwaigen Geheimhaltungsinteresse solle eher durch eine zeitverzögerte Veröffentlichung Rechnung getragen werden. Aggregationen sollten die Ausnahme bleiben und klar begründet werden, etwa damit, dass sie fachlich oder aus Geheimhaltungsgründen zwingend seien. Es solle sichergestellt werden, dass die veröffentlichten aggregierten Daten stets aus den zugrundeliegenden disaggregierten Daten ableitbar seien. Zum Teil wurde demgegenüber eine abgestufte Veröffentlichung unter Berücksichtigung von Transparenz- und Sicherheitsinteressen angeregt, bei der etwa unterschiedliche Datenkategorien über abgestufte Zugangsmodelle zur Verfügung gestellt werden, z. B. öffentlich aggregiert, zeitverzögert oder über geschützte Forschungszugänge.

161 Im Hinblick auf Daten zu Energiemarktprodukten wurde angemerkt, dass die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung und das Nichtvorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht damit begründet werden könne, dass die Daten bereits durch die Primäreigentümer veröffentlicht würden, da die Art und Weise der Veröffentlichung sich von jener auf der Transparenzplattform unterscheide. Dies gelte etwa für den Zeitpunkt der Veröffentlichung und die Datenhistorie.

162 Die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung von Terminmarkt- und Spotmarktdaten müsse in der Gesamtschau und nicht lediglich getrennt voneinander beurteilt werden.

5.7.4 Haftung

163 Es müsse eine klare Haftungsregelung für Primäreigentümer und Datenlieferanten im Hinblick auf die Veröffentlichung, Darstellung, Nutzung, Weitergabe, Interpretation oder Weiterverarbeitung der Daten durch die Transparenzplattform oder durch Dritte aufgenommen werden. Dabei solle klargestellt werden, dass diese ausschließlich für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Meldepflichten verantwortlich seien und ab der Datenmeldung keinen Einfluss mehr auf die Verwendung und Darstellung der Daten hätten. Die Haftung für fehlerhafte Darstellung, Interpretation und Weiterverarbeitung der Daten durch Dritte müsse ausgeschlossen werden. Für Konsequenzen der Plattformnutzer, die infolge von Datenkorrekturen oder Darstellungen entstünden, auf die die Datenlieferanten und Primäreigentümer keinen Einfluss hätten, müsse für diese die Haftung ausgeschlossen werden.

164 Zum Teil wurde eine klare Festlegung der Rechte der Datenbereitsteller und Datennutzenden, insbesondere im Hinblick auf hochgranulare Daten, gefordert.

5.7.5 Technische Umsetzung

165 Es wurde angeregt, die Daten über einen standardisierten, maschinenlesbaren und dokumentierten API-Zugang zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise könnten Marktteilnehmer, Dritte und die interessierte Öffentlichkeit die Daten automatisiert in eigene Analyse- und Steuerungssysteme integrieren und etwa für Einspeiseprognosen, Asset-Optimierung, Marktmonitoring oder

wissenschaftliche Zwecke nutzen. Auch sollten offene Datenformate und maschinenlesbare Bulk-Downloads zur Verfügung gestellt werden und die Anschlussfähigkeit an europäische Standards und Prozesse (z.B. ENTSO-E, ACER-Datenformate) frühzeitig berücksichtigt werden.

166 Es fehlten Informationen dazu, ob und zu welchem Zeitpunkt eine Löschung der Daten von der geplanten Transparenzplattform vorgesehen ist.

5.7.6 Veröffentlichung sensibler Daten

167 Öffentlich zugängliche Daten könnten ein Sicherheitsrisiko darstellen, da in Kombination mit Standortinformationen, historischen Lastflüssen oder Marktdaten Rückschlüsse auf einzelne Anlagen und Betreiber gezogen werden könnten. Dies gelte insbesondere für Echtzeitdaten zum Lastfluss in den Energienetzen. Die notwendigen sicherheitstechnischen Anforderungen könnten aufgrund der verwendeten Datengranularität nicht vollständig sichergestellt werden.

168 Zum Teil wurde gefordert, dass der Schutz kritischer Infrastrukturen vor dem Hintergrund der veränderten globalen Sicherheitslage höher gewichtet werden müsse als das öffentliche Transparenzinteresse. Für die FNB folge aus § 2 Abs. 10 BSIG eine allgemeine Schutzpflicht gegen sicherheitsrelevante Bedrohungen und aus dem Betrieb kritischer Infrastrukturen auch die allgemeine gesetzliche Verpflichtung zum besonders sensiblen Umgang mit ihren technischen, geografischen und betrieblichen Daten. Die FNB trugen vor, dass die Verfügbarkeit maschinell auslesbarer Leistungs-, Stamm- und Geodaten zu kritischen Infrastrukturen den Einsatz nicht-kooperativer und autonomer Drohnen gegen kritische Infrastrukturen ermögliche. Es ließen sich mittels Open Source Intelligence mit relativ geringem Aufwand Bildquellen und Geokoordinaten kritischen Infrastrukturen zuordnen. Die Veröffentlichung von Bewegungs-, Stamm und Geodaten, auch durch Kombination auf unterschiedlichen Plattformen, stelle unter dem Aspekt des Data Mining bzw. Data Engineering ein Risiko für kritische Infrastrukturen dar. Entsprechenden Veröffentlichungen müssten daher auf das notwendige Minimum beschränkt werden. Es solle vielmehr eine abgestufte Veröffentlichung erfolgen. Demnach sei der Zugriff auf Daten zu kritischen Infrastrukturen auf die sachlich zuständige Behörde und ggf. auf wissenschaftliche Einrichtungen oder Stakeholder mit nachgewiesenem berechtigtem Interesse bei Ausschluss der Weitergabe und Veröffentlichung zu beschränken.

169 Konkret wurde darauf hingewiesen, dass etwa die Veröffentlichung operativer Sicherheitsinformationen, Sicherheitsprotokolle, Schutz- und Steuerungssysteme sowie cyberrelevante Details kritischer Infrastrukturen kritisch zu prüfen sei.

170 Zusätzlich wurde demgegenüber unter dem Gesichtspunkt der Resilienz vorgetragen, dass im Bedarfsfall auch verschiedene alternative Optionen an Daten verfügbar sein müssten. Auch wurde darauf hingewiesen, dass Transparenz nicht pauschal gegen Sicherheitsinteressen ausgespielt werden solle. Vielmehr sei ein konkretes Risikoprofil zu erstellen. So seien sichtbare Infrastruktur wie

Freileitungen oder Umspannwerke bereits seit Jahren über Karten, Satellitendaten oder Vor-Ort-Erfassung weitgehend rekonstruierbar.

5.7.7 Lizenzierung

171 Es wurde gefordert, konkrete Lizenzbedingungen bzw. Nutzungsbedingungen zu benennen, unter denen die Daten veröffentlicht werden sollen. Insbesondere müsse geregelt werden, in welcher Form und unter welchen Bedingungen die veröffentlichten Daten zu kommerziellen und nicht-kommerziellen Zwecken weitergenutzt werden dürften.

172 Zum Teil wurde gefordert, dass die konkreten Lizenzbedingungen vor Inkrafttreten transparent konsultiert werden müssten und in der Festlegung oder als verbindlicher Bestandteil der Transparenzplattform geregelt werden. Zum Teil wurde empfohlen, alle Daten unter einer offenen Lizenz wie zum Beispiel CC-BY-4.0 oder DL-DE-BY-2.0 zu veröffentlichen, um Rechtssicherheit für die Plattformnutzer, insb. im Hinblick auf die Weiternutzung, zu schaffen und Forschung, Innovation und öffentliche Kontrolle zu fördern. Der Ausschluss oder die Einschränkung kommerzieller Nutzung würde Innovation und Wettbewerbsfähigkeit behindern. Kommerzielle Nutzungen ermöglichten es Start-ups, Energieberatungen, digitalen Dienstleistenden und Forschungseinrichtungen anhand der Daten innovative Lösungen zu entwickeln. Die Daten sollten daher vielmehr unter eine Lizenz gestellt werden, die alle Nutzungsformen zulasse, solange die Quelle genannt wird. Zum Teil wurde gefordert, dass Lizenzrechte eine unsachgemäße Nutzung der Plattform bzw. der Daten verhindern sollen, die im Vorfeld definiert werden solle. Den Lizenzbedingungen solle über Nutzungsbedingungen vor jedem Datenabruf bzw. Download aktiv zugestimmt werden müssen. Es solle auch auf entsprechende Sanktionierungen für Verstöße gegen die Bedingungen hingewiesen werden. Dadurch könne den Interessen der Primäreigentümer und zentralen Stellen zum Teil Rechnung getragen werden.

173 Zum Teil wurde begrüßt, dass ein Schutz der veröffentlichten Daten durch Lizenzrechte gegen unbefugte Nutzungen vorgesehen sei. Es müsse jedoch im Vorfeld definiert werden, was unter einer solchen unbefugten Nutzung zu verstehen sei. Es wurde zum Teil gefordert, die kommerzielle Weiternutzung der veröffentlichten Großhandelsmarktdaten zu untersagen. Außerdem sollen die EPEX Spot SE bzw. EEX AG als Datenquelle für die entsprechenden an die Bundesnetzagentur gelieferten Daten bei jedem Verweis auf die verwendeten Daten verpflichtend genannt werden. Insgesamt müsse bei Anzeige der Daten auf der Transparenzplattform der Primäreigentümer bzw. die zentrale Stelle als Quelle genannt werden, ein Verweis auf die Plattform als Quelle sei nicht ausreichend. Zum Teil wurde gefordert, dass die Nutzer der Transparenzplattform die Lizenzrechte durch aktive Aufforderung zur Zustimmung zu den Nutzungsbedingungen vor Abruf, Anzeige oder Download der Daten akzeptieren müssen und die Bundesnetzagentur Verstöße gegen die Lizenzbedingungen rechtlich verfolgen solle.

5.8. Anhang

5.8.1 Implementierungshinweise

174 Es wurde vorgeschlagen, die Implementierungshinweise um konkrete Beispielanwendungen und FAQ zu ergänzen. Praxisnahe Leitfäden und Schulungsangebote der Bundesnetzagentur würden die Qualität der eingehenden Meldungen verbessern. Zudem solle ein Pilotbetrieb unter Realbedingungen vorgesehen werden. Erkenntnisse aus dem Pilotbetrieb sollten in die finale Ausgestaltung der Festlegung einfließen, um Schnittstellen und Prozesse frühzeitig zu validieren und weiterzuentwickeln.

175 Zudem sollten Begriffe und Definitionen konsistent zwischen Festlegungstext, Anhang und Marktstammdatenregister ausgestaltet werden. Auch Meldebeginn, Primäreigentümer und Datenlieferanten sollten über sämtliche Datenerhebungen hinweg konsistent geregelt werden.

176 Alle angegeben Datenkategorien sollten hinsichtlich ihrer Definition nicht von der Transparenzverordnung (EU) Nr. 543/2013 abweichen. Dies solle auch klar in die Definition aufgenommen werden, damit es hier zu keinen abweichenden Interpretationen komme.

177 Es wurde darauf hingewiesen, dass eine klare Definition der Zusammenfassung von Anlagen in räumlicher Nähe fehle, wodurch sich Meldepflichten sehr leicht umgehen lassen könnten. Eine solche Definition sei erforderlich, damit eine Anlage nicht in mehrere Einheiten unterteilt werden könne. Ein Solarpark solle auch als ein Solarpark gemeldet werden müssen. Eine reine Betrachtung der Einträge im MaStR sei in vielen Fällen nicht ausreichend.

178 Es wurde zudem angeregt, weitere Datenerhebungen wie etwa zur Blindleistung, Netzkapazitäten, Lastflüssen an Netzverknüpfungspunkten und Flexibilitätspotentialen aufzunehmen und bestehende Datenerhebungen zu erweitern. Beispielsweise sollte für eine bessere Quantifizierung des Anteils erneuerbarer Energien sichergestellt werden, dass Grünstrom auch als Grünstrom gemeldet würde und nicht etwa als Batteriestrom und dass eine Aufteilung der Stromerzeugung aus Erdgas in KWK und ohne KWK vorgenommen wird.

5.8.2 Anhang-Datenkategorien Gas und Wasserstoff

179 Die Datenerhebungen zu Gasspeichern seien auf das zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zwingend erforderliche Maß zu beschränken. Insbesondere die Erhebung nicht beaufschlagter Gebote, interner Preisstrukturen, detaillierter Vertragsinformationen und umfassender Vermarktungsdaten sei zu diesem Zwecke nicht erforderlich. Vertiefte Datenerhebungen seien ausschließlich anlassbezogen vorzunehmen. Zudem sei eine monatliche Meldung der Anzahl der Speichernutzer nicht sachgerecht, da sie regelmäßig keinen zusätzlichen Erkenntnisgewinn bringen würde und zusätzliche Kosten verursache. Es wurde stattdessen eine jährliche Meldung gefordert. Im Hinblick auf die Datenkategorie „Austausche – Physikalische Lastflüsse (vorläufig) wurde die zeitliche Granularität kritisiert, da die

betreffenden Daten aktuell lediglich täglich ausgetauscht würden und die Systeme entsprechend ertüchtigt werden müssten, um die geforderte stündliche Meldung zu ermöglichen.

5.8.3 Anhang-Datenkategorien Strom

180 Es wurde darauf hingewiesen, dass einige der geforderten Angaben derzeit noch nicht SEE-scharf vorlägen, beziehungsweise noch keine eindeutige Verknüpfung zu den MaStR-Nummern bestehe.

181 Zur geforderten Datenkategorie der „Nichtverfügbarkeiten“ wurde darauf hingewiesen, dass ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Kraftwerkseinsatzplanungsdaten diese implizit Nichtverfügbarkeiten abbildeten. Die Kraftwerkseinsatzplanungsdaten seien somit qualitativ höherwertiger als die Nichtbeanspruchbarkeiten. Im Kontext von Redispatch 2.0 würden die Planungsdaten nach Einführung des Planwertmodells zudem in führender Rolle genutzt. Zur Datenerhebung „Nichtverfügbarkeiten – Stromerzeugungseinheiten <10 MW“ wurde vorgetragen, dass die Aggregation nach Bundesland aus den Connect+ vorliegenden Redispatchdaten nicht ableitbar sei und daher auf dieses Attribut verzichtet werden solle.

182 Im Hinblick auf die Datenerhebung „Netzeinspeisung und Netzausspeisung – Prognose Folgetag“ wurde gefordert, auf die Erhebung einer Prognose für die Energieträger Batteriespeicher, Wasserstoffspeicher, Sonstige Konventionelle und Wärme zu verzichten, da eine belastbare Datenbasis für die Erstellung dieser Prognosen fehle.

183 Hinsichtlich der Datenerhebungen zur Regelenergie wurde gefordert, klarzustellen, auf welchen Vorhaltezeitraum (4h, 1h oder 15 Minuten) sich der Leistungspreis beziehe. Zudem solle die Einheit auf EUR/MW/h geändert werden.

5.8.4 Anhang-Datenkategorien Energiemarktprodukte

184 Die EEX AG trug vor, dass sie die Berechnungsmethodik sowie den Berechnungszeitpunkt für die markenrechtlich geschützten Indizes jederzeit eigenständig ohne Zustimmung der Bundesnetzagentur anpassen könnte. Diese Anpassungsmöglichkeiten müssten sich in den Meldezeitpunkten und Datenbeschreibungen in der Festlegung widerspiegeln.

185 Die EEX AG bzw. EPEX Spot SE forderten eine Anpassung der Meldefristen, um eine hinreichende Datenqualität sicherstellen zu können.

186 Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Ermächtigungsgrundlage

187 Die Vorgaben der Festlegung ergehen auf Grundlage von § 111g Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 29 Abs. 1 EnWG. Das Verfahren war gemäß § 111g Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 66 Abs. 1 EnWG von Amts wegen einzuleiten.

2. Zuständigkeit

188 Die in dieser Festlegung getroffenen Entscheidungen fallen gemäß § 111g Abs. 1 EnWG in die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur. Gemäß § 59 Abs. 1 S. 2 Nr. 19a EnWG unterliegen die Entscheidungen nicht dem Beschlusskammervorbehalt.

3. Formelle Rechtmäßigkeit

189 Die Festlegung ist formell rechtmäßig. Die erforderliche Anhörung gemäß § 67 Abs. 1 EnWG wurde durchgeführt. Die Bundesnetzagentur hat den Festlegungsentwurf durch Veröffentlichung auf ihrer Internetseite öffentlich konsultiert. Alle tatsächlich und potenziell Betroffenen hatten die Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

190 . Die zuständigen Behörden und der Länderausschuss wurden ordnungsgemäß durch Übersendung des Festlegungsentwurfs beteiligt.

4. Ziel und Zweck der Festlegung

191 Nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG kann die Bundesnetzagentur juristische Personen oder nichtrechtsfähige Personenvereinigungen durch Festlegung nach § 29 Abs. 1 EnWG verpflichten, ihr nicht personenbezogene, energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen. Der Erlass einer Festlegung liegt damit im Ermessen der Bundesnetzagentur. Von diesem Ermessen hat die Bundesnetzagentur durch die vorliegende Festlegung Gebrauch gemacht und Regelungen zur Verpflichtung zur Datenmeldung getroffen.

192 Auf Grundlage der vorliegenden Festlegung werden nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG energiewirtschaftliche Daten erhoben, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff. Nach § 111g Abs. 1 EnWG ist die Bundesnetzagentur ermächtigt, diese Daten zur Überwachung der Erreichung der Ziele des § 1 EnWG und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu erheben. § 1 Abs. 1 EnWG sieht eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, vor.

193 Zweck des EnWG ist es gemäß § 1 Abs. 1 EnWG zum einen, eine sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu gewährleisten (Daseinsvorsorge). Zur Überwachung der Erreichung und Verwirklichung dieses Ziels obliegt es der Bundesnetzagentur, erforderliche Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG zu erheben. Zur Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung ist es insbesondere erforderlich, zu jeder Zeit ausreichend Energie am Markt vorzuhalten bzw. zur Verfügung zu haben. Dies stellt eine besondere Herausforderung in Zeiten von Energiemangellagen und Versorgungsengpässen dar. Um solchen Situationen vorzubeugen und die Resilienz des Energiesystems zu steigern, ist die Bundesnetzagentur auf eine umfassende und gesicherte Datengrundlage angewiesen. Es gilt, Versorgungsengpässe frühzeitig und im Vorfeld anhand veränderter Daten zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen zu verhindern (Krisenvorsorge).

194 Weiterhin ist nach § 1 EnWG die Verbraucherfreundlichkeit der Energieversorgung sicherzustellen. Dem Verbraucherschutz kann dabei neben der Preisgünstigkeit und der Versorgungssicherheit eigenständige Bedeutung zukommen. Verbraucherschutz wird etwa gewährleistet, indem die Abwicklung von Vertrags- und Lieferbedingungen erleichtert wird oder Transparenz im Hinblick auf Entscheidungsvoraussetzungen (wie etwa die Stromzusammensetzung) geschaffen wird.[2]. Zur Überwachung der Einhaltung dieses Ziels benötigt die Bundesnetzagentur zuverlässige Daten, anhand derer überprüft werden kann, inwieweit transparente Verbrauchsentscheidungen bereits heute getroffen werden können und in welchen Bereichen hier noch Verbesserungspotentiale bestehen.

195 § 1 EnWG sieht außerdem eine effiziente Versorgung mit Energie vor. Diese umfasst zum einen die wirtschaftliche Kosteneffizienz, zum anderen die Energieeffizienz in dem Sinne, dass das Verhältnis zwischen Energieaufwand und damit erzieltem Ergebnis hinsichtlich Energietransport und -nutzung verbessert wird.[3]

196 Der Zweck der umweltverträglichen Energieversorgung wird insbesondere durch den Einsatz umweltschonender Technologien erreicht.[4] Nach § 111g EnWG müssen daher auch solche Daten erhoben werden, die eine Überwachung des Fortschritts der Energiewende ermöglichen.

197 Auch ist eine preisgünstige Energieversorgung sicherzustellen. Nach der Gesetzesbegründung verlangt dies eine Versorgung mit Elektrizität und Gas zu Wettbewerbspreisen oder ersatzweise zu möglichst geringen Kosten. Dazu müsse die Versorgung rationell, effizient und kostensparend durchgeführt werden.[5] Um eine preisgünstige Energieversorgung zu überwachen, sind solche Daten erforderlich, die es ermöglichen, die Preisgestaltung und Preisentwicklung zu beobachten und zu analysieren.

[2] BeckOK EnWG/Winkler, 16. Ed. 1.9.2025, EnWG § 1 Rn. 33.
[3] BeckOK EnWG/Winkler, 16. Ed. 1.9.2025, EnWG § 1 Rn. 37.
[4] BT Drs. 13/7274, 14.
[5] BT Drs. 13/7274, 14.

198 Der Erlass der vorliegenden Festlegung nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG ist erforderlich und geboten, um die zur Überwachung der Erreichung der vorgenannten Ziele des § 1 EnWG und der Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG erforderlichen Daten zu erheben.

199 Insbesondere kommt kein gleich geeignetes, mildere Mittel in Betracht. Zwar wurden und werden vergleichbare Daten sowohl heute als auch bereits in der Vergangenheit an verschiedenen Stellen erhoben. In den Stellungnahmen wurde insoweit auf verschiedene bereits bestehende Datenerhebungsprozesse hingewiesen. Insbesondere wurden diesbezüglich die Prozesse des Lastflussdatenkollektors des DVGW, Datenmeldungen nach § 23c EnWG, Erhebungen zu energiestatistischen Zwecken, zum Monitoring nach § 35 EnWG, zum Monitoring Lastmanagement und den Meldepflichten bei Versorgungsstörungen nach § 51a, 52 EnWG, nach dem Energieeffizienzgesetz, für das Marktstammdatenregister, zur Umsetzung der REMIT und für den Redispatch 2.0 genannt. Zum Teil liegen diese in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier und zum Festlegungsentwurf vorgebrachten, vermeintlichen Doppelerhebungen mit Blick auf andere Prozesse gar nicht vor. So sollen auf Grundlage dieser Festlegung weder Stammdaten, wie sie für das Marktstammdatenregister erhoben werden, noch Daten entsprechend den Meldungen zum Monitoring Lastmanagement bzw. den Meldepflichten bei Versorgungsstörungen nach §§ 51a, 52 EnWG erhoben werden. Ebenso gibt es keine Doppelerhebungen gegenüber Erhebungen nach Redispatch 2.0. Datenmeldungen nach dem Lastflussdatenkollektor des DVGW erfolgen aktuell nicht auf Grundlage einer gesetzlichen Verpflichtung, sondern auf freiwilliger Basis. Dieser Meldeprozess soll durch die Erhebung auf Grundlage der vorliegenden Festlegung in Verbindung mit dem BNetzA Data Hub abgelöst werden Die übrigen genannten Prozesse vermögen nicht, die Erhebung auf Grundlage dieser Festlegung zu ersetzen, da sie sich im Hinblick auf Granularität, Erhebungsfrequenz und zeitlicher Verfügbarkeit oder in sonstiger Qualität und Zuverlässigkeit von den nach der vorliegenden Festlegung vorgesehenen Erhebungen unterscheiden (vgl. hierzu im Einzelnen Abschnitt II.6.2.).

200 Durch die zentrale Erhebung von Energiemarktdaten über eine automatisierte Datenschnittstelle werden die Datenqualität und -granularität sowie die Sicherheit der Datenübermittlung gegenüber existierenden Erhebungsprozessen gesteigert. So sollen einige Daten nunmehr anlagenscharf erhoben werden. Auf diese Weise kann die Bundesnetzagentur zuverlässig eigene Berechnungen und Aggregationen erstellen, die nicht deckungsgleich mit aktuellen Veröffentlichungen sind, wie etwa eine Aggregation auf Bundesland- oder Netzgebietsebene. Im Zuge eigener Erhebungen kann die Bundesnetzagentur auch eigene Plausibilisierungsprüfungen durchführen und auf diese Weise die Qualität und Verlässlichkeit der Daten sicherstellen. Dies ist unabdingbar, da die Bundesnetzagentur die Daten sowohl zur Erfüllung eigener hoheitlicher Aufgaben verwendet, als auch an andere Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitergibt (§ 111g Abs. 4 EnWG), und dabei

eine gewisse Qualität und Zuverlässigkeit der Daten zu garantieren hat. Daneben ist eine Erhebung von Energiemarktdaten in Bereichen, zu denen bislang noch keine Daten erhoben bzw. zugeordnet werden konnten, wie Bahnstromnetzen sowie geschlossenen Verteilernetzen, vorgesehen, um ein umfassendes Bild im Hinblick auf den Energiemarkt zu erhalten. Auf diese Weise können Engpässe zuverlässiger vorhergesehen und durch entsprechende regulatorische Maßnahmen bzw. Anordnungen verhindert werden. Die Erhebung von Daten zu Bahnstromnetzen sowie geschlossenen Verteilernetzen ersetzt insofern die beabsichtige Erhebung von einzelnen Anlagen innerhalb von Areal- und Industrienetzen, wie sie zunächst im Eckpunktepapier angelegt war.

201 Die Datenerhebung nach der vorliegenden Festlegung zeichnet sich zudem durch eine erhöhte Erhebungsfrequenz aus. Die - etwa gegenüber dem Monitoring nach § 35 EnWG - höhere Erhebungsfrequenz ermöglicht der Bundesnetzagentur eine engere Überwachung des Marktes. Denn sie kann sich auf diese Weise zeitnah eine Übersicht über aktuelle Geschehnisse und Veränderungen am Energiemarkt verschaffen.

202 Daneben trägt die gezielte und zentralisierte Datenerhebung auch dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung. Insbesondere werden auf diese Weise Doppelerhebungen vermieden. Dies dient sowohl den Interessen der Datenmelder als auch der effektiven Verwaltungsarbeit. Dabei sollen die Daten insbesondere bestehenden Datenaustauschprozessen entnommen werden, sofern sie dort bereits verfügbar sind, oder – durch das Konzept der Meldekaskade über zentrale Stellen (siehe Abschnitt II.6.1.4.) – auch darüber hinaus auf bereits vorhandene Meldewege aufgesetzt werden. Daher hat sich die Bundesnetzagentur, soweit möglich, an den Definitionen europäischer Datenerhebungen, etwa auf Grundlage der Transparenzverordnung VO (EU) Nr. 543/2013, orientiert und im Anhang dieser Festlegung bei den jeweiligen Beschreibungen der Datenerhebungen entsprechende Verweise aufgenommen.

203 Die Bundesnetzagentur hat sich bei der Datenerhebung auf Grundlage dieser Festlegung die Einhaltung des Once-Only-Prinzips zum Ziel gesetzt. Eine zentrale Datenerhebung und Datenkonzentration bei der Bundesnetzagentur soll mittel- bis langfristig die bislang an unterschiedlichsten Stellen durchgeführten Datenerhebungen und geführte Register zukünftig obsolet machen.[6] Andere und insbesondere aktuell noch händisch angelegte Meldepflichten an die Bundesnetzagentur, wie beispielsweise im Rahmen der Maßnahmenmeldung nach § 13 EnWG oder des Monitorings nach § 35 EnWG, können perspektivisch durch die Erhebung nach dieser Festlegung ersetzt werden.[7] Die Erhebungsprozesse werden nach einer Übergangsphase abgelöst, sobald eine unterbrechungsfreie Meldung der benötigten Informationen über den BNetzA Data Hub erfolgt. Solange solche überschneidenden Meldepflichten formell noch bestehen, wird die

[6] Siehe dazu auch die Gesetzesbegründung vgl. BT-Drs. 20/9187, 166.

[7] BT-Drs. 20/9187, 166.

Bundesnetzagentur in der Praxis auf Doppelmeldungen verzichten. Zudem wird für die Zuordnung der Datenmeldungen im BNetzA Data Hub zu den einzelnen Unternehmen auf dem Marktstammdatenregister aufgesetzt und auf neue Stammdatenerhebungen verzichtet. Es ist auf Grundlage des § 111g Abs. 4 S. 1 EnWG auch möglich, die erhobenen Daten an andere Bundes- oder Landesbehörden zu übermitteln.

204 Die Datenerhebung auf Grundlage dieser Festlegung ist insbesondere erforderlich zur Überwachung der Sicherheit der Versorgung der Allgemeinheit mit Energie (s. o.) und damit zur Aufgabenerfüllung der Bundesnetzagentur im Rahmen der Daseins- und Krisenvorsorge. Dafür muss gewährleistet sein, dass die Daten der Bundesnetzagentur zuverlässig, richtig und in ausreichender Granularität sowie echtzeitnah vorliegen. Zudem müssen die Daten regelmäßig geliefert werden und überprüfbar sein. Daher muss die Bundesnetzagentur die Hoheit über diese Daten haben, also selbst bestimmen können, welche Daten wann und auf welche Art und Weise gemeldet werden. Es wäre demgegenüber nicht zielführend, wenn sie die Daten bei anderen Datenplattformen beziehen würde. Zum einen wäre in diesem Fall für die Bundesnetzagentur nicht ersichtlich, welche Datenmelder den Melde- oder Transparenzverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen und wie vollständig und korrekt die verfügbaren Datensätze sind. Auch Plausibilisierungsanfragen könnten in diesem Fall nicht an die Primäreigentümer des Datums gerichtet werden. Zum anderen können auf anderen Plattformen die Datenformate jederzeit, ohne Einflussnahmemöglichkeit der Bundesnetzagentur, angepasst werden. Eine Anpassung der Systeme der Bundesnetzagentur an neue Formate nähme – wie Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen – mehrere Monate in Anspruch, was zu Datenabrufunterbrechungen in den Implementierungszeiträumen führen würde. Dies hätte zur Folge, dass der Bundesnetzagentur möglicherweise im Krisenfall keine belastbaren Daten vorliegen, die sie benötigt, um den ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ordnungsgemäß nachzukommen. Zudem ist es sehr zeit- und personalaufwendig, Daten aus vielen verschiedenen Prozessen und Quellen manuell und in einigen Fällen nicht digital zu erhalten, statt diese automatisiert von den Primäreigentümern der Daten zu beziehen. Die Erfahrungen der vergangenen angespannten Gas-Versorgungslage infolge des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine sowie der unsicheren Versorgungslage infolge des Iran-Krieges 2026 haben gezeigt, dass im Krisenfall relevante Daten schnell erreichbar sein bzw. bestenfalls bereits vorliegen müssen. Es muss eine sinnvolle, sachgerechte und belastbare Informationsbasis für Entscheidungen der Bundesregierung sowie des Gesetzgebers oder für behördliche Maßnahmen bereitstehen. Belastbar kann eine Datenbasis aber nur dann sein, wenn sie nicht erst in der jeweiligen Krisensituation aufgebaut wird, sondern dauerhaft vorhanden ist, sodass z. B. Datenkorrekturen vorgenommen, die Erhebungsprozesse verbessert oder im Zeitverlauf Auffälligkeiten entdeckt werden können. Ad hoc sind Datenerhebungsstrukturen demgegenüber nur schwer sicher aufzubauen. Erhebungsunterbrechungen könnten in äußerst

zeitkritischen Krisenzeiten zu irreversiblen Verzögerungen in der Datenanalyse und der darauf aufbauenden Handlungen führen. Daher stellt auch eine Erhebung etwa über § 10 EnSiG keine gleich geeignete Alternative dar. Denn das EnSiG bzw. die auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen finden erst dann Anwendung, wenn der Krisenfall bereits eingetreten ist oder einzutreten droht. Ein rechtlicher Anspruch auf die fortlaufende Meldung von Gasdaten besteht daher bislang außerhalb von bevorstehenden Krisensituationen nicht. Es ist jedoch für die Krisenprävention und Etablierung eines Frühwarnsystems unerlässlich, kontinuierlich auch außerhalb von Krisensituationen Daten erheben und auswerten zu können, um bestmöglich auf den Krisenfall vorbereitet und im Krisenfall so zügig und so effektiv wie möglich handlungsfähig zu sein. So können auf Grundlage der durch diese Festlegung erhobenen Daten bspw. Lagebewertungen durchgeführt werden. Erst durch ein dauerhaftes Monitoring der Versorgungslage kann bewertet werden, ob eine Krise droht bzw. unmittelbar bevorsteht. Diese Bewertungen ermöglichen es, kritischen Situationen in Zukunft vorzubeugen, sie im eigetretenen Krisenfall abzumildern und auch im Nachgang nachzubereiten. Eine bereits implementierte, automatisierte Datenerhebung, wie in dieser Festlegung vorgesehen, ermöglicht es zudem, die Datenübermittlung sicherer und zuverlässiger zu gestalten.

205 Die Bundesnetzagentur hat die Datenerhebungen dabei auf das zur Erreichung der vorgenannten Zwecke erforderliche Maß beschränkt. Gegenüber dem Festlegungsentwurf wurden keine weiteren, in den Stellungnahmen geforderten Datenerhebungen bzw. Anpassungen der Datenerhebungen dahingehend, dass Daten feingranularer erhoben werden sollten, mehr auf- bzw. vorgenommen. Aktuelle und künftige Datenbedarfe werden jedoch stetig überprüft.

5. Adressaten der Festlegung (Tenorziffer 1)

206 Die Festlegung richtet sich gemäß Tenorziffer 1 Satz 1 an die in den Beschreibungen der Datenerhebung in der Anlage für die jeweilige Datenkategorie benannten Datenlieferanten.

207 Nach Tenorziffer 1 Satz 2 sind Datenlieferanten die im Anhang benannten Primäreigentümer und die dort benannten zentralen Stellen. Datenlieferant ist dabei grundsätzlich der Primäreigentümer des jeweiligen Datums. Primäreigentümer ist die Stelle, die das Datum generiert hat. Erstellt ein Adressat aus mehreren Rohdaten ein aggregiertes Datum, stellt dieses ein neues Datum dar. Der Erzeuger des Datums wird damit Primäreigentümer des neuen Datums im Sinne dieser Festlegung. Sind im Anhang zu dieser Festlegung für eine einzelne Datenerhebung mehrere Primäreigentümer benannt, so sind alle Primäreigentümer zur jeweiligen Datenmeldung nach Tenorziffer 2 verpflichtet. Der Primäreigentümer kann seine Meldepflicht, insbesondere für Datenmeldungen, die bereits bestehenden Datenaustauschprozessen entsprechen, aber auch an Dritte (sog. zentrale Stellen) delegieren, sodass Primäreigentümer und Datenlieferant auseinanderfallen (siehe dazu Tenorziffer 2.2 bzw. Abschnitt II.6.1.4.). Die vorgesehenen zentralen Stellen sind im Anhang dieser

Festlegung aufgelistet. Es ist jedoch denkbar, die Datenmeldung an eine weitere, derzeit nicht in der Festlegung benannte, zentrale Stelle zu delegieren, wenn diese sich freiwillig zur Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur bereit erklärt.

208 Die Delegation erfolgt durch Aufgabenzuweisung über den BNetzA Data Hub an die jeweilige zentrale Stelle.

209 Adressaten der Festlegung sind die in § 111g Abs. 1 S. 2 EnWG genannten Stellen – Energieversorgungsunternehmen, Marktgebietsverantwortliche, Betreiber von Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen mit einer installierten Leistung von über 1 Megawatt (MW) oder Betreiber von Börsen zum Handel oder zur Allokation von Energiemarktprodukten. Die Norm eröffnet durch den Begriff „insbesondere" ein Auswahlermessen der Bundesnetzagentur hinsichtlich weiterer Adressaten oder auch der Bestimmung eines oder mehrerer konkreten Adressaten aus diesen Adressatengruppen. Die Bundesnetzagentur hat die Auswahl der konkreten Adressaten nach ordnungsgemäßer Ermessensausübung wie im Anhang zu dieser Festlegung ausgeführt getroffen.

210 Die Identifikation des konkreten Primäreigentümers erfolgt grundsätzlich über die Registrierungsnummer im Marktstammdatenregister (MaStR-Nr.). Aus § 21 Nr. 1 MaStRV folgt, dass die Nutzer verpflichtet sind, die Registrierung im MaStR richtig, in der vorgeschriebenen Weise und rechtzeitig vorzunehmen und sie andernfalls ordnungswidrig handeln. Daher sind die im MaStR vorhandenen Daten als korrekt und vollständig zu erachten. Im Hinblick auf industrielle Netze gilt, dass lediglich die im MaStR registrierungspflichtigen Betreiber von geschlossenen Verteilnetzen Adressaten der Festlegung sind. Sonderregelungen sind nicht vorgesehen.

6. Pflicht zur Datenmeldung (Tenorziffer 2)

6.1. Allgemein

6.1.1 Art und Weise der Datenmeldung

211 Die Adressaten im Sinne der Tenorziffer 1 sind gemäß Tenorziffer 2.1 zur Meldung der in der Anlage festgelegten Daten an die Bundesnetzagentur verpflichtet. Dabei ergibt sich der mögliche Datenlieferant aus der Anlage zu dieser Festlegung. Bei der Datenmeldung sind gemäß Tenorziffer 2.3 die Anforderungen der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung im Hinblick auf detaillierte Beschreibung, Schwellenwerte, Einheit, Nachkommastellen, Granularität, Meldefrequenz, Auflösung, Abrufzeitpunkt, Meldefrist, historische Datenbereitstellung und Meldebeginn einzuhalten. Ist dort mehr als eine Granularität bzw. Auflösung angegeben, kann der Datenlieferant aus den genannten Optionen frei wählen.

212 Gemäß Tenorziffer 2.4 erfolgt die Datenmeldung über eine von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Datenschnittstelle, den sogenannten BNetzA Data Hub. Die Möglichkeit einer solchen Regelung ist ebenso wie die weiteren Vorgaben zur Datenmeldung ausdrücklich von der

Festlegungskompetenz gemäß § 111g Abs. 1 S. 3 EnWG umfasst. Diese sieht vor, dass die Bundesnetzagentur Vorgaben zur Art und Weise der Übermittlung, etwa zur Übermittlung über eine durch die Bundesnetzagentur vorgegebene Schnittstelle zum automatisierten Datenaustausch, machen kann. Zur Digitalisierung der Datenerhebungen der Bundesnetzagentur sollen künftig die Datenmeldungen über einen API-Webservice des BNetzA Data Hubs erfolgen. Dadurch werden einheitliche Kommunikationsstandards geschaffen. Die Übermittlung der Daten über die Datenschnittstelle oder die Delegation der Datenmeldung an eine zentrale Stelle (Tenorziffer 2.2, vgl. Abschnitt II.6.1.4.) im BNetzA Data Hub setzen eine vorherige Anmeldung durch die Adressaten voraus. Durch die Datenmeldung über eine digitale Schnittstelle werden Datenverarbeitungsprozesse insgesamt verschlankt und vereinfacht. Aufwände bei Datenmeldern und der Bundesnetzagentur werden reduziert. Es sind standardisierte und transparente Meldeformate vorgesehen. Die Datenmeldungen an den BNetzA Data Hub werden maschinell validiert. Dabei werden alle vorgesehenen Datenmeldungen auf Vollständigkeit und fristgerechte Datenmeldung automatisiert überprüft. Darüber hinaus werden die eingehenden Datenmeldungen plausibilisiert. Bei Fristüberschreitungen, unvollständigen oder unplausiblen Datenmeldungen werden die Datenmelder über den BNetzA Data Hub zur Nachmeldung bzw. Korrektur aufgefordert. Zudem ist eine protokollierte Kommunikation zwischen den beteiligten Datenlieferanten und der Bundesnetzagentur vorgesehen. Dadurch werden Datenmeldefehler reduziert, die Datenqualität und -vollständigkeit erhöht, sowie die Verfügbarkeit von erforderlichen Daten beschleunigt. Die Bundesnetzagentur wird die technischen Anforderungen an Datenmeldungen, wie Datenformate, Schnittstellen und technische Validierungsregeln, in Form von Open-API-Spezifikationen bekanntmachen. Sie ist bestrebt, diese frühestmöglich zu spezifizieren und maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen. Langfristig ist vorgesehen, alle Meldepflichten an die Bundesnetzagentur auf dem BNetzA Data Hub zusammenzuführen. Eine sichere, zuverlässige und schnellere Datenmeldung ermöglicht es, die Resilienz der gesamten Energieversorgung zu steigern.

213 Die automatisierte Datenerhebung über den BNetzA Data Hub erhöht zudem künftig die Sicherheit der Datenübermittlung gegenüber den derzeit noch diversen Erhebungswegen und Prozessen (z. B. manuelle Einzelerhebungen). Der BNetzA Data Hub wird so ausgestaltet, dass die Sicherheit der Datenübermittlung, -speicherung und -verarbeitung gewährleistet wird. Insbesondere ergreift die Bundesnetzagentur Maßnahmen, um zu vermeiden, dass Unbefugte auf die Daten zugreifen. Dies umfasst organisatorische und technische Maßnahmen, um die Vertraulichkeit und Integrität von sicherheitssensiblen Daten sicherzustellen. Der BNetzA Data Hub erfüllt die Vorgaben des BSI-Grundschutzes und wird in einer Cloud-Infrastruktur innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums betrieben. Alle verarbeiteten Daten werden sowohl während der Übertragung als auch im Ruhezustand durch Verschlüsselungsverfahren geschützt. Weitere Maßnahmen sind

insbesondere die Unterzeichnung von Vertraulichkeitsvereinbarungen durch externe Dienstleister, die Durchführung von Sicherheitsüberprüfungen der externen Dienstleister sowie die automatisierte Protokollierung und Überwachung externer Dienstleister bei Zugriffen und Tätigkeiten auf dem BNetzA Data Hub durch die Bundesnetzagentur. Die Zugriffsberechtigungen sind so ausgestaltet, dass nur sicherheitsüberprüftes Personal des Dienstleisters Zugriff auf produktive Daten erhält, die sensible Daten enthalten können. Durch eine Mandantentrennung wird zudem sichergestellt, dass innerhalb der Bundesnetzagentur nur berechtigte Personen Zugriff auf die jeweils zugeordneten Daten und Funktionen erhalten. Die konkrete technische Ausgestaltung des BNetzA Data Hubs ist im Übrigen nicht Gegenstand dieser Festlegung.[8]

6.1.2 Inhalt der Meldepflicht

214 Die Datenmeldung hat gemäß Tenorziffer 2.1 Satz 1 fehlerfrei, vollständig und rechtzeitig zum in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung genannten Meldezeitpunkt zu erfolgen. Für den Fall, dass marktbedingt kein Datum generiert wurde, muss bei einer kontinuierlichen Meldung eine Leermeldung abgegeben werden. Auf diese Weise können andere Gründe für eine unterbliebene Meldung ausgeschlossen werden. Soweit sich im Rahmen automatisierter Meldungen bis zur nächsten Meldung das betroffene Datum nicht ändert, soll derselbe Wert erneut gemeldet werden. . Bei ereignisgetriebenen Meldungen muss keine Leermeldung erfolgen, sondern nur für den Fall des Eintritts des Ereignisses eine Meldung abgegeben werden.

215 Bei jeder Datenmeldung ist ein zeitlicher Verzug bei der angegebenen Meldefrist einkalkuliert. Die Bundesnetzagentur erachtet diesen als ausreichend. Denn die Meldefrist wurde so bemessen, dass automatisierte Plausibilisierungen durchgeführt werden können. Bei Echtzeitdaten ist mindestens ein Zeitverzug von 15 Minuten nach Abruf und weiteren 15 Minuten bis zur Meldung festgelegt. Zur Meldung qualitätsgesicherter Daten ist ein größerer Zeitverzug vorgesehen. Dabei wurden die bestehenden Austauschprozesse im Markt zu den jeweiligen Datenerhebungen berücksichtigt und die Meldefristen daran orientiert, wobei zusätzlich ein zeitlicher Puffer vorgesehen wurde. In den Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf geforderte Anpassungen der Meldefristen wurden weitestgehend umgesetzt. Datenkorrekturen sind jederzeit möglich und verpflichtend vorgesehen (vgl. Abschnitt II.10.), sodass die Datenqualität hinreichend sichergestellt werden kann. Zudem führt die Bundesnetzagentur zur Qualitätssicherung auch eigene Plausibilisierungen durch. Die Daten sollen in der Qualität und Aktualität gemeldet werden, in der sie zum Abrufzeitpunkt im Quellsystem vorliegen. Wenn eine Datenmeldung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, wird der zur Datenmeldung Verpflichtete über den BNetzA Data Hub automatisch über die Fristüberschreitung benachrichtigt. In der Regel hat der Datenlieferant die Möglichkeit, die Datenmeldung im

[8] Einzelheiten zum BNetzA Data Hub finden sich unter: https://www.bundesnetzagentur.de/datahub.

Anschluss nachzuholen. Entgegen dem Vortrag in den Stellungnahmen erachtet die Bundesnetzagentur es nicht für zielführend, Systemausfälle oder unvorhergesehene Ereignisse in die planmäßige Meldefrist einzukalkulieren und dadurch insgesamt eine weniger aktuelle Datenlage in Kauf zu nehmen. Für solche Ausnahmefälle bleibt vielmehr eine Nachmeldung möglich.

216 Die Erfahrungen mit den bisherigen Datenmeldepflichten insbesondere zu SMARD (§ 111d EnWG) haben gezeigt, dass ein dediziertes Verfahren zur Anmeldung von Störungen auf Seiten der Datenlieferanten (etwa ein vollständiger Ausfall eines IT-System oder erforderliche Wartungsmaßnahmen) nicht notwendig ist. Datenmelder haben in der Vergangenheit im Problemfall eigenständig den Kontakt zur Bundesnetzagentur gesucht. Es besteht in jedem Fall die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur jederzeit über den BNetzA Data Hub über Störungen zu benachrichtigen. Grundsätzlich handelt es sich bei Störungen um Situationen, für die im Einzelfall eine Lösung zu finden wäre. Tenorziffer 2.5 sieht zudem vor, dass für den Fall, dass ein Fehler bei der Datenübermittlung, etwa durch Systemausfälle, außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, an einem Feiertag oder am Wochenende auftritt, eine Nachmeldung der betreffenden Daten am nächsten Werktag erfolgen kann.

217 Wenn die Datenmeldung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfolgt, kann gegen den Verantwortlichen bei schuldhaftem Handeln nach den allgemeinen Grundsätzen des EnWG ein Zwangs- oder Bußgeld verhängt werden. Dabei handelt der Datenlieferant nicht bereits schuldhaft, wenn er die automatisierte Datenmeldung nicht durchgehend personell begleiten lässt. Es wird in jedem Fall zunächst eine Nachforderung seitens der Bundesnetzagentur erfolgen. Dabei versendet der BNetzA Data Hub nicht für jede einzelne fehlende oder zu korrigierende Datenmeldung eine Benachrichtigung. Vielmehr wird lediglich bei der ersten fehlenden Datenmeldung bzw. zu korrigierenden Datenmeldung pro Tag eine Einzelbenachrichtigung versendet und anschließend nur noch tägliche Sammelbenachrichtigungen. Die bloße Nichtbefolgung einer Pflicht zur Datenmeldung kann nicht ohne Weiteres mit einem Bußgeld belegt werden. Beruht die nicht bzw. nicht rechtzeitig oder unvollständig erfolgte Datenmeldung auf einem in die Risikosphäre der Bundesnetzagentur bzw. des BNetzA Data Hubs fallenden Ereignis, wie etwa einem Systemausfall, haftet der Datenlieferant nicht. Im Hinblick auf die Verantwortlichkeit innerhalb der „Meldekaskade“ wird auf die Ausführungen unter Abschnitt II.6.1.4. verwiesen.

6.1.3 Aufwand der Datenmeldung

218 Durch die Datenmeldung entsteht den Adressaten kein unverhältnismäßig hoher (Mehr-) Aufwand. Die Bundesnetzagentur hat zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um den Aufwand der Adressaten so gering wie möglich zu halten. So wird in Tenorziffer 2.2 die Erhebung bei zentralen Stellen ermöglicht, an die die Daten ohnehin bereits durch die Primäreigentümer übermittelt

werden und die sich ohnehin zur Meldung eigener Daten an den BNetzA Data Hub anbinden müssen. Auf diese Weise werden Doppelabfragen vermieden.

219 Des Weiteren wird die Datenabfrage, wie dargestellt, nicht etwa über regelmäßig auszufüllende und einzureichende Fragebögen erfolgen, sondern über eine automatisierte Schnittstelle. Durch die Anbindung an den BNetzA Data Hub zur automatisierten Datenmeldung können wiederkehrende manuelle Aufwände zur Datenmeldung künftig vermieden werden.

Bei der Übermittlung über zentrale Stellen auf Grundlage dieser Festlegung müssen Primäreigentümer zudem keine technische Anbindung an die Schnittstelle einrichten, sondern sich lediglich im BNetzA Data Hub anmelden und (einmalig) eine Delegation der Datenmeldung vornehmen. Die Primäreigentümer melden sodann ihre Daten an die zentralen Stellen, mit denen sie ohnehin bereits für andere Prozesse über entsprechende Kanäle verknüpft sind. Die technische Anbindung an die Schnittstelle zur Bundesnetzagentur muss in diesem Fall allein bei den zentralen Stellen eingerichtet werden. Dadurch soll vermieden werden, dass jeder einzelne Adressat der Festlegung eine technische Anbindung an die Schnittstelle zum BNetzA Data Hub einrichten und betreiben muss.

Es entsteht, entgegen der in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier geäußerten Befürchtungen, auch durch hohe Meldefrequenzen, z. B. im Viertelstundentakt, kein unverhältnismäßiger Aufwand für die Datenlieferanten. Da die Meldung automatisiert erfolgen wird, besteht – abgesehen vom Datenvolumen – kein organisatorischer Unterschied bzw. keine Mehrbelastung gegenüber etwa stündlichen Meldungen. Gleiches gilt für Meldungen außerhalb üblicher Geschäftszeiten: Datenkorrekturen oder aufgrund technischer Defekte ausgebliebene Meldungen, die durch automatisierte Wiederherstellungsprozesse nicht behoben werden konnten, können am nächsten Werktag nachgeholt werden (vgl. Tenorziffern 2.5 und 4 Satz 3). Es ist daher nicht erforderlich, Datenmeldungen außerhalb üblicher Geschäftszeiten personell zu betreuen oder ein Schichtmodell einzurichten, um jederzeit Korrekturen bzw. Nachmeldungen vornehmen zu können. Es wäre demgegenüber nicht zielführend, Datenmeldungen lediglich auf übliche Geschäftszeiten zu beschränken, da der Mehrwert der Datenerhebungen gerade in fortlaufenden Echtzeitdatenerhebungen besteht.

Im Übrigen wurde gegenüber dem Eckpunktepapier – wie in einigen Stellungnahmen gefordert – für die umfangreichsten Datenerhebungen (disaggregierte Netzeinspeisung und Netzausspeisung je SEE >=1 MW) die Datenmeldung von einer Datenmeldung mit einer viertelstündlichen Meldefrequenz zu einer täglichen Meldung der entsprechenden Zeitreihen angepasst.

220 Durch die Umsetzung der Regelungen der Festlegung, insbesondere durch die Einrichtung der Schnittstelle und die Begleitung der Datenmeldungen bzw. Korrekturmeldungen, werden personelle Aufwände entstehen. Diese Aufwände sind jedoch verhältnismäßig. Die Aufwände für

die Einrichtung der Schnittstelle entstehen nur einmalig. Da die Schnittstelle zukünftig auch für weitere Datenerhebungsprozesse und die Kommunikation mit der Bundesnetzagentur genutzt werden soll, entstehen hier Synergieeffekte und Personalaufwände können an anderer Stelle möglicherweise eingespart werden. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich für Meldeprozesse für das Monitoring nach § 35 EnWG, das bislang über MonEDa erfolgt. Die Ablösung der weiteren Meldekanäle an die Bundesnetzagentur ist nicht Gegenstand dieser Festlegung, sondern Teil des Projekts zur Entwicklung des BNetzA Data Hubs.

221 Die Datenerhebung stellt demnach auch keine unbillige Härte dar. Sie ist nicht nur geeignet und erforderlich, um die angestrebten Ziele zu erreichen. Sie ist zudem auch angemessen, da größtenteils solche Daten abgefragt werden, die bei den Adressaten bereits vorliegen, d. h. solche, die ohnehin bei den Primäreigentümern generiert und auch außerhalb des Festlegungsprozesses ausgetauscht werden. In wenigen Fällen sieht die Bundesnetzagentur eine geringfügige Anpassung der vorhandenen Daten durch die Datenlieferanten vor, etwa durch Bildung von Aggregationen oder Summenwerten. Diese Anpassungen sind für die Datenlieferanten mit geringem Aufwand durchführbar, sodass der Aufwand als verhältnismäßig erachtet wird. Soweit mit dieser Festlegung neue Daten erhoben werden, wird auf die einzelnen Begründungen im Abschnitt II.6.2. verwiesen. Werden die im Anhang zur Festlegung benannten Datenerhebungen bei den Adressaten nicht mehr bzw. nicht mehr in dieser Form durchgeführt bzw. die betreffenden Daten im Markt nicht mehr ausgetauscht, soll dies an die Bundesnetzagentur kommuniziert werden. Die Bundesnetzagentur ist bestrebt, in solchen Fällen die Datenerhebungen dergestalt anzupassen, dass diese weiterhin den vorhandenen Erhebungen im Markt entsprechen und zusätzliche Aufwände für die betroffenen Unternehmen vermieden werden. Die Bundesnetzagentur kommt nach der Interessensabwägung, bei der die Belange aller Beteiligten berücksichtigt wurden, zu dem Ergebnis, dass die Datenabfrage angemessen und insgesamt als ausgewogen zu bewerten ist.

222 Die Bundesnetzagentur hat die Datenmeldungen so konzipiert, dass Daten in der Regel unmittelbar bei solchen Adressaten erhoben werden, bei denen die Daten aus anderen Prozessen bereits gebündelt vorliegen.

223 Eine finanzielle Kompensation ist im Festlegungsverfahren nicht vorgesehen.

224 Eine Datenerhebung zugunsten oder auf Antrag Einzelner erfolgt nicht. Es werden vielmehr nur von Amts wegen die Daten erhoben, die in dieser Festlegung zur Erhebung bestimmt werden.

6.1.4 Meldekaskade/Zentrale Stellen (Tenorziffer 2.2)

225 Die Datenmeldung kann gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 1 nicht nur durch den Primäreigentümer des jeweiligen Datums, sondern auch durch eine sogenannte „zentrale Stelle“ erfolgen. Ob eine Datenmeldung über eine zentrale Stelle möglich ist, ergibt sich aus der Zeile „Datenlieferant“ in

der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung. Dort ist grundsätzlich der Primäreigentümer als Datenlieferant benannt. In den Fällen, in denen optional eine zentrale Stelle zur Datenmeldung in Betracht kommt, ist diese zusätzlich als Datenlieferant „nach Delegation“ benannt. Dabei kann die Datenmeldung auch an eine weitere, nicht in dieser Festlegung benannte, zentrale Stelle delegiert werden, wenn diese sich freiwillig zur Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur bereit erklärt hat.

226 Eine kaskadierte Datenmeldung über zentrale Stellen ist in Fällen vorgesehen, in denen die betreffenden Daten bei den zentralen Stellen bereits vorliegen oder mit geringem Aufwand gebündelt und sodann über eine einzige Schnittstelle an die Bundesnetzagentur übermittelt werden können. Solche zentralen Stellen sind etwa Systeme der ÜNB. Diese erhalten einen Teil der zu erhebenden Daten von den Primäreigentümern bereits heute aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, bspw. nach der System Operation Guideline (VO (EU) Nr. 2017/1485), der Transparenzverordnung (VO (EU) Nr. 543/2013), oder aufgrund von Verpflichtungen aus der Bilanzkreisabrechnung (MaBiS) sowie Redispatch 2.0. Dabei sind die ÜNB, wie auch der Unionsgesetzgeber in Erwägungsgrund 12 der Transparenzverordnung feststellte, als zentrale Stelle geeignet, da sie vielfach die primäre Quelle wichtiger grundlegender Informationen sind und darin geübt sind, große Mengen an Informationen für den Netzbetrieb zu erheben und zu prüfen.

227 Der DVGW als im Eckpunktepapier vorgesehene zentrale Stelle wird durch die Trading Hub Europe GmbH (THE) ersetzt, der aufgrund ihrer Funktion als Marktgebietsverantwortliche bereits Daten vorliegen und die daher geeigneter ist.

228 Die Datenerhebung bei zentralen Stellen bietet Erleichterungen gegenüber der Erhebung unmittelbar bei den Primäreigentümern der Daten: Zum einen werden teilweise bereits vorliegende Daten weitergeleitet und so Doppelerhebungen bei den Primäreigentümern vermieden. Zum anderen entstehen den Primäreigentümern im Hinblick auf die technische Umsetzung der Datenmeldung keine Personal- und technischen Aufwände, da sie selbst keine Anbindung an die Datenschnittstelle der Bundesnetzagentur einrichten müssen. Entgegen dem Vortrag in einigen Stellungnahmen zum Eckpunktepapier schafft die Delegation – neben der leicht durchzuführenden technischen Umsetzung im BNetzA Data Hub – gerade keine zusätzlichen und erheblichen (Mehr-)Aufwände. Bei einer eigenständigen Meldung durch die Primäreigentümer müssten diese selbst die technische Anbindung an die Schnittstelle zum BNetzA Data Hub einrichten und Daten, die sie ohnehin bereits an die zentralen Stellen übermitteln, erneut an die Bundesnetzagentur melden. Der Aufwand, der den zentralen Stellen durch die Anbindung an den BNetzA Data Hub entsteht, ist zumutbar. Denn zum einen trägt die Datenmeldung über die zentralen Stellen zu einer Stärkung der bereits existierenden Meldeprozesse zwischen Primäreigentümern und zentralen Stellen bei, indem diese Prozesse nun standardisiert und

rechtsverbindlich aufgesetzt werden. Zum anderen müssen die zentralen Stellen sich für eigene Meldungen als Primäreigentümer ohnehin an den BNetzA Data Hub anbinden. Zudem wird auf diese Weise die Zahl der Anbindungen an den BNetzA Data Hub auf ein Mindestmaß begrenzt. Die Bundesnetzagentur erachtet die kaskadierte Datenmeldung auch nicht als fehleranfälliger als die Übermittlung unmittelbar durch die Primäreigentümer selbst. Da sich nur die zentralen Stellen jeweils nur einmalig an die Schnittstelle zum BNetzA Data Hub technisch anbinden müssen, ist im Gegenteil davon auszugehen, dass die Übermittlung weniger fehleranfällig sein dürfte als über eine Vielzahl von Anbindungen bei jedem einzelnen Primäreigentümer. Auch besteht entgegen den in den Stellungnahmen geäußerten Befürchtungen lediglich ein geringes Risiko, dass Datensätze durch den Zwischenschritt über die zentralen Stellen nicht fristgerecht bei der Bundesnetzagentur eingehen. Denn die im Anhang benannten Fristen sind so ausgestaltet, dass die Datensätze zu den genannten Fristen nach den üblichen, oben genannten, Datenaustauschprozessen bereits bei den zentralen Stellen vorliegen.

229 Durch die Regelung in Tenorziffer 2.2 Satz 2 wird die Meldung von Daten über zentrale Stellen im Wege einer befreienden Leistung an Dritte nach dem Vorbild der zivilrechtlichen Regelung in § 362 Abs. 2 BGB ausgestaltet (sog. Meldekaskade). Demzufolge wird im Zivilrecht ein Schuldner durch Leistung an einen Dritten von seiner Leistungspflicht befreit, wenn der Dritte gesetzlich oder rechtsgeschäftlich ermächtigt ist, die Leistung anzunehmen.[9] In der Folge wird der Primäreigentümer der Daten bereits durch die Vornahme der Delegation und die Übermittlung vollständiger und fehlerfreier Daten an die zentrale Stelle von seiner Datenmeldepflicht an die Bundesnetzagentur befreit. Durch die technische Delegation der Aufgabe an die zentrale Stelle stimmen die Primäreigentümer der Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur zum Zwecke der Erfüllung der Meldepflicht aus Tenorziffer 2.1 zu. Dies umfasst auch die Weitergabe von als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis gekennzeichneten Daten. Die zentralen Stellen können nach einer Delegation auch solche Daten an die Bundesnetzagentur übermitteln, die ihnen von den Primäreigentümern ursprünglich zweckgebunden zu anderen Zwecken, z. B. zur Erfüllung anderer gesetzlicher Meldepflichten, übermittelt wurden. In diesen Fällen erschöpft sich der Aufwand für die Primäreigentümer in der einmaligen Delegation im BNetzA Data Hub. Die Primäreigentümer stimmen im Zuge der Delegation darüber hinaus zu, dass die zentrale Stelle die an sie übermittelten Daten auch zur Erfüllung ihrer eigenen Meldepflichten nach HEDWIG verwenden kann, etwa zur Plausibilisierung eigener aggregierter Meldungen. Die zentrale Stelle wird durch die Delegation ermächtigt und verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt bis zu einer etwaigen Beendigung der Delegation sämtliche Datenmeldungen für die jeweilige Datenerhebung für den Primäreigentümer durchzuführen. Sie leitet mithin sämtliche bei ihr vorliegenden Daten des Primäreigentümers zu

[9] Vgl. MüKoBGB/Fetzer, 9. Aufl. 2022, BGB § 362 Rn. 17.

der jeweiligen Datenerhebung an die Bundesnetzagentur weiter. Dies gilt auch für Korrekturmeldungen. Dabei sind auch solche Korrekturmeldungen erfasst, die Datenmeldungen vor Durchführung der Delegation betreffen. Durch die Delegation stimmt der Primäreigentümer zudem zu, dass die zentrale Stelle alle zu der konkreten Datenerhebung im BNetzA Data Hub vorliegenden, dem Primäreigentümer zugeordneten Datenmeldungen einsehen darf, bis die Delegation beendet wird.

230 Die juristische Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten verbleibt bis zur Übermittlung an die zentrale Stelle bei dem Primäreigentümer. Die Ausgestaltung der Datenlieferung als Meldekaskade ist dabei auch von der Festlegungskompetenz in § 111g Abs. 1 EnWG erfasst. Denn dieser sieht in Satz 3 ausdrücklich vor, dass die Bundesnetzagentur in der Festlegung insbesondere auch Vorgaben zur Art der Bereitstellung der Daten machen kann. Der Primäreigentümer kann entscheiden, die Datenmeldung selbst vorzunehmen oder diese an die zentrale Stelle zu delegieren. Für die Delegation ist die Zustimmung der zentralen Stelle erforderlich. Es wird jedoch die Möglichkeit geschaffen, dass die zentralen Stellen durch einmalige Zustimmung pauschal alle zukünftigen Delegationsanfragen für eine Aufgabe annehmen können. Dadurch entfällt der Aufwand, bei einer Vielzahl von Delegationsanfragen jede Anfrage einzeln bestätigen zu müssen. Entscheidet sich die zentrale Stelle für diese Lösung, bleibt es für sie dennoch möglich, einzelne Delegationen, auch zu einem späteren Zeitpunkt, aufzuheben. Zudem kann die pauschale Zustimmung jederzeit widerrufen werden. Die Ausgestaltung der Meldekaskade als Opt-out-Lösung ist nicht vorgesehen. Denn in diesem Fall wäre die Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen durch den Primäreigentümer nicht möglich.

231 Auch im Rahmen der kaskadierten Datenmeldung sind die allgemeinen Anforderungen nach Tenorziffer 2.3 einzuhalten. Dabei sind gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 3 die von der zentralen Stelle vorgegeben Formate und Übertragungswege zu verwenden.

232 Die Verantwortlichkeiten sind innerhalb der Meldekaskade wie folgt verteilt: Gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 4 bleibt der Primäreigentümer für die Fehlerfreiheit und Vollständigkeit der Daten verantwortlich. Die zentralen Stellen sind demgegenüber gemäß Tenorziffer 2.2 Satz 5 ab Erhalt der Daten dafür verantwortlich, diese, in dem Umfang und der Qualität, wie sie bei ihnen vorliegen bzw. ihnen von den Primäreigentümern übermittelt wurden, rechtzeitig und vollständig an die Bundesnetzagentur zu melden. Demnach trägt die zentrale Stelle keine Verantwortung dafür, wenn sie die Daten vom jeweiligen Primäreigentümer nur unvollständig bzw. verspätet erhält und sie dementsprechend nur unvollständig bzw. verspätet weiter übermitteln kann. Auch für die inhaltliche Fehlerfreiheit der Daten ist die zentrale Stelle, soweit sie den Inhalt nicht verändert, nicht verantwortlich. Umgekehrt ist der Primäreigentümer auch nicht verantwortlich für eine

verspätete bzw. unvollständige Meldung der Daten durch die zentrale Stelle an die Bundesnetzagentur, wenn er die Daten der zentralen Stelle vollständig und rechtzeitig bereitgestellt hat. Die Übermittlung durch den Primäreigentümer an die zentrale Stelle ist bei kontinuierlichen Meldungen dann rechtzeitig erfolgt, wenn die Fristen der jeweiligen bestehenden Datenaustauschprozesse zwischen Primäreigentümern und zentralen Stellen eingehalten wurden. Denn die Meldefristen im Anhang der vorliegenden Festlegung wurden unter Berücksichtigung dieser im Markt geltenden Fristen sowie eines zusätzlichen zeitlichen Puffers festgelegt. Daher wurde bei echtzeitnahen Meldungen stets ein Zeitverzug von mindestens 45 Minuten zwischen der Meldefrist an die zentrale Stelle aus bestehenden Datenerhebungsprozessen und der Meldung durch die zentrale Stelle an die Bundesnetzagentur vorgesehen. Bei ereignisgetriebenen Meldungen kommt es demgegenüber für die rechtzeitige Übermittlung der Daten durch die zentrale Stelle an die Bundesnetzagentur auf den jeweiligen Zeitpunkt des Bekanntwerdens in den Systemen der zentralen Stelle an. Erhält die zentrale Stelle die Daten nicht bzw. nicht rechtzeitig für eine Übermittlung an den BNetzA Data Hub, bleibt der Primäreigentümer für die Nachmeldung an die zentrale Stelle verantwortlich. Die zentrale Stelle übermittelt die Daten dann unverzüglich innerhalb ihrer üblichen Arbeitsabläufe an die Bundesnetzagentur, sobald diese bei ihr vorliegen. Die Bundesnetzagentur geht dabei davon aus, dass Nachmeldungen in der Regel automatisiert ablaufen werden. Für Maßnahmen wie Zwangs- und Bußgelder gelten die allgemeinen Regeln. Die bloße Nichtbefolgung einer Pflicht zur Datenmeldung kann nicht ohne Weiteres mit einem Zwangs- beziehungsweise Bußgeld belegt werden. Primäreigentümer und zentrale Stellen haften gegenüber der Bundesnetzagentur nach allgemeinen Grundsätzen; also grundsätzlich nur für schuldhaft verursachte verspätete bzw. unterbliebene Datenmeldungen (vgl. Abschnitt II.6.1.2).

233 Technisch wird die Meldekaskade im BNetzA Data Hub wie folgt umgesetzt: An Marktteilnehmer übertragene Aufgaben (z. B. Datenmeldung im Rahmen einer vorgesehenen Erhebung und entsprechende Korrekturen etc.) können im BNetzA Data Hub an die zentrale Stelle delegiert werden. Hierzu können Marktteilnehmer ihnen zugeordnete Aufgaben an die jeweils im Anhang benannte zentrale Stelle übertragen und so die Übermittlung der Daten durch zentrale Stellen technisch vorsehen. Delegierte Aufgaben müssen von beiden beteiligten Marktteilnehmern bestätigt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bereits an zentrale Stellen gemeldete Daten nicht erneut durch den Primäreigentümer gemeldet werden müssen, sondern durch jene an die Bundesnetzagentur weitergeleitet werden können. Die Delegation der Aufgabe erfolgt für die jeweilige Meldepflicht im Hinblick auf eine gesamte Datenerhebung und nicht pro Zeiteinheit und Datenpunkt. Technisch muss für die Delegation lediglich die zentrale Stelle eingetragen werden. Sodann wird die Delegation bei der zentralen Stelle angefragt. Die zentrale Stelle kann die Delegation zurückweisen oder annehmen. Nimmt die zentrale Stelle die Delegation an, wird die

delegierte Aufgabe in ihrer Aufgabenübersicht angezeigt. Lehnt sie die Delegation ab, verbleibt die Aufgabe beim Primäreigentümer.

234 Es wird bei der Delegationsanfrage ein Freitextfeld zur Verfügung gestellt, in das die Primäreigentümer z. B. Identifikationskriterien für die zentralen Stellen aus bestehenden Datenaustauschprozessen eintragen können. Auf diese Weise wird eine Zuordnung der Primäreigentümer zu bestehenden Datenerhebungsprozessen der zentralen Stellen ermöglicht.

235 Die Delegation erfolgt für alle Beteiligten auf freiwilliger Basis. Sie kann daher auch durch die zentralen Stellen beendet oder abgelehnt werden. Dabei ist die freiwillige Angabe von Gründen über ein Textfeld möglich. Der Primäreigentümer wird sowohl bei der Ablehnung einer Delegationsanfrage als auch bei der Beendigung einer Delegation über sein ELSTER-Postfach benachrichtigt. In der Benachrichtigung sind zentrale Stelle, Name der Datenerhebung und bei objektspezifischen Datenerhebungen die Objekt-ID aufgeführt. Es ist nicht möglich, einen bestimmten Termin vorzusehen, zu dem die Delegation beginnt oder endet. D. h. die Delegation kann lediglich mit sofortiger Wirkung beendet werden.

236 Die zentrale Stelle muss die Delegationsanfrage nicht sofort bestätigen, sondern kann diese zunächst unbeantwortet lassen, etwa, um zwischenzeitlich zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Delegation vorliegen. Sobald die Delegationsanfrage angenommen wurde und die Delegation beginnt, kann die zentrale Stelle auch für die Vergangenheit Daten übermitteln und einsehen. Den administrativen Aufwand, der durch diese einmalige, elektronische Delegation entsteht, schätzt die Bundesnetzagentur als gering ein. Die Datenmeldung von den Primäreigentümern an die zentrale Stelle erfolgt außerhalb des BNetzA Data Hubs im Rahmen bestehender Datenaustauschprozesse. Über den BNetzA Data Hub erfolgen dann lediglich die Delegation des Primäreigentümers und die anschließende Datenmeldung durch die zentrale Stelle an die Bundesnetzagentur. Auch können die Primäreigentümer im BNetzA Data Hub nachvollziehen, welche Daten für sie durch die jeweilige zentrale Stelle gemeldet wurden. Dies gilt jedoch nur für Fälle, in denen eine Delegation im BNetzA Data Hub erfolgt ist. Erstellt ein Adressat ein eigenes, aggregiertes Datum als Primäreigentümer, das etwa auf disaggregierten Einzeldaten anderer Unternehmen beruht, ist der Ersteller des aggregierten Datums als Primäreigentümer des neuen aggregierten Datums selbst für eine etwaige Korrektur und den entsprechenden Rückgriff auf die Primäreigentümer der disaggregierten Daten verantwortlich. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass im BNetzA Data Hub Kontaktdaten für einen Austausch zwischen zentralen Stellen und Primäreigentümern zur Verfügung gestellt werden. Dies wird auch nicht für notwendig erachtet, da die Delegation selbst allein innerhalb des BNetzA Data Hubs erfolgt. Die Meldung der weiterzuleitenden Daten durch den Primäreigentümer an die zentrale Stelle erfolgt demgegenüber

über bestehende Datenaustauschprozesse, sodass davon ausgegangen wird, dass hier hinreichende Kontakt- und Austauschmöglichkeiten bestehen.

6.2. Datenerhebungen im Einzelnen (Anhang)

6.2.1 Gas und Wasserstoff

6.2.1.1 Austausche (Kapitel 2.1 (Gas) und Kapitel 3.1 (Wasserstoff) im Anhang)

237 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Austauschen Gas und Wasserstoff durch die FNB und Transportnetzbetreiber:

- (Gas) Austausche – Physikalische Lastflüsse (vorläufig)
- (Gas) Austausche – Physikalische Lastflüsse (final)
- (Wasserstoff) Austausche – Physikalische Lastflüsse

238 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

239 Die Erhebung von Daten zu physikalischen Lastflüssen dient der Schaffung einer Übersicht über die im- und exportierten Gas- sowie Wasserstoffmengen.

240 Die Erhebung der physikalischen Lastflüsse je Netzpunkt im Fernleitungsnetz bzw. Transportnetz ist erforderlich, um Im- und Exporte den Nachbarstaaten zuordnen und veränderte Marktsituationen korrekt einordnen zu können und damit letztlich die sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie überwachen zu können.

241 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Daten zu physikalischen Lastflüssen geben Aufschluss über die effiziente und sichere Energieversorgung auf europäischer Ebene, aber auch zur konkreten Versorgungssituation in Deutschland. Dies dient der Förderung des europäischen Energiebinnenmarktes, der durch diskriminierungsfreien grenzüberschreitenden Handel wiederum eine treibhausgasneutrale, sichere und preisgünstige Energieversorgung sichert. Zudem fördert der europäische Energiebinnenmarkt die Versorgungssicherheit, da Gas bzw. Wasserstoff zwischen den Mitgliedsstaaten gehandelt werden können.

242 Die zu erhebenden Daten zu physikalischen Lastflüssen können zur Frühindikation sich verändernder Marktsituationen und damit verbundener Preisveränderungen und Auswirkungen auf mögliche Verbräuche genutzt werden. Durch die allgemeine Beobachtung der Versorgungssituation kann die Bundesnetzagentur gegenwärtige Versorgungsengpässe und -lücken frühzeitig erkennen und bei der Vorbeugung sowie der Planung der zukünftigen Versorgungssituation unterstützen. Dies dient unter anderem dazu, rechtzeitig Situationen

identifizieren zu können, in denen es typischerweise zu Versorgungsengpässen kommt. Die Erhebung von physikalischen Lastflüssen trägt hierzu bei, da daraus hervorgeht, zu welchen Zeitpunkten und in welchen Situationen aus den jeweiligen Nachbarländern importiert bzw. wann aus Deutschland exportiert wurde. Für Deutschland ist dies aufgrund seiner geografischen Lage als Transitland besonders relevant. Insbesondere im Hinblick auf eine Integration des europäischen Gas- und Wasserstoffmarktes kann die Versorgungsituation besser erschlossen werden. Durch die unterschiedlichen Versorgungsituationen in Europa kommt diesen Informationen eine besondere Bedeutung zu, um Zusammenhänge mit dem Gas- und Wasserstoffmarkt besser zu ermitteln. Diese Informationen haben durch die Ereignisse der vergangenen Jahre, insbesondere den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine und die Entwicklung hin zu einem Verzicht auf russische Gaslieferungen, an weiterer Relevanzgewonnen.

243 Die Erhebung der physikalischen Lastflüsse ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt eine Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung von Daten zu Austauschen im Gasbereich mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (stündlich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise können die Gas- und Wasserstoffmärkte kontinuierlich und zeitnah beobachtet werden. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.). Wasserstoffdaten werden zudem derzeit im Rahmen des Monitorings nach § 35 EnWG noch gar nicht erhoben.

244 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf ENTSO-G Transparency Platform (ENTSO-G - TP) veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Dies würde die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe nicht vollständig decken, da dort etwa finale Daten gar nicht veröffentlicht werden. Da sich die FNB ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. Kapazitätsprodukte) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu physikalischen Lastflüssen für die FNB auch keinen zusätzlichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-G) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie ENTSO-G TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender

Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1 benannten Vorteilen verbunden.

245 Die Erhebung der Daten zu Austauschen ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der FNB, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Zudem müssen nicht neue Prozesse zur Generierung der Daten aufgesetzt werden, da die Daten in der hier geforderten zeitlichen Auflösung bislang über den DVGW-Lastflussdatenkollektor erhoben werden.

6.2.1.2 Ein- und Ausspeisungen (Kapitel 2.2 im Anhang)

246 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Ein- und Ausspeisungen durch THE:

- (Gas) Ein- und Ausspeisungen – Netzkonten (vorläufig)
- (Gas) Ein- und Ausspeisungen – Netzkonten (final)
- (Gas) Ein- und Ausspeisungen – Allokationen (vorläufig)
- (Gas) Ein- und Ausspeisungen – Allokationen (final)

247 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG. Die Datenerhebung dient insbesondere dazu, eine Übersicht über die Allokationen der Ein- und Ausspeisemengen in das Gasnetz, der RLM-Verbräuche und der Standardlastprofile der Haushalte zu erhalten.

248 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Die Erhebung dieser Daten je Netzkonto bzw. Bilanzkreis gibt Aufschluss über die regionalen Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen aus bzw. in Grenzübergangspunkten und Speichern, Netzeinspeisungen aus LNG, Produktion und Biogas sowie Verbräuche der Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) und Standardlastprofilen. Damit wird insbesondere das Ziel einer treibhausgasneutralen, sicheren und verbraucherfreundlichen Versorgung verfolgt.

249 Über die Erhebung kann ein möglicher Rückgang der in Deutschland transportierten und verteilten Gasmengen transparent nachvollzogen werden. Durch den anstehenden Start des eigenständigen Emissionshandels insbesondere für Gebäude (EU-ETS 2), den fortschreitenden Klimawandel und den höheren Wirkungsgrad alternativer nicht-fossiler Heizsysteme ist ein Rückgang der Gasmengen wahrscheinlich. Der sinkende Verbrauch und die damit

zusammenhängenden Ein- und Ausspeisemengen sind konsistent mit dem Zielbild einer treibhausgasneutralen Versorgung des EnWG-Gesetzgebers. Darüber hinaus kann so den danebenstehenden Zielen, insbesondere der Preisgünstigkeit, Versorgungssicherheit sowie der damit zusammenhängen Netzdimensionierung, nachgekommen werden. Durch die Erhebung dieser Daten wird somit auch die Versorgungsicherheit der Allgemeinheit gewährleistet. Denn durch die allgemeine Beobachtung der Versorgungssituation kann die Bundesnetzagentur Versorgungsengpässe und -lücken, insbesondere in den heizintensiven Wintermonaten, frühzeitig erkennen. Dies dient unter anderem auch dazu, rechtzeitig Situationen zu identifizieren, die zu Versorgungsengpässen führen können.

250 Ebenso kann dadurch die Effizienz der Versorgung sichergestellt werden. So lassen sich aus gegebenenfalls sinkenden Ein- und Ausspeisungen die Effekte von Verbrauchsveränderungen im Zusammenhang mit der Dekarbonisierung abbilden. Gerade durch den Zusammenhang zwischen Rückgängen der Gasmengen und gegebenenfalls parallel steigenden Stromverbräuchen kann so nachvollzogen werden, ob sich etwa die Wärmewende im Zielbereich befindet.

251 Die Erhebung der Daten zu Ein- und Ausspeisungen ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf kritische Versorgungssituationen, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen ermöglicht. Durch die höhere Erhebungsfrequenz kann die Bundesnetzagentur den Einsatz von Gas je nach Verbrauchs- und Wetterlage nachvollziehen. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

252 Eine Erhebung von aggregierten Daten ist zur Marktüberwachung nicht ausreichend, da dadurch die Auswertung, ob durch Gaslieferungen anderer Länder zu wenig Gas importiert wird und damit auf die Gasvorräte aus Speichern zurückgegriffen werden muss, nur beschränkt möglich wäre.

253 Die Erhebung der Daten zu Ein- und Ausspeisungen ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Adressaten, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie

möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden solche Daten erhoben, die bei THE ohnehin bereits vorliegen.

6.2.1.3 Kapazitäten (Kapitel 2.3 im Anhang)

254 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Kapazitäten durch die FNB :

- (Gas) Kapazitäten – Technisch verfügbare Kapazitäten
- (Gas) Kapazitäten – Kontrahierte Produkte (vorläufig)
- (Gas) Kapazitäten – Kontrahierte Produkte (final)
- (Gas) Kapazitäten – Nominierungen (vorläufig)
- (Gas) Kapazitäten – Nominierungen (final)
- (Gas) Kapazitäten – Allokationen
- (Gas) Kapazitäten – Unterbrechungen

255 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

256 Die Erhebung von Daten zu Leitungskapazitäten im Gasbereich dient dem Monitoring ausreichender Gaskapazitäten und damit der Überwachung einer sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Gas.

257 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Daten zu Kapazitäten, differenziert nach Kapazitätsprodukten, geben u. a. Aufschluss über ausreichende Kapazitäten an einzelnen Netzpunkten im Fernleitungsnetz. Dabei sind ausreichende Kapazitäten an Grenzübergangspunkten Voraussetzung für Gasimporte und Gasexporte. Zudem wird eine Übersicht über die Auslastung und Engpässe im Gasnetz und damit verbundene Ausbaubedarfe geschaffen. Auf diese Weise können Rückschlüsse für den Netzausbau gezogen werden und die Versorgungssicherheit langfristig sichergestellt und die Resilienz des Energiesystems gesteigert werden.

258 Die vorgesehene Erhebung der Kapazitäten ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o.g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf kritische Versorgungssituationen, möglich, die

auch die Erstellung konkreterer Prognosen ermöglicht. Zudem trägt eine Erhebung in höherer Granularität dazu bei, den Einsatz von Gas je nach Verbrauchs- und Wetterlage besser nachvollziehen zu können. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

259 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-G TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die Bundesnetzagentur kann die Datenbedarfe, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, dort nicht vollständig decken, da dort aufgrund der Harmonisierung des Unionsrechts keine Daten zu den unterschiedlichen (deutschen) Kapazitätsprodukten veröffentlicht werden. Da die FNB ohnehin zur Meldung der ausschließlich bei ihnen vorliegenden Daten zu differenzierten Kapazitätsprodukten an den BNetzA Data Hub angebunden sind, stellt die Bereitstellung auch der übrigen Kapazitätsdaten keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-G) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den BNetzA Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-G TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. nicht in hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1 genannten Vorteilen verbunden.

260 Die Erhebung der Daten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Adressaten, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden außerdem solche Daten erhoben, die bei den FNB ohnehin bereits vorliegen.

6.2.1.4 LNG (Kapitel 2.4 im Anhang)

261 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu LNG für den Energieträger Gas durch die Betreiber eines LNG-Terminals:

- (Gas) LNG – Füllstände

262 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

263 Die Erhebung von Daten zu Füllständen, täglich eingespeisten bzw. ausgespeisten Mengen und gebuchten bzw. verfügbaren (Einspeise-)Kapazitäten von einzelnen LNG-Terminals dient dem Monitoring ausreichender Gaskapazitäten und damit schlussendlich auch der Überwachung der Versorgungssicherheit.

264 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur, etwa der Gewährleistung der Daseinsvorsorge. Die Erhebung von Daten zu LNG-Terminals dient überdies der Darstellung der importierten Gasmengen im Hinblick auf Flüssiggas und dem Monitoring ausreichender Gasmengen. Dabei ist im Zuge der angespannten Gasversorgungslage in Folge des Angriffskriegs auf die Ukraine und der Entwicklung hin zu einem Verzicht auf russische Gaslieferungen deutlich geworden, dass LNG als Alternative zu Pipelinegas eine wachsende Bedeutung zukommt, da LNG entfallende Gasmengen im Pipeline-Bereich ersetzen kann. Dies gewinnt auch durch den Konflikt im Iran 2026 an Bedeutung. Auch können LNG-Füllstände und eingespeiste Mengen als Frühindikatoren für sich verändernde Marktsituationen und damit verbundene Preisveränderungen sowie mögliche Gasbedarfe und Gasangebote genutzt werden. Insoweit ermöglichen diese Daten die Beobachtung der Resilienz der Gasversorgung.

265 Die Erhebung der Daten zu Füllständen und eingespeisten Mengen in LNG-Terminals ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG bzw. § 23 LNGV im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf kritische Versorgungssituationen, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen ermöglicht. Zudem trägt dies dazu bei, den Einsatz von Gas je nach Verbrauchs- und Wetterlage besser nachvollziehen zu können. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

266 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf ALSI veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Denn es besteht das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig bzw. nicht in hinreichender Qualität vorliegen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1 benannten Vorteilen verbunden.

267 Die Erhebung der Daten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Anlagenbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.

6.2.1.5 Regelenergie (Kapitel 2.5 im Anhang)

268 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Regelenergie durch die Trading Hub Europe GmbH (THE):

- (Gas) Regelenergie – Interne Volumen
- (Gas) Regelenergie – Preise und Volumen
- (Gas) Regelenergie – Kosten und Volumen kontrahierter Kapazitäten
- (Gas) Regelenergie – Preise und Volumen langfristiger Ausschreibungen
- (Gas) Regelenergie – Ausgleichsenergiepreise (vorläufig)
- (Gas) Regelenergie – Ausgleichsenergiepreise (final)

269 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG. Ausgleichsenergiepreise sowie Daten zu Regelenergie geben Aufschluss über die Kosten für den Einsatz von Regelenergie, die erforderlich ist, um die sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu gewährleisten.

270 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Durch die Analyse der Regelenergiedaten können besondere Vorkommnisse im Netz aufgezeigt werden, da Regelenergie dann eingesetzt wird, wenn nicht vorhergesehene Marktgeschehnisse eintreten. Diese Daten sind auch als Frühindikatoren im Bereich der Versorgungssicherheit und ggf. im Rahmen der Krisenbewältigung und nicht zuletzt zur Steigerung der Resilienz des Energiesystems notwendig. Die Regelenergiemengen und -preise spiegeln das Funktionieren des Marktes wider bzw. können Indikator für (drohende) Marktungleichgewichte sein. Dies spiegelt sich auch in den Daten zur Ausgleichsenergie wider, da höhere Regelenergieeinsätze zu Preisspitzen in der Regelenergiebeschaffung und somit zu höheren Ausgleichsenergiepreisen führen können. Höhere Regelenergieeinsätze sind dabei ein Indiz für große Ungleichgewichte zwischen Gasentnahme und -einspeisung im Gasnetz.

271 Konkret wird durch die Erhebung der Preise für Regel- und Ausgleichsenergie eine Übersicht über Netzstabilitätskosten ermöglicht. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende Anreize für die Erstellung korrekter und qualitativer Nominierungen existieren, da der Einsatz von

Regelenergie u. a. dann notwendig wird, wenn von diesen Nominierungen abgewichen wird und Lastflüsse nicht zutreffend geplant werden können.

272 Darüber hinaus können der effektive Einsatz von Regelenergie und die damit verbundenen Kosten und deren Effizienz überwacht werden. Dies ist im Gasnetz ein zentraler Bestandteil der Markttransparenz und trägt dazu bei, dass die Kosten für die Netzstabilität kontrolliert und gerecht verteilt werden.

273 Die Erhebung dieser Daten dient damit insgesamt der Überwachung und Sicherstellung eines funktionierenden Regelenergiemarktmechanismus. Letzterer gewährleistet, dass Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Entnahme im Gasnetz vermieden oder rechtzeitig ausgeglichen werden, bevor es zu Versorgungsausfällen kommt. Nicht zuletzt wird dadurch eine sichere Gasversorgung der Allgemeinheit gewährleistet.

274 Die vorgesehene Erhebung der Daten zur Regelenergie ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf besondere Vorkommnisse im Gasnetz, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen im Hinblick auf den Gasbedarf und die zur Deckung erforderlichen Einspeise- und Entnahmekapazitäten ermöglicht. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

275 Die Erhebung der Daten zu Regelenergie ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der THE, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden außerdem solche Daten erhoben, die bei THE als Marktgebietsverantwortlicher ohnehin bereits auf Grundlage der Festlegung zur Bilanzierung Gas (Umsetzung des Netzkodexes Gasbilanzierung, „GaBi Gas 2.1") in der jeweils geltenden Fassung (derzeit BK7-24-01-008) vorliegen.

6.2.1.6 Speicher (Kapitel 2.6 (Gas) und Kapitel 3.2 (Wasserstoff) im Anhang)

276 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Speichern durch die Betreiber einer energiewirtschaftlichen Gasspeichereinheit/-zone bzw. die Betreiber einer energiewirtschaftlichen Wasserstoffspeichereinheit/-zone:

- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Füllstände
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Nichtbeanspruchbarkeiten
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Anzahl Speichernutzer
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Arbeitsgasvolumen
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Auktionen Kapazitäten
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Auktionen Gebote
- (Gas/Wasserstoff) Speicher – Speicherverträge

277 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

278 Für die Erhebung der Daten zu den Kategorien Anzahl Speichernutzer, Arbeitsgasvolumen, Auktionen Kapazitäten, Auktionen Gebote sowie Speicherverträge ist eine Verknüpfung von technischen Gas- bzw. Wasserstoffspeichereinheiten und energiewirtschaftlichen Gas- bzw. Wasserstoffspeichereinheiten/-zonen erforderlich. Daher wird der Meldebeginn für diese Kategorien im Anhang auf den Zeitpunkt der Registrierungspflicht der energiewirtschaftlichen Gas- bzw. Wasserstoffspeichereinheiten/-zonen im MaStR festgelegt. Die Bundesnetzagentur behält sich für den Fall, dass eine entsprechende Registrierungspflicht nicht absehbar durch Änderung der MaStRV eingeführt wird, vor, die energiewirtschaftlichen Gas- bzw. Wasserstoffspeichereinheiten/-zonen auf anderem Wege zu erheben und zu verknüpfen. Der Meldebeginn kann in diesem Fall von dem im Anhang ursprünglich genannten Datum der Registrierungspflicht im MaStR abweichen.

279 Die Erhebung von Daten zu Speichern dient dem Monitoring ausreichender Gas- und künftig Wasserstoffmengen.

280 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Die Füllstände, die täglich eingespeisten bzw. ausgespeisten Mengen und gebuchten bzw. verfügbaren (Einspeise-)Kapazitäten von einzelnen Gasspeichern geben Aufschluss über die Versorgungssituation im Gasbereich, die wiederum nach Analyse weitere Schritte zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge ermöglichen kann. Denn anhand aktueller Füllstände lässt sich prognostizieren, wie hoch das Risiko eines Versorgungsengpasses in Deutschland, insbesondere in den kälteren, bedarfsintensiveren Monaten, ist. Informationen zu Speicherfüllständen sind zusammen mit z. B. Preisänderungen Frühindikatoren für sich

verändernde Marktsituationen und damit relevant für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit und die Stärkung der Resilienz des Energiesystems. Sie können zudem Grundlage für politische und regulatorische Entscheidungen in Versorgungsengpasssituationen sein.

281 Es sollen auch Daten zu Speicherverträgen und Auktionen erhoben werden. Informationen hierüber geben der Bundesnetzagentur Aufschluss über das Funktionieren des Speichermarktes und über noch verfügbare Speicherzugangsmöglichkeiten bzw. -nutzungsmöglichkeiten. Zusammen mit weiteren Informationen kann sie mit diesen Daten marktaverses Verhalten einzelner Marktteilnehmer frühzeitig erkennen, z. B. ‚dass interne Mindestpreise von einzelnen Speicherbetreibern im Vergleich zu anderen deutlich anders festgesetzt worden sind. Dies kann die Buchung und anschließende Befüllung erschweren. Um solche Vergleiche anzustellen, sind Zeitreihendaten sowie Quervergleiche zu allen Speicherbetreibern erforderlich, um Auffälligkeiten zu sehen und frühzeitig reagieren zu können.

282 Die vorgesehene Erhebung der Informationen zu Gasspeichern und perspektivisch Wasserstoffspeichern ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zwar ist es grundsätzlich möglich, Daten nach § 35 Abs. 1 Nr. 7 EnWG zu erheben, um ein Monitoring über die Bedingungen für den Zugang zu Gasspeicheranlagen nach den §§ 26 und 28 EnWG und insbesondere über Veränderungen der Situation auf dem Speichermarkt durchzuführen. Diese Vorschriften ermöglichen jedoch kein fortlaufendes Monitoring und erfassen nicht alle Datenkategorien. Die Bundesnetzagentur kann auf diesem Wege keine Daten zu Auktionen oder Speicherverträgen erheben und Marktverhalten der Speichernutzer nicht nachvollziehen sowie die Auswirkungen für das Funktionieren des Speichermarktes bewerten. Speicherfüllstände, darunter insbesondere nutzerscharfe Füllstände, und die Daten zur Speichervermarktung konnten bislang nur auf krisenbasierten Rechtsgrundlagen und teilweise nur für den Krisenfall erhoben werden. Um eine verlässliche Krisenvorsorge zu gewährleisten und die Versorgungssicherheitslage gesamthaft beobachten zu können, ist jedoch auch eine vorsorgende und kontinuierliche Datenerhebung erforderlich (vgl. Abschnitt II.4. zum Zweck der Festlegung). Zudem kann die Bundesnetzagentur bislang über § 35 EnWG keine Daten zu Wasserstoffspeichern erheben. Die zur Erhebung vorgesehenen Daten zu Wasserstoff sind jedoch essenziell, um den Wasserstoffhochlauf zu monitoren und ggf. Rückschlüsse auf notwendige Änderungen der Rahmenbedingungen für den Hochlauf abzuleiten.

283 Im Übrigen erfolgt im Rahmen des Monitorings nach § 35 EnWG derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o.g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine

weitaus höhere Erhebungsfrequenz (bis zu täglich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf besondere Vorkommnisse im Gasnetz, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen im Hinblick auf den Gasbedarf und die zur Deckung erforderlichen Einspeise- und Entnahmekapazitäten ermöglicht. Insbesondere sollen Daten zu Speicherverträgen und Auktionen ereignisgetrieben erhoben werden. Dies ist über das Monitoring nach § 35 EnWG nicht möglich, da dort eine Stichtagsabfrage erfolgt. Eine Erhebung ereignisgetriebener Daten ist erforderlich, um die Situation unterjährig bewerten zu können. Um Veränderungen bzw. Abweichungen bewerten zu können sind Datenzeitreihen notwendig. Eine z. B. jährlich einmalige Erhebung reicht dafür nicht aus. Um sinnvolle Bewertungen der Lage der Gasversorgung und des Gasmarktes vornehmen zu können, insbesondere in Krisenzeiten wie zuletzt im Zuge des Irankriegs 2026, sind aktuelle Daten zur Speichervermarktungen und Preisen notwendig. Entgegen dem Vortrag in den Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf kann sich die Anzahl der Speichernutzer auch unterjährig ändern.

284 Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Außerdem würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

285 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf AGSI veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig, insbesondere nicht nutzerscharf, gedeckt werden, da dort etwa das Arbeitsgasvolumen, die Anzahl der Speichernutzer, oder die Auktions- und Vertragsdaten nicht veröffentlicht werden. Da sich die Speicherbetreiber ohnehin zur Meldung dieser ausschließlich ihnen vorliegender Daten an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu Speichern im Übrigen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: AGSI) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie AGSI das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. genannten Vorteilen verbunden.

286 Die Beziehung der Daten von ACER im Rahmen der Datenerhebungen gemäß Art. 8 REMIT stellt ebenfalls kein gleich geeignetes, milderes Mittel dar. Es scheitert hier nach Art. 17 REMIT bereits an der Möglichkeit, die REMIT-Daten im Rahmen dieser Festlegung weiterzuverwenden. Zudem decken die Datenerhebungen nach REMIT den Bedarf der Bundesnetzagentur nicht bzw. nicht

vollständig. Unter anderem wird die zugehörige Speicherkennlinie zu jedem Vertrag nicht von den REMIT-Daten erfasst. Das führt im Ergebnis dazu, dass selbst wenn die ACER-Daten weiterverwendet werden dürften – was wie bereits festgestellt, nicht der Fall ist – die Anbindung der Gasspeicherbetreiber an den BNetzA Data Hub nicht entbehrlich würde.

287 Die Erhebung der Daten zu Speichern ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Anlagenbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.

6.2.2 Strom

6.2.2.1 Austausche (Kapitel 4.1 im Anhang)

288 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Austauschen durch die ÜNB und Netzbetreiber von Bahnstromnetzen sowie geschlossenen Verteilernetzen:

- Austausche – Kommerzielle Fahrpläne Folgetag
- Austausche – Kommerzielle Fahrpläne Gesamt
- Austausche – Physikalische Lastflüsse (betrieblich)
- Austausche – Physikalische Lastflüsse (qualitätsgesichert)
- Austausche – Netzzeitreihe

und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

289 Die Erhebung von Daten zu regelzonenscharfen Austauschen dient dazu, eine Übersicht über die Stromim- und -exporte aus und in die jeweiligen Nachbarländer bzw. den Austauschen zwischen inländischen Regelzonen zu schaffen. Weiterhin ermöglicht die Erhebung der Austausche zwischen dem Netz der allgemeinen Versorgung und den Bahnstromnetzen sowie geschlossen Verteilernetzen eine bessere Zuordnung von Energieträgern und den Bedarfen und Überschüssen in den jeweiligen Netzebenen. Durch die Analyse dieser Daten kann die Bundesnetzagentur die sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie überwachen.

290 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Daten zu Austauschen geben Aufschluss über die effiziente und sichere Energieversorgung auf europäischer Ebene. Dies dient der Förderung des europäischen Energiebinnenmarktes, der durch diskriminierungsfreien grenzüberschreitenden Handel wiederum eine treibhausgasneutrale,

sichere und preisgünstige Energieversorgung sichert. So kann die Bundesnetzagentur nachvollziehen, dass zur Stromerzeugung die kostengünstigsten Anbieter, unter Berücksichtigung von Grenzkuppelkapazitäten, zum Einsatz kommen und Erzeugnisse aus erneuerbaren Energieträgern effizient verwendet werden können. Dies trägt auch zur Marktintegration der erneuerbaren Energien bei. Zudem fördert der europäische Energiebinnenmarkt die Versorgungssicherheit, da im Falle eines nationalen Versorgungsengpasses auch Strom von Versorgern aus anderen Mitgliedsstaaten genutzt werden kann.

291 Durch die allgemeine Beobachtung der Versorgungssituation können gegenwärtige Versorgungsengpässe und -lücken frühzeitig erkannt und diesen vorgebeugt werden, sowie die zukünftige Versorgungssituation geplant werden. Dazu trägt auch die Erhebung von Austauschen bei, da daraus hervorgeht, wann Strom aus den jeweiligen Nachbarländern importiert und wann Strom aus Deutschland exportiert wurde. Insbesondere im Hinblick auf eine Integration des europäischen Strommarktes kann die grenzüberschreitende Versorgungsituation besser erschlossen werden. Durch die Kenntnis der unterschiedlichen Versorgungsituationen in Europa können Zusammenhänge des Strommarktes besser erschlossen werden.

292 Die Erhebung der Daten zu Austauschen ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

293 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es insbesondere nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen, denn Daten zu Austauschen werden dort nur saldiert je Richtung veröffentlicht, wodurch Informationen verloren gehen. Die Bundesnetzagentur benötigt Kenntnis von den gesamten Im- und Exporten, um ihre Aufgaben zu erfüllen. Da sich die ÜNB ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. der innerdeutschen physikalischen Lastflüsse und der Netzgangzeitreihen für Bahnstromnetze sowie geschlossene Verteilnetze) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu Austauschen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP bestünde zudem das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

294 Die Erhebung der Daten zu Austauschen ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur an der Erhebung der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegt das gegenteilige Interesse der Netzbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Netzbetreiber so gering

wie möglich gehalten. Es werden solche Daten erhoben, die den ÜNB ohnehin vorliegen. Es handelt sich um Daten, die die Primäreigentümer aktuell bereits auf Grundlage des Art. 4 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 lit. f) und g) VO (EU) Nr. 543/2013 an die ÜNB übermitteln und die diese aggregieren. Daten zu der Kategorie „Austausche Netzgangzeitreihe“ übermitteln die VNB auf Grundlage der Festlegung zur „Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG)“ in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: BK6-24-174) an die ÜNB. Hinsichtlich Netzzeitreihen von Bahnstromnetzen sowie geschlossenen Verteilernetzen werden durch die Bündelung der Datenerhebung bei den ÜNB Aufwände bei den Betreibern dieser Netze bzw. Mehrfachanbindungen an den Data Hub vermieden. Diese müssen lediglich nach Registrierung im BNetzA Data Hub einmalig eine Delegation vornehmen. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.2.2 Netzeinspeisung und Netzausspeisung (Kapitel 4.2 im Anhang)

295 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zur Netzeinspeisung und Netzausspeisung für den Energieträger Strom durch die Messstellenbetreibern bzw. ÜNB:

- Netzeinspeisung und Netzausspeisung (aggregiert, betrieblich)
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung (aggregiert, qualitätsgesichert)
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung (disaggregiert, betrieblich)
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung (disaggregiert, qualitätsgesichert)
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung – Prognose Folgetag
- Netzeinspeisung und Netzausspeisung – Prognose Aktuell

296 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG. Die Datenerhebung dient insbesondere dazu, eine Übersicht über die Ein- und Ausspeisemengen je Energieträger ins Netz der allgemeinen Versorgung und in die Bahnstromnetze sowie geschlossene Verteilernetze zu erhalten.

297 Für die Erhebung der Daten zur disaggregierten Netzein- und -ausspeisung ist eine Verknüpfung von Stromerzeugungseinheit (SEE) und Marktlokation erforderlich. Daher wird der Meldebeginn für diese Kategorien im Anhang auf den Zeitpunkt der Registrierungspflicht der Marktlokation im MaStR festgelegt. Die Bundesnetzagentur behält sich für den Fall, dass eine entsprechende Registrierungspflicht nicht absehbar durch Änderung der MaStRV eingeführt wird, vor, die Marktlokation auf anderem Wege zu erheben und zu verknüpfen. Der Meldebeginn kann in diesem Fall von dem im Anhang ursprünglich genannten Datum der Registrierungspflicht im MaStR

abweichen. Den ÜNB wird die Marktlokation für jede SEE zugänglich gemacht werden, um die Datenmeldungen nach dieser Festlegung durchführen zu können.

298 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Die oben genannten Daten geben Aufschluss über die gemeldeten Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen. Diese decken die gesamte installierte Nettonennleistung in der Regelzone ab. Damit wird insbesondere das Ziel einer treibhausgasneutralen, sicheren und verbraucherfreundlichen Versorgung der Allgemeinheit mit Energie verfolgt.

299 Denn die disaggregierte Erhebung von Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen ermöglicht eine regionale Zuordnung der entsprechenden energieträgerscharfen Einspeisemengen. Die regionale Zuordnung erhält mit zunehmender dezentraler Erzeugung und Einspeicherung, insbesondere unter Einsatz neuer Technologien, wie z. B. Batteriespeichern, eine größere Bedeutung. In diesem Zusammenhang sollten auch die Auswirkungen solcher Technologien auf die Auslastung der Netze beobachtet werden.

300 Über die energieträgerschärfe Erhebung können außerdem Erkenntnisse über den Anteil erneuerbarer Energieträger an der Stromerzeugung gewonnen werden. Zentral ist dabei das Verhältnis der einzelnen Energieträger zueinander. Auf diese Weise kann die Erhebung zur Entwicklung einer treibhausgasneutralen Energieversorgung beitragen und die Marktintegration erneuerbarer Energien unterstützen. Auch die vom Gesetzgeber angestrebte Flexibilisierung von Verbrauch und Einspeisung ist durch die Erhebung besser beobachtbar.

301 Auf der Grundlage der erhobenen Daten wird auch die Versorgung der Allgemeinheit mit Energie überwacht und nicht zuletzt die Versorgungsicherheit gewährleistet. Denn durch die allgemeine Beobachtung der Versorgungssituation kann die Bundesnetzagentur systematische Versorgungslücken erkennen und diesen durch regulatorische Maßnahmen vorbeugen. Insbesondere ist dies im Hinblick auf die Anpassung der Erzeugungskapazitäten während der sonnenarmen und heizintensiven Wintermonate, sowie der zunehmend dezentralen Stromversorgung, die zu einem komplexerem Netzmanagement führt, relevant. Zu diesem Zweck ist insbesondere auch die Erhebung von Daten zur Netzeinspeisung und Netzausspeisung geeignet. Denn durch die Erhebung der Einspeise- und Ausspeisedaten, insbesondere auch von Bahnstrom- sowie geschlossenen Verteilernetzen, werden erstmalig die vollständigen Mengen und der Energiemix in Deutschland abgebildet. Dadurch werden die tatsächlichen Entwicklungen des gesamten Strommarktes, etwa im Hinblick auf Produktionsveränderungen, und nicht lediglich des Teils der Netze der allgemeinen Versorgung, deutlich. Die Erfahrung aus bisherigen angespannten Versorgungslagen hat gezeigt, dass genau dieser vollständige Überblick es ermöglicht, zielsicher auf Herausforderungen zu reagieren und auch die Öffentlichkeit entsprechend zu informieren. Dadurch kann insbesondere die Akzeptanz von politischen Entscheidungen gestärkt werden und

letztlich Versorgungsengpässen vorgebeugt werden. Dies ergibt sich daraus, dass bei einem Ausfall der Erzeugungsanlagen in Bahnstrom- sowie geschlossenen Verteilernetzen der in diesen Netzen notwendige Strom gegebenenfalls aus dem Netz der allgemeinen Versorgung abgerufen werden müsste oder diese Erzeugungsanlagen im umgekehrten Fall zur weiteren Versorgung zur Verfügung stehen könnten. Dies ist insbesondere auch notwendig, damit die Bundesnetzagentur ihrer Rolle als Bundeslastverteiler wirksam erfüllen und ihre Entscheidungen für die Öffentlichkeit transparent begründen kann. Auch kann die Bundesnetzagentur auf diese Weise die Netzstabilität überwachen.

302 Ebenso kann dadurch die Effizienz der Versorgung sichergestellt werden. So lassen disaggregierte Daten zur Netzeinspeisung und Netzausspeisung von Stromerzeugungseinheiten Rückschlüsse auf die regionale Versorgungssituation und notwendige Netzausbauerfordernisse zu. Die Erhebung der energieträgerscharfen disaggregierten und aggregierten Daten zur Ein- und Ausspeisung versetzen die Bundesnetzagentur in die Lage, sich ein umfassendes Bild über die Versorgungslage zu machen. Für Fragestellungen zu möglichen Investitionsbedarfen in die deutsche Netzinfrastruktur sowohl auf Verteilernetz- als auch auf Übertragungsnetzebene ist dies in Verbindung mit Kenntnissen zur Netzsituation eine wichtige Informationsgrundlage. Durch den wachsenden Einsatz von erneuerbaren Energieträgern und Batteriespeichern ist die stetige Beobachtung der Ein- und Ausspeisung elementarer Bestandteil der Regulierungsarbeit. Auch dem Auftreten von temporären Erzeugungsüberschüssen kann dadurch besser begegnet werden. Die disaggregierte Erhebung von Stromerzeugungseinheiten mit einem Schwellenwert von installierter Leistung ≥ 1 MW ist darüber hinaus sinnvoll, um gerade bei steigender dezentraler Versorgung ein aussagekräftiges Bild von der Ein- und Ausspeisung zu erhalten. Insbesondere im Hinblick auf die Ausspeisung greift die Erhebung von disaggregierten Daten die zukünftige Bedeutung von Batteriespeichern auf. Denn diese haben das Potential, netzdienlich in der Fläche eingesetzt zu werden. Um dies abzubilden, ist eine ebenso dezentrale und disaggregierte Erhebung wichtig.

303 Die Erhebung der Daten zu Netzeinspeisung und Netzausspeisung ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

304 Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (viertelstündlich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen in der jeweiligen Viertelstunde, etwa im Hinblick auf kritische Versorgungssituationen oder Erzeugungs- und Preisspitzen, möglich. Zudem trägt dies zum effizienteren Einsatz von unterschiedlichen Energieträgern je nach

Verbrauchs- und Wetterlage bei. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

305 Auch eine Erhebung lediglich aggregierter Daten stellt kein gleich geeignetes Mittel dar. Denn eine Erhebung von aggregierten Daten ist zur Marktüberwachung nicht ausreichend, da die Ein- und Ausspeisung über die gesamte Fläche Deutschlands erheblich variiert, gerade weil die Erzeugung sich immer stärker dezentralisiert. Um etwa die Effekte eines Nord-Süd-Gefälles insbesondere im Zusammenhang mit Netzengpässen und dem Zubau von größeren Übertragungsleitungen zu beobachten, ist eine disaggregierte Verarbeitung unerlässlich. Die Erhebung disaggregierter Daten ist außerdem erforderlich, um eigene Aggregationen in einem Detailgrad durchzuführen, der bislang noch nicht existiert. Denn aktuell existieren nur aggregierte Daten pro Regelzone oder das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet. Die Bundesnetzagentur beabsichtigt nun erstmals auch aggregierte Daten je Bundesland zu erstellen und zu veröffentlichen. Dazu ist die Erhebung disaggregierter Daten erforderlich.

306 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort etwa disaggregierte Daten unter dem Schwellenwert einer installierten Leistung von 100 MW und Daten zu Bahnstromnetzen sowie geschlossenen Verteilernetzen gar nicht veröffentlicht werden. Da sich die ÜNB ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. disaggregierter Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu aggregierten Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-E) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

307 Prognosedaten zur Netzeinspeisung und Netzausspeisung geben Aufschluss über die voraussichtliche, dargebotsabhängige und steuerbare Stromerzeugung, sowie die voraussichtliche Netzausspeisung durch Speichertechnologien. Damit dient ihre Erhebung der Erreichung und Überwachung einer effizienten Energieversorgung. Denn es wird eine Vorausschau auf das

bevorstehende kurz- und mittelfristige Angebot und auf Grundlage dessen eine effiziente Verwendung des Angebots ermöglicht. Zudem zeigen die betreffenden Daten voraussichtliche Erzeugungs- und Verbrauchsspitzen im Stromnetz auf. Zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur ist auch die Erhebung von Prognosedaten zur Netzeinspeisung und Netzausspeisung erforderlich. Die Bundesnetzagentur sieht für die Erhebung von Prognosen zur Netzeinspeisung und Netzausspeisung jedoch einen Schwellenwert von 100 MW installierter Leistung pro Regelzone vor. Eine Prognose muss mithin nur dann erstellt werden, wenn von einer hinreichenden Einspeise- bzw. Ausspeisemenge ausgegangen werden kann. Die Erhebung dieser Prognosedaten ist notwendig, um Aufschluss über den voraussichtlichen Energiebedarf bzw. die dafür erforderliche voraussichtliche Einspeisung zu erhalten. Es wird eine Vorausschau auf den bevorstehenden kurz- und mittelfristigen Bedarf und auf Grundlage dessen eine effiziente Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten ermöglicht. Auf Grundlage der Daten kann so die Sicherheit und Effizienz der Energieversorgung überwacht werden.

308 Die Erhebung der Daten zu Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der ÜNB bzw. Messstellenbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.

309 Es werden außerdem überwiegend solche Daten erhoben, die bei den ÜNB als Datenlieferanten ohnehin bereits vorliegen. Abgesehen von Daten von Erzeugungsanlagen in geschlossenen Verteilernetzen handelt es sich um Daten, die aktuell bereits überwiegend auf Grundlage der Art. 16 Abs. 1 lit. b VO (EU) Nr. 543/2013 und Art. 40 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 lit. b) VO (EU) 2017/1485, Art. 16 Abs. 1a VO (EU) Nr. 543/2013 für Erzeugungseinheiten mit einer installierten Leistung >100 MW sowie nach Art. 40 Abs. 5 lit. c), d) in Verbindung mit Art. 47, 50, 51 VO (EU) Nr. 2017/1485 sowie Art. 14 Abs. 1 lit. c), d) VO (EU) Nr. 543/2013 sowie Art. 40 Abs. 5 lit. b) in Verbindung mit Art. 49 lit. a) VO (EU) Nr. 2017/1485 erhoben werden oder für die Erhebung gesetzlich vorgesehen sind. Zudem werden auch die Daten aus Bahnstromnetzen sowie aus geschlossenen Verteilernetzen bereits jetzt von den Messstellenbetreibern erhoben und an die ÜNB auf Grundlage der Festlegung zur „Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG)“ in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: BK6-24-174) übermittelt, sodass die Mehraufwände für die Betreiber minimal sind. Diese müssen sich lediglich im BNetzA Data Hub registrieren und dort einmalig eine Delegation vornehmen. Es wird im Zuge der neuen

Datenerhebung auf Grundlage dieser Festlegung jedoch erstmals möglich sein, die Marktlokationen den einzelnen Anlagenbetreibern zuzuordnen und so Rückschlüsse über die Art der Netze zu erhalten. Denn durch eine Änderung der MaStRV sollen künftig auch die Marktlokationen der Stromerzeugungseinheiten im MaStR erhoben werden.

310 Im Falle einer unvollständigen Datengrundlage können die ÜNB für die Meldung aggregierter Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen auch weitere Daten wie bspw. Kraftwerkseinsatzplanungsdaten, Hochrechnungen oder Prognosen verwenden. So soll sichergestellt werden, dass die gemeldeten Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen die gesamte installierte Nettonennleistung in der Regelzone abdecken.

311 Durch die Bündelung der Datenerhebung bei den ÜNB werden Doppelerhebungen bzw. Mehrfachanbindungen an den BNetzA Data Hub vermieden. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.2.3 Netzlast (Kapitel 4.3 im Anhang)

312 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Netzlast für den Energieträger Strom durch die ÜNB:

- Netzlast (betrieblich)
- Netzlast (qualitätsgesichert)
- Netzlast – Prognose Folgetag
- Netzlast – Prognose Folgewoche

und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

313 Daten zur regelzonenscharfen Netzlast geben Aufschluss über die ins Netz der allgemeinen Versorgung ein- und ausgespeisten Strommengen bzw. den Strombedarf. Durch die Analyse dieser Daten kann die Bundesnetzagentur insbesondere die sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie überwachen.

314 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Daten zur Netzlast dienen der Überwachung einer effizienten Energieversorgung, da sie Transparenz schaffen, die eine effiziente Bereitstellung erforderlicher Erzeugungskapazitäten ermöglicht, und drohende Erzeugungsüberschüsse im Netz aufzeigen. Durch die Bereitstellung von Daten zur Gesamtmenge der im Netz befindlichen Strommenge können Rückschlüsse auf den realen Strombedarf gezogen werden. Dies ermöglicht eine Überwachung und Beobachtung des Marktes im Hinblick auf den Einsatz ausreichender Erzeugungs- und Transportkapazitäten. Auf diese Weise kann Versorgungsengpässen vorgebeugt sowie die zukünftige Versorgungssituation

geplant werden. Daten zur Netzlast bilden dabei den Ausgangspunkt für weitergehende Analysen, um begünstigende Faktoren für Netzengpässe herauszustellen.

315 Die Erhebung von Daten zur Netzlast dient auch der Verbesserung der Marktintegration der erneuerbaren Energien, da der Einsatz erneuerbarer und konventioneller Stromerzeugungseinheiten besser nachvollzogen werden kann.

316 Des Weiteren ermöglicht die Erhebung der Daten die Qualitätssicherung der Ist-Zeitreihen, da Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Kennzahlen analysiert werden und Prognosen langfristig verbessert werden. Mittelfristig kann dies auch dazu führen, dass die Potentiale der Förderung der Preisgünstigkeit der Energieversorgung verbessert ausgeschöpft werden können. Dies gilt zum Beispiel für die Fahrweise von Einspeisern – auch solchen, die von Prosumern genutzt werden.

317 Die Erhebung von Daten zur Netzlast kann es der Bundesnetzagentur auch ermöglichen, die Entwicklung von Erzeugungsüberschüsse zu erkennen und so die Netzstabilität zu überwachen.

318 Die Erhebung der Daten zur Netzlast ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

319 Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (bis zu viertelstündlich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf kritische Versorgungssituationen oder Verbrauchsspitzen, möglich, die auch die Erstellung konkreter Prognosen im Hinblick auf den Strombedarf und die zur Deckung erforderlichen Erzeugungskapazitäten ermöglicht. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

320 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Da sich die ÜNB ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. der qualitätsgesicherten Netzlast und viertelstündlichen Prognosen für die Folgewoche) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zur betrieblichen Netzlast und der Prognose für den Folgetag keinen erheblichen Mehraufwand dar. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig

bzw. in hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

321 Die Erhebung der Daten zu Netzlast ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur an der Erhebung der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegt das gegenteilige Interesse der ÜNB, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die ÜNB so gering wie möglich gehalten. Es werden solche Daten erhoben, die bei den ÜNB ohnehin bereits vorliegen. Denn die Daten zur Netzlast werden bereits – abgesehen von der qualitätsgesicherten Netzlast – auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 lit. a) VO (EU) Nr. 543/2013 sowie des Art. 40 Abs. 5 lit. b) in Verbindung mit Art. 49, 52, 53 VO (EU) Nr. 2017/1485 erhoben bzw. sind zur Erhebung gesetzlich vorgesehen. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei den ÜNB werden Doppelerhebungen und dadurch entstehende Mehraufwände minimiert. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.2.4 Nichtbeanspruchbarkeiten (Kapitel 4.4 im Anhang)

322 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenkategorie zu Nichtbeanspruchbarkeiten für den Energieträger Strom durch die Betreiber einer Stromerzeugungseinheit bzw. die ÜNB bzw. die Netzbetreiber innerhalb der Kooperation Connect+:

- Nichtbeanspruchbarkeiten - Stromerzeugungseinheiten (aggregiert)
- Nichtbeanspruchbarkeiten - Stromerzeugungseinheiten (disaggregiert)

und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

323 Die Erhebung von Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten von Erzeugungseinheiten dient der Bewertung der Versorgungssituation im Hinblick auf die zur Verfügung stehende Erzeugungsleistung und ermöglicht damit eine Überwachung der sicheren und effizienten Versorgung der Allgemeinheit mit Energie.

324 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Denn durch die Auswertung der Nichtbeanspruchbarkeiten kann sichergestellt werden, dass kurz- und mittelfristig ausreichend verfügbare Erzeugungskapazitäten zur Verfügung stehen. Dies ist Voraussetzung für die Überwachung der Sicherheit des Netzbetriebs und eine ausreichende Energieversorgung.

325 Die Erhebung der Informationen zu Nichtbeanspruchbarkeiten von Erzeugungseinheiten dient auch der Erreichung und Überwachung einer effizienten und preisgünstigen Energieversorgung.

Erst durch die Berücksichtigung von Nichtbeanspruchbarkeiten kann der ausreichende und effiziente Einsatz von inländischen Erzeugungskapazitäten überwacht werden.

326 Die Erhebung der Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Zwar können Daten zu Nichtverfügbarkeiten bereits im Rahmen der REMIT (Art. 8 Abs. 5 S. 1 VO (EU) Nr. 1227/2011) durch die Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde erhoben werden. Außerdem müssen Marktteilnehmer gemäß Art. 4 Abs. 1, Art. 2 Nr. 1 REMIT Insiderinformationen, unter die auch Nichtverfügbarkeiten fallen können, auf sog. Inside-Information Platforms (IIP) veröffentlichen. Allerdings ist dort nur die Veröffentlichung von Daten zu wahrscheinlich signifikant preisbeeinflussenden Nichtverfügbarkeiten vorgesehen. Dabei ist jedoch nicht gesetzlich definiert, wann Nichtverfügbarkeiten preisbeeinflussend sind, sodass nicht eindeutig ist, welche Daten auf diesem Wege erhoben werden. Analysen haben gezeigt, dass die nach REMIT gemeldeten Nichtverfügbarkeiten nicht die tatsächlich am Markt nicht beanspruchbaren Erzeugungskapazitäten abbilden, sodass die Erhebung auch von nicht preisbeeinflussenden Nichtbeanspruchbarkeiten notwendig ist. Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten liegen bislang lediglich unvollständig und verstreut vor. Zur umfassenden Bewertung der Versorgungssituation ist jedoch eine vollständige Datengrundlage an einer zentralen Stelle erforderlich. Die Meldung der Nichtbeanspruchbarkeiten auf Grundlage dieser Festlegung ersetzt damit keine Veröffentlichung nach Art. 4 REMIT.

327 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten nur für Anlagen mit einer installierten Erzeugungskapazität ≥100 MW disaggregiert veröffentlicht werden. Die Bundesnetzagentur benötigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch vollständige disaggregierte Daten zu den Nichtbeanspruchbarkeiten aller Anlagen ab 10 MW installierter Erzeugungskapazität. Da sich Connect+ ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihr vorliegender Daten (disaggregierte Daten zu Systemdienstleistungen) an den BNetzA Data Hub anbinden muss, stellt die Bereitstellung der Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben ein weiterer Adressat zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. nicht in hinreichender Qualität zur

Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

328 Die Erhebung der Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Adressaten, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden außerdem solche Daten erhoben, die bei den ÜNB bzw. Connect+ als Datenlieferanten ohnehin bereits vorliegen. Denn die Daten zu den Nichtbeanspruchbarkeiten über 10 MW werden bereits auf Grundlage von der Art. 40, Art. 46 und Art. 49 VO (EU) Nr. 2017/1485, jene zu Nichtbeanspruchbarkeiten ab 100 MW auf Grundlage der Art. 4 Abs.1 in Verbindung mit Art. 15 VO (EU) Nr. 543/2013 an die ÜNB übermittelt bzw. liegen bei diesen vor. Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten unter 10 MW werden zudem bereits auf Grundlage der Festlegung Redispatch 2.0 von den Anlagenbetreibern an die Netzbetreiberkooperation Connect+ übermittelt. Sofern Daten im Hinblick auf Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung von unter 10 MW erhoben werden, kann die Datenerhebung unmittelbar bei der Netzbetreiberkooperation Connect+ erfolgen. Die Erhebung auf Grundlage dieser Festlegung umfasst daher nur solche Nichtbeanspruchbarkeiten, die bereits im Rahmen bestehender Prozesse an die ÜNB und die Netzbetreiber innerhalb der Kooperation Connect+ gemeldet werden. Neue Definitionen oder Schwellenwerte werden nicht verwendet. Diese bestehenden Datenerhebungs- und -meldeprozesse werden durch die Datenerhebung in Tenorziffer 2.2 verbessert und Aufwände reduziert, da die Daten anstelle der Meldung durch mehrere Stellen nur noch einmalig erhoben werden müssen. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei Connect+ werden Doppelerhebungen bzw. Mehrfachanbindungen an den Data Hub vermieden. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen. Die zentrale Datenerhebung durch die Bundesnetzagentur unter Zusammenführung bislang an verschiedenen Punkten erfolgender, teils überschneidender Datensammlungen trägt damit zu einer erheblichen Prozessoptimierung bei und damit nicht zuletzt auch zum Bürokratieabbau. Dies dient sowohl den Interessen der Datengeber, als auch der effektiven Verwaltungsarbeit. Zudem wird eine einheitliche, umfassendere Datensammlung zu Nichtbeanspruchbarkeiten geschaffen, da die Daten bislang lediglich unvollständig und verstreut verfügbar waren.

6.2.2.5 Regelenergie (Kapitel 4.5 im Anhang)

329 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Regelenergie für den Energieträger Strom durch die ÜNB:

- Regelenergie – Primärregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Grenzüberschreitende Primärregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Sekundärregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Grenzüberschreitende Sekundärregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Minutenregelleistung Preise und Volumen
- Regelenergie – Sekundärregelarbeit Aggregierte Angebote und Aktivierungen
- Regelenergie – Sekundärregelarbeit Preise (betrieblich)
- Regelenergie – Sekundärregelarbeit Preise (qualitätsgesichert)
- Regelenergie – Minutenregelarbeit Aggregierte Angebote und Aktivierungen
- Regelenergie – Minutenregelarbeit Preise (betrieblich)
- Regelenergie – Minutenregelarbeit Preise (qualitätsgesichert)
- Regelenergie – Regelzonensaldo (betrieblich)
- Regelenergie – Regelzonensaldo (qualitätsgesichert)
- Regelenergie – Ausgleichsenergiepreise (betrieblich)
- Regelenergie – Ausgleichsenergiepreise (qualitätsgesichert)
- Regelenergie – Finanzielle Aufwände und Erträge

330 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG. Ausgleichsenergiepreise sowie Daten zu Regelenergie geben Aufschluss über die Kosten für den Einsatz von Regelenergie, die erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

331 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Durch die Erhebung von regelzonenscharfen Daten können besondere Vorkommnisse in der Stromversorgung aufgezeigt werden, da die Regelarbeit, d. h. der Abruf der vorgehaltenen Regelreserve, aus nicht vorhergesehenen Marktgeschehnissen resultieren kann. Dies spiegelt sich auch in den Daten zur Ausgleichsenergie wider, da höhere Regelenergieabrufe zu höheren Ausgleichsenergiepreisen führen können. Höhere Regelenergieabrufe sind dabei ein Indiz für große Schwankungen der Stromnetzfrequenz. Durch die Analyse dieser Daten kann daher die sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Strom überwacht werden.

332 Daneben wird durch die Erhebung der Daten auch Transparenz hinsichtlich der Güte der Prognosen der Erzeugung und des Verbrauchs geschaffen. Denn höhere Regelenergieabrufe und

damit einhergehende Netzfrequenzschwankungen können neben einem besonderen Vorkommnis auch auf eine fehlerhafte oder ungenaue Prognose im Hinblick auf Stromverbrauch und -erzeugung zurückzuführen sein. Durch die rückblickende Analyse der Situationen, in denen vermehrt Regelenergie abgerufen werden musste, können zukünftig Prognosen verbessert und Netzfrequenzschwankungen vermieden werden. Daten zu Regel- und Ausgleichsenergie bilden dabei den Ausgangspunkt für weitergehende Analysen, um begünstigende Faktoren für Netzfrequenzschwankungen herauszustellen.

333 Durch die Erhebung der Preise für Regel und Ausgleichsenergie wird Transparenz über die Kosten geschaffen, die für den Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen und die Frequenzstabilisierung des Stromsystems entstehen. Diese stellen einen wesentlichen Teil der insgesamt für die Systemführung notwendigen Kosten dar. Zudem kann auf diese Weise überprüft werden, ob funktionierende Anreize für die Erstellung wahrheitsgemäßer Fahrpläne existieren, da der Einsatz von Regel- und Ausgleichsenergie u. a. dann notwendig wird, wenn von diesen Fahrplänen abgewichen wird. Darüber hinaus können der effektive Einsatz von Regelenergie und die damit verbundenen Kosten überwacht werden. All dies kommt letztlich auch der Absicherung der Preisgünstigkeit der Energieversorgung zugute, da der Leistungspreis über die Netznutzungsentgelte durch die Netznutzer getragen wird.

334 Die Erhebung dieser Daten dient damit insgesamt der Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung. Denn durch die Überwachung und Sicherstellung eines funktionierenden Mechanismus zur Regelenergie wird gewährleistet, dass Schwankungen im Netz vermieden oder jedenfalls rechtzeitig ausgeglichen werden, bevor es zu Versorgungsausfällen kommt.

335 Die Erhebung der Daten zur Regelenergie ist zur Erreichung dieser Ziele erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o. g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (bis zu viertelstündlich) erforderlich. Denn nur auf diese Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituationen, etwa im Hinblick auf besondere Vorkommnisse im Stromnetz, möglich, die auch die Erstellung konkreterer Prognosen im Hinblick auf den künftigen Strombedarf und die zur Deckung erforderlichen Erzeugungskapazitäten ermöglicht. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

336 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort Daten zum volumengewichteten Durchschnittspreis (Volume Weighted Average Price) für Minutenregelarbeit gar nicht veröffentlicht werden. Da die ÜNB ohnehin zur Meldung der ausschließlich bei ihnen vorliegenden, übrigen Daten zu Regelenergie an den BNetzA Data Hub angebunden sind, stellt die Bereitstellung auch der Daten zum volumengewichteten Durchschnittspreis für Minutenregelarbeit keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-E) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den BNetzA Data Hub anbinden müsste. Bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP bestünde das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. nicht in hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

337 Die Erhebung der Daten zu Regelenergie ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur an der Erhebung der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegt das gegenteilige Interesse der ÜNB, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Es werden solche Daten erhoben, die bei den ÜNB ohnehin bereits vorliegen. Dabei wird ein konkreter Vorhaltezeitraum, auf den sich der Leistungspreis bezieht, nicht festgelegt. Die in dieser Festlegung vorgegebene Einheit zur Meldung der Regelenergie berücksichtigt nicht die unterschiedlichen Produktzeitscheiben der Regelenergieprodukte, sondern zielt auf eine viertelstündliche Umrechnung ab. So soll eine konsistente Erhebung auch bei Anpassungen der Produktzeitscheiben gewährleistet werden, ohne dass entsprechende Formate angepasst werden müssen.

6.2.2.6 Systemdienstleistungen (Kapitel 4.6 im Anhang)

338 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgende Datenkategorie zu Systemdienstleistungen für den Energieträger Strom durch die ÜNB bzw. die Netzbetreiber innerhalb der Kooperation Connect+:

- Systemdienstleistungen – Maßnahmen
- Systemdienstleistungen - Vorgehaltene Sekundärregelleistung und Minutenregelleistung

339 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

340 Die Erhebung von Daten zu Systemdienstleistungen dient der Darstellung der durchgeführten Systemdienstleistungen.

341 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Maßnahmen- bzw. anlagenscharfe Daten zu Systemdienstleistungen wie beispielsweise Redispatch, Kapazitätsreserven oder der vorgehaltenen Regelleistung geben Aufschluss über den Einsatz von Erzeugungskapazitäten. Durch die Analyse von Daten zu u. a. Kapazitätsreserven und vorgehaltenen Regelleistungen wird nachvollziehbar, ob im Bedarfsfall ausreichend Kapazitäten zur Verfügung standen, um die Netzstabilität und damit die Versorgungssicherheit auch künftig in kritischen Situationen zu gewährleisten. Dies dient auch der Stärkung der Resilienz des Energiesystems. Zusätzlich wird auch ersichtlich, wo und wie viele Systemdienstleistungen durchgeführt wurden. Dadurch wird auch das Monitoring zum Einsatz ausreichender Erzeugungskapazitäten zur Deckung des Strombedarfs sowie effizienter Kraftwerks- bzw. Ressourceneinsätze ermöglicht. Die Erhebung der Daten dient damit insgesamt der Überwachung der sicheren Versorgung der Allgemeinheit mit Energie.

342 Dies ermöglicht zuverlässigere Prognosen für das zukünftige Engpassmanagement. Durch transparente Daten zu regionalen Redispatchbedarfen bestimmter Netzbetreiber bzw. Anlagen wird daher für die Bundesnetzagentur sichtbar, wo Netzausbau erforderlich ist.

343 Zusätzlich dient die Erhebung dieser Daten auch der Verbesserung der Marktintegration und Schaffung einer Diskussionsgrundlage hinsichtlich erneuerbarer Energien, da der vermehrte Einsatz dezentraler Energieerzeugung die Anforderungen an die eingesetzten Systemdienstleistungen verändern kann und die Bedarfe von Systemdienstleistungen aufgezeigt werden.

344 Die Erhebung der Daten zu Systemdienstleistungen ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere stellt die Erhebung gemäß § 13 Abs. 7 S. 1 EnWG (Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 14 Abs.1 EnWG), wonach die Netzbetreiber verpflichtet sind, unverzüglich die unmittelbar Betroffenen und die Regulierungsbehörde über die Gründe von durchgeführten Anpassungen und Maßnahmen zu informieren, kein solches Mittel dar. Denn für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit ist es darüber hinaus erforderlich, für vorgehaltene Erzeugungskapazitäten und weitere Maßnahmen, die Erzeugungseinheiten daran hindern, marktlich zu agieren, kurzfristigere Daten zu erheben. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten nicht durchführbar. Außerdem würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1.).

345 Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort etwa Daten zum Verteilnetz gar nicht veröffentlicht werden. Die Bundesnetzagentur benötigt für ihre Aufgabenerfüllung jedoch umfassende Daten zu Systemdienstleistungen auf allen Netzebenen. Da die ÜNB sich ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. Daten zu Verbräuchen) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der Daten zu Systemdienstleistungen keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-E) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden.

346 Die Erhebung der Daten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der Adressaten, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden außerdem solche Daten erhoben, die bei Connect+ ohnehin bereits vorliegen. Die Bundesnetzagentur erhebt die Daten auf Grundlage dieser Festlegung lediglich von zentralen Stellen und nicht länger von allen aktuell über 800 Netzbetreibern durch manuelle Übermittlung. Die betroffenen Netzbetreiber übermitteln gemäß Art. 4 Abs. 1, Art 13 Abs. 1 lit. a) und b) VO (EU) Nr. 543/2013 Informationen zu Redispatch-Maßnahmen pro Marktzeiteinheit sowie zum Countertrading pro Marktzeiteinheit an die ÜNB. Zudem werden die Daten auf Grundlage der Festlegung Redispatch 2.0 gemeldet. Auf Grundlage dieser Festlegung werden daher solche Daten zu Systemdienstleistungen erhoben, die bereits im Rahmen bestehender Prozesse an die ÜNB und der Netzbetreiberkooperation Connect+ gemeldet werden. Neue Definitionen oder Schwellenwerte werden nicht verwendet. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei Connect+ und den ÜNB werden Doppelerhebungen und dadurch entstehende Mehraufwände minimiert. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen.

6.2.2.7 Verbrauch (Kapitel 4.7 im Anhang)

347 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Verbrauch für den Energieträger Strom durch die Netzbetreiber bzw. ÜNB:

- Verbrauch – Lastgangsumme (betrieblich)
- Verbrauch – Lastgangsumme (qualitätsgesichert)
- Verbrauch – Standardlastprofile
- Verbrauch – Tagesparameterabhängige Lastprofile Strom
- Verbrauch - Verlustenergie

und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

348 Die Erhebung bilanzierungsgebietsscharfer Verbrauchsdaten ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der in § 1 EnWG niedergelegten Ziele und Verwirklichung der Zwecke, etwa eine effiziente und sichere Energieversorgung, zu überwachen. Denn dadurch wird insbesondere eine Gesamtübersicht über die regionalen Verbräuche von Haushalts- und Industriekunden geschaffen.

349 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Der Verbrauch anhand von Standardlastprofilen, registrierender Leistungsmessung, tagesparameterabhängigen Lastprofilsummen und der Verlustenergie gibt Aufschluss über die tatsächlichen Stromverbräuche der Haushalts- und Industriekunden sowie Netzverluste. Dies ermöglicht der Bundesnetzagentur, den Markt im Hinblick auf den Einsatz ausreichender Erzeugungskapazitäten zur Deckung eben dieses Strombedarfs zu überwachen und zu beobachten. Auf diese Weise kann Versorgungsengpässen vorgebeugt sowie die zukünftige Versorgungssituation geplant werden. Weiterhin werden Veränderungen der Strombedarfe, etwa durch eine zunehmende Elektrifizierung, z. B. zur Deckung des Wärmebedarfs durch Wärmepumpen anstelle von Gas- oder Ölheizungen und der fortschreitenden Elektrifizierung der Mobilität aufgezeigt.

350 Zudem wird die Markintegration der erneuerbaren Energien verbessert, da Daten bezüglich der Verbrauchsmengen notwendig sind, um den Einsatz erneuerbarer Energieträger richtig steuern und künftig verbrauchsorientiert steigern zu können.

351 Die Erhebung der Daten zum Verbrauch ist zur Zielerreichung auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht.

352 Insbesondere stellt die Erhebung dieser Daten nach § 35 EnWG im Rahmen des Monitorings keine vergleichbare, mildere Alternative dar. Zum einen erfolgt im Rahmen des Monitorings derzeit nur eine jährliche Erhebung mittels einzelner Erhebungsbögen. Um die o.g. Ziele erreichen zu können, ist jedoch eine weitaus höhere Erhebungsfrequenz (bis zu täglich) erforderlich. Denn nur auf diese

Weise ist eine Bewertung der konkreten Marktsituation, etwa im Hinblick auf Verbrauchsspitzen, möglich, die auch die Erstellung konkreter Prognosen im Hinblick auf den Strombedarf und zur Deckung erforderlichen Erzeugungskapazitäten ermöglicht. Eine Einzelerhebung mittels Erhebungsbögen wäre bei Bewegungsdaten praktisch nicht durchführbar. Zum anderen würde dies dem Ziel, die Datenmeldungen an die Behörde zu digitalisieren und anwenderfreundlicher zu gestalten, um sie insgesamt zu verschlanken, zuwiderlaufen (vgl. Abschnitt II.6.1.1).

353 Die Erhebung der Daten zu Verbrauch ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur an der Erhebung der Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben überwiegt das gegenteilige Interesse der Netzbetreiber, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Es werden solche Daten erhoben, die bei den ÜNB ohnehin bereits vorliegen. Denn die Primäreigentümer melden die Daten bereits auf Grundlage der Festlegung zur „Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG)“ in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: BK6-24-174)an die ÜNB. Durch die Bündelung der Datenerhebung bei den ÜNB werden Doppelerhebungen und dadurch entstehende Mehraufwände minimiert. Dadurch wird auch dem Grundsatz der Datensparsamkeit Rechnung getragen

6.2.3 Energiemarktprodukte

354 Energiemarktprodukte liegen bei Betreibern von Börsen zum Handel und zur Allokation von Energiemarktprodukten vor. Die Bundesnetzagentur hat ihr Auswahlermessen dahingehend ausgeübt, allein die European Energy Exchange AG (EEX AG) sowie die European Power Exchange Spot Market SE (EPEX Spot SE) zu adressieren. Diese Auswahl erfolgte ermessensfehlerfrei. Es liegt auch nicht deshalb ein Ermessensfehler vor, weil lediglich die EEX AG und die EPEX Spot SE als Festlegungsadressaten ausgewählt wurden und nicht auf weitere bzw. andere Energiemarktbörsen als Datenlieferanten zurückgegriffen wird. Die EEX AG und die EPEX Spot SE wurden ausgewählt, weil es sich bezüglich Energiemarktprodukten um die liquideste Börse für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet handelt, d. h. die Handelsvolumen für die erforderlichen Energiemarktprodukte am höchsten sind. Weiterhin ist bei der EEX AG bzw. EPEX Spot SE der größte Datenumfang hinsichtlich der benötigten Datenerhebungen vorhanden. Dies wird auch dadurch bestätigt, dass die Indizes dieser beiden Unternehmen in der Regel als Referenzwerte in der Energiewirtschaft herangezogen werden, beispielsweise in einschlägigen Fachmedien. Auch der Gesetzgeber verweist zum Beispiel in der Anlage zu § 13g EnWG sowie in § 4 Abs. 3 S. 2 KWKG ausdrücklich auf die EEX AG bzw. in § 25 KapResV auf die Strombörse, die in einem bestimmten Zeitraum das höchste Handelsvolumen für Stundenkontrakte für die Preiszone Deutschland am

Spotmarkt aufgewiesen hat. Durch die Erhebung allein bei der EEX AG trägt die Bundesnetzagentur dem Gebot der Datensparsamkeit Rechnung, da bei Vorliegen vergleichbarer Daten an verschiedenen Stellen auf zusätzliche Erhebungen bei weiteren Adressaten verzichtet werden kann. Insbesondere erachtet die Bundesnetzagentur es nicht als erforderlich, alle Börsen, bei denen ein Handel innerhalb der Strommarktkopplung (SDAC) erfolgt, als Festlegungsadressaten aufzunehmen. Denn über die Marktkopplung wird in der Regel an allen Börsen der gleiche Preis erzielt, da andernfalls Arbitragemöglichkeiten bestünden. Schon durch die Bezugnahme auf die EEX AG und die EPEX Spot SE wird eine qualitativ möglichst hochwertige und umfassende Datengrundlage geschaffen. Die Inanspruchnahme einzelner von mehreren gleich geeigneten Akteuren ist dann ermessensfehlerfrei, wenn sie willkürfrei erfolgt. Aus den vorgenannten Erwägungen erachtet die Bundesnetzagentur andere Handelsplattformen bereits nicht als gleich geeignet, da dort jeweils nicht alle erforderlichen Daten vorliegen, sondern jeweils nur ein Teilbereich abgedeckt wäre. Selbst wenn unterstellt würde, dass andere Adressaten gleich geeignet wären, ist die Inanspruchnahme der EEX AG und EPEX Spot SE jedoch jedenfalls willkürfrei erfolgt. Das ist bereits dann der Fall, wenn die zeitliche Reihenfolge und bzw. oder Adressatenwahl sachlich nachvollziehbar ist.[10]

355 Die Bundesnetzagentur kann nach § 111g Abs. 1 EnWG auch die EPEX Spot SE als juristische Person mit Sitz im EU-Ausland durch Festlegung verpflichten. Weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn und Zweck der Norm ist ihr personeller Anwendungsbereich nur auf inländische juristische Personen beschränkt. Nach dem in § 109 Abs. 2 EnWG konkretisierten Auswirkungsprinzip findet das EnWG auf alle Verhaltensweisen Anwendung, die sich im Geltungsbereich des EnWG auswirken, auch wenn sie außerhalb seines Geltungsbereichs, d. h. im Ausland, veranlasst werden. Da die EPEX Spot SE eine Energiebörse u. a. für den deutschen Day-Ahead-Strommarkt betreibt, nimmt sie eine energiewirtschaftliche Tätigkeit wahr, die unmittelbare Auswirkungen auf den deutschen Energiemarkt hat und unterfällt dem Anwendungsbereich des EnWG, vgl. § 109 Abs. 2 EnWG.

6.2.3.1 Terminmarkt (Kapitel 5.1 (Erdgas) und Kapitel 5.3 (Strom) im Anhang)

356 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Terminmarktprodukten für die Energieträger Erdgas und Strom durch die EEX AG:

- (Erdgas/(Strom)Terminmarkt – Preise Folgejahre
- (Erdgas/Strom) Terminmarkt – Preise erster Folgemonat

[10] Vgl. BVerwG, Urt. v. 16.10.2017, Az. 8 C 18.16, juris Rn. 23; BVerwG, Urt. v. 11.09.2029, Az. 6 C 15.18, juris Rn. 19, 29.

357 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

358 Die Erhebung von Daten zu Terminmarktprodukten für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet dient der Übersicht über die aktuellen Erwartungen zur langfristigen Preisentwicklung.

359 Sie ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der in § 1 EnWG niedergelegten Ziele und die Verwirklichung der Zwecke, etwa der Sicherheit und Effizienz der Energieversorgung, zu überwachen.

360 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Allein durch eine zentrale Erhebung der Daten durch die Bundesnetzagentur kann ein einheitliches Verständnis von dem erhobenen Datum und somit letztlich eine kongruente Datenlage erreicht werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur unerlässlich ist. Durch die Erhebung von Großhandelspreisen aus dem Terminmarkt zu Strom und Gas können die langfristige Angebots- und Nachfragesituation und damit die Preisgünstigkeit der Energieversorgung überwacht werden.

361 Durch die kontinuierliche Überwachung der Terminmärke wird das Zustandekommen und die Überprüfung effizienter Regulierungsentscheidungen sowie die Anordnung von Maßnahmen z. B. zur Gewährleistung der Systemsicherheit, Dekarbonisierung und Preisstabilität im Sinne des § 1 EnWG ermöglicht. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur auf diese Weise die Auswirkungen externer Faktoren frühzeitig identifizieren und markt- und verbraucherdienliche Maßnahmen ergreifen, z.B. durch die Gewährleistung ausreichender Erzeugungskapazitäten, da Ungleichgewichte zwischen Angebot und Nachfrage, sowie weitere Risiken, sich in den Preisen langfristiger Handelsgeschäfte niederschlagen.

362 Die Erhebung der Daten zu Terminmarktprodukten ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Insbesondere können die betreffenden Daten keinem bereits bestehenden Erhebungsprozess entnommen werden. Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist dabei insbesondere auch nicht ein Rückgriff auf die nach der europäischen Verordnung REMIT zu meldenden Daten, da sich diese auf einzelne Handelsgeschäfte beziehen, während die hier zu meldenden Abrechnungspreise die Funktion eines Referenzpreises haben, der durch einzelne Handelsgeschäfte nicht abgebildet ist. Es werden jedoch nur solche Daten erhoben, die der EEX AG bereits vorliegen und die sie bereits kurzzeitig auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Daher muss die EEX AG bereits für ihre eigenen Prozesse und damit unabhängig von der Erfüllung ihrer Meldepflicht auf Grundlage der Festlegung Validierungs- und Plausibilisierungsprozesse vorsehen. Die Meldefristen wurden nach der

Konsultation des Festlegungsentwurfes insoweit angepasst, dass Handelszeiträume und Veröffentlichungszeitpunkte der jeweiligen Produkte angemessen berücksichtigt werden.

363 Die Erhebung der Daten zu Terminmarktprodukten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der EEX AG, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen.

364 Es liegt auch entgegen dem Vortrag in der Stellungnahme der EEX AG zum Eckpunktepapier keine ungerechtfertigte Benachteiligung oder gar Diskriminierung der EEX AG gegenüber den ebenfalls adressierten ÜNB vor, weil diese ihre im Wege der Datenmeldung entstehenden Aufwände über die Netzentgelte ausgleichen könnten. Denn es liegt schon kein vergleichbarer Sachverhalt vor. Regulierte Unternehmen sind mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen bereits deshalb nicht vergleichbar, da sie durch die Regulierung einem gänzlich anderen Regime im Hinblick auf ihre unternehmerische Handlungsfreiheit, insbesondere hinsichtlich der Erhebung von Entgelten, unterliegen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, etwaig entstehende Kosten gegebenenfalls bei der Ermittlung der Netzentgelte zu berücksichtigen. Demgegenüber haben im Wettbewerb befindliche Unternehmen wie die EEX AG die Möglichkeit, ihre Kosten im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit selbst und frei über den Markt zu decken. Abschließend ist bereits nicht davon auszugehen, dass der EEX AG unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, da ohnehin bereits generierte Daten lediglich über eine automatisierte Schnittstelle weitergegeben werden sollen.

6.2.3.2 Spotmarkt (Kapitel 5.2 (Erdgas) und Kapitel 5.4 (Strom) im Anhang)

365 Die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 111g Abs. 1 EnWG umfasst die folgenden Datenerhebungen zu Spotmarktprodukten für die Energieträger Erdgas und Strom durch die EEX AG bzw. die EPEX SPOT SE:

- (Erdgas) Spotmarkt – Preisindex und Volumen Day-Ahead
- (Erdgas) Spotmarkt – Preisindex und Volumen Weekend
- (Strom) Spotmarkt – Preise und Volumen Day-Ahead Auktion
- (Strom) Spotmarkt – Preise und Volumen Intradayhandel

366 und ist geeignet und erforderlich, um die Erreichung der Ziele und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu überwachen, § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG.

367 Der Handel mit kurzfristigen Gas- und Stromkontrakten (Day-Ahead und Intraday) ermöglicht Marktteilnehmern die kurzfristige Absicherung ihrer Lieferverträge bzw. Bedarfe. Die Erhebung der Preise dieser Handelsgeschäfte gibt dabei Aufschluss über die aktuellen Kosten der Strom- und Gasnachfrage.

368 Sie ist geeignet und erforderlich, um die in § 1 EnWG niedergelegten Ziele, etwa der Preisgünstigkeit und Effizienz der Energieversorgung, zu erreichen.

369 Die Erhebung dieser Daten ist notwendig zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur. Allein durch eine zentrale Erhebung der Daten durch die Bundesnetzagentur kann ein einheitliches Verständnis von dem erhobenen Datum und somit letztlich eine kongruente Datenlage erreicht werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur unerlässlich ist. Durch die Erhebung von Großhandelspreisen aus dem Spotmarkthandel zu Strom und Gas können die kurzfristige Angebots- und Nachfragesituation und damit einhergehende Preisentwicklungen am Energiemarkt überwacht werden.

370 Die Erhebung dieser Daten dient der Überwachung kurzfristiger Preiseinflüsse und -veränderungen. Externe Faktoren und deren Einflüsse auf den Großhandelspreis können dadurch analysiert und geeignete Regulierungsentscheidungen zur Gewährleistung der Systemsicherheit, Dekarbonisierung und Preisstabilität getroffen werden. Dabei können die Preise des Spotmarkts auch im Zusammenhang mit weiteren Fundamentaldaten ein Identifikator für besondere Marktgeschehnisse sein, z. B. sog. Dunkelflauten oder Solarspitzen.

371 Die ebenfalls zu erhebenden Day-Ahead- und Intraday-Handelsvolumen geben Aufschluss über die Anteile des kurz- und langfristigen Handels am gesamten Handel mit Energiemarktprodukten. Dadurch kann insbesondere analysiert werden, wie liquide die einzelnen Märkte sind. Zum Beispiel wird deutlich, wie sehr zum aktuellen Zeitpunkt die Absicherung über lang- bzw. kurzfristige Märkte nachgefragt wird. Auch kann beobachtet werden, in welchem Maße sich der Schwerpunkt des Energiehandels in Folge der Energiewende vom Langfristhandel zum Kurzfristhandel verschiebt. Aufgrund der Volatilität bzw. Dargebotsabhängigkeit der erneuerbaren Energien müssen Prognoseabweichungen im Kurzfristhandel korrigiert werden.

372 Zudem können aus den Daten zu Handelsvolumen am Spotmarkt Rückschlüsse gezogen werden, inwieweit besondere Ereignisse zu Schwankungen im kurzfristigen Handelsvolumen führen.

373 Die Erhebung der Daten zu Spotmarktprodukten ist zur Erreichung dieser Ziele auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. So können die vorgenannten Zwecke nicht durch bereits bestehende Plattformen erfüllt werden. Ein gleich geeignetes Mittel stellt es auch nicht dar, die bereits auf der ENTSO-E TP veröffentlichten Daten unmittelbar von dieser Plattform zu beziehen. Die zur Erfüllung der Aufgaben der

Bundesnetzagentur notwendigen Datenbedarfe können dort nicht vollständig gedeckt werden, da dort etwa finale Daten gar nicht veröffentlicht werden. Zwar werden die Daten bereits jetzt teilweise gemäß Art. 12 Abs.1 lit. d) VO (EU) Nr. 543/2013 von den ÜNB für ihre Regelzonen ermittelt und ENTSO-E zur Verfügung gestellt und nach Art. 12 Abs. 2 lit. d), Abs. 1 lit. d) VO (EU) Nr. 543/2013 auf der ENTSO-E-Transparenzplattform veröffentlicht. Diese Erhebung ist jedoch auf Strom und den Handel für den Folgetag beschränkt. Für die oben genannten Zwecke ist allerdings eine umfassendere Datenbasis erforderlich, die neben dem Day-Ahead-Markt auch den Intraday-Markt umfasst sowie auch ein Überblick über den Spotmarkthandel im Gasbereich bietet. Da sich die EEX AG bzw. EPEX Spot SE daher ohnehin zur Meldung anderer, ausschließlich ihnen vorliegender Daten (bspw. Intraday Handelsvolumen) an den BNetzA Data Hub anbinden müssen, stellt die Bereitstellung der auch über ENTSO-E veröffentlichten Daten keinen erheblichen Mehraufwand dar. Es wäre vielmehr ein doppelter Aufwand, wenn daneben noch ein weiterer Adressat (hier: ENTSO-E) zur Meldung verpflichtet würde und sich zu diesem Zweck ebenfalls an den Data Hub anbinden müsste. Zudem bestünde bei einer Anbindung an eine Drittplattform wie die ENTSO-E TP das unter Abschnitt II.4. geschilderte Risiko, dass die Daten aufgrund von Datenabrufunterbrechungen infolge von Systemaktualisierungen nicht rechtzeitig, nicht vollständig bzw. in nicht hinreichender Qualität zur Aufgabenerfüllung vorlägen. Auch ist eine Datenmeldung über den BNetzA Data Hub mit den in Abschnitt II.6.1.1. benannten Vorteilen verbunden. Ein Verweis auf die Veröffentlichungen auf der Internetseite der EEX AG bzw. EPEX Spot SE ist ebenfalls nicht gleich geeignet, da die betreffenden Daten dort nur zeitlich begrenzt veröffentlicht werden. Für die Zielerreichung ist es jedoch erforderlich, dass die Spotmarktpreise und -volumen über längere Zeiträume zueinander ins Verhältnis gesetzt werden und auf diese Weise Rückschlüsse etwa hinsichtlich der Rückwirkungen äußerer Einflüsse auf den Preis bzw. das Marktverhalten gezogen werden können.

374 Ein milderes, gleich geeignetes Mittel ist dabei insbesondere auch nicht ein Rückgriff auf die nach REMIT zu meldenden Daten, da sich diese auf einzelne Handelsgeschäfte beziehen, während die hier zu meldenden Tagesindizes die Funktion eines Referenzpreises haben, der durch einzelne Handelsgeschäfte nicht abgebildet ist.

375 Die Erhebung der Daten zu Spotmarktprodukten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Interesse der Bundesnetzagentur, die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu erheben, überwiegt ein mögliches gegenteiliges Interesse der EEX AG bzw. EPEX Spot SE, das sich insbesondere aus einem potenziellen Aufwand durch die einmalige Anbindung an die Schnittstelle der Bundesnetzagentur ergeben könnte. Die Aufwände durch die Datenerhebung werden für die Adressaten so gering wie möglich gehalten. Eine Datenmeldung soll automatisiert über eine Schnittstelle erfolgen. Es werden nur solche Daten erhoben, die der EEX AG bzw. EPEX Spot SE

bereits vorliegen und die sie bereits kurzzeitig auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Daher muss die EEX AG bzw. EPEX Spot SE bereits für ihre eigenen Prozesse und damit unabhängig von der Erfüllung ihrer Meldepflicht auf Grundlage der Festlegung Validierungs- und Plausibilisierungsprozesse vorsehen. Die Meldefristen wurden nach der Konsultation des Festlegungsentwurfes insoweit angepasst, dass Handelszeiträume und Veröffentlichungszeitpunkte der jeweiligen Produkte angemessen berücksichtigt werden

376 Es liegt auch entgegen dem Vortrag in der Stellungnahme zum Eckpunktepapier keine ungerechtfertigte Benachteiligung oder gar Diskriminierung der EEX AG gegenüber den ebenfalls adressierten ÜNB vor, weil diese ihre im Wege der Datenmeldung entstehenden Aufwände über die Netzentgelte ausgleichen könnten. Denn es liegt schon bereits kein vergleichbarer Sachverhalt vor. Regulierte Unternehmen sind mit im Wettbewerb stehenden Unternehmen bereits deshalb nicht vergleichbar, da sie durch die Regulierung einem gänzlich anderen Regime im Hinblick auf ihre unternehmerische Handlungsfreiheit, insbesondere hinsichtlich der Erhebung von Entgelten, unterliegen. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, etwaig entstehende Kosten gegebenenfalls bei der Ermittlung der Netzentgelte zu berücksichtigen. Demgegenüber haben im Wettbewerb befindliche Unternehmen, wie die EEX AG und die EPEX Spot SE, die Möglichkeit, ihre Kosten im Rahmen ihrer unternehmerischen Entscheidungsfreiheit selbst und frei über den Markt zu decken. Abschließend ist bereits nicht davon auszugehen, dass den Börsen unverhältnismäßig hohe Kosten entstehen, da ohnehin bereits generierte Daten lediglich als Echtzeitdaten über eine automatisierte Schnittstelle weitergegeben werden sollen.

7. Meldebeginn

377 Gemäß Tenorziffer 2.3 beginnt die Pflicht zur Datenmeldung grundsätzlich zu dem in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang festgelegten Zeitpunkt.

378 Wird ein Meldepflichtiger gemäß Tenorziffer 1 Satz 2 identifiziert, erhält er eine Benachrichtigung über den BNetzA Data Hub, die Angaben zum Inhalt der Datenmeldung und Meldebeginn enthält. Nach Identifikation wird ein Karenzzeitraum vorgesehen. Nicht fristgerechte Datenmeldungen bleiben in diesem Zeitraum ohne Konsequenz. Der Meldepflichtige erhält so die Möglichkeit, zunächst zu entscheiden, ob er der Meldepflicht selbst nachkommen oder eine Delegation an eine zentrale Stelle einrichten möchte.

379 Die Bundesnetzagentur hat den Meldebeginn je nach Komplexität der Datenmeldung unterschiedlich festgelegt und im Vergleich zur Konsultationsfassung zum Teil nach hinten verlegt, um eine angemessene Implementierungsfrist im Hinblick auf die Einrichtung der Schnittstelle zum BNetzA Data Hub und die Umsetzung der inhaltlichen Anforderungen der Festlegung zu ermöglichen. Der nunmehr für die jeweilige Datenerhebung vorgesehene Meldebeginn ist dem

Anhang der Festlegung zu entnehmen. Die Meldepflicht beginnt in jedem Fall erst nach Inbetriebnahme des BNetzA Data Hubs.

8. Erhebung historischer Daten

380 Die Pflicht der Adressaten zur Datenmeldung erstreckt sich zu Beginn der Datenerhebung einmalig auch auf sogenannte historische Daten, also solche, die sich auf einen vor Inkrafttreten der Festlegung liegenden Zeitraum beziehen. Ob solche historischen Daten für eine Datenkategorie erhoben werden sollen, ergibt sich aus der Angabe zur „Datenbereitstellung“ in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang dieser Festlegung: Das Datum der Datenbereitstellung gibt an, ab welchem Zeitpunkt eine initiale Datenbereitstellung erfolgen soll. Liegt das Datum in der Vergangenheit (z. B. 01.01.2022), sind die Daten einmalig rückwirkend ab dem genannten Datum in Form einer lückenlosen Zeitreihe bereitzustellen. Im Anschluss erfolgt die Datenbereitstellung regulär gemäß der festgelegten Meldefrequenz und -frist.

381 Bei den vorgesehenen Zeiträumen, für die historische Daten zur Verfügung gestellt werden sollen, berücksichtigt die Bundesnetzagentur geltende Aufbewahrungsfristen der Adressaten. Daher ist maximal eine rückwirkende Erhebung zum Zeitpunkt 01. Januar 2022 vorgesehen. Auf diese Weise wird eine zusätzliche Belastung der Adressaten vermieden.

382 Die Bundesnetzagentur hält es zwar für nachvollziehbar, wenn in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier vorgetragen wurde, dass eine rückwirkende Erhebung über mehrere Jahre einen erhöhten Aufwand für die Datenmelder durch die Wiederaufbereitung bedeuten kann. Insbesondere kann der Aufwand dadurch erhöht sein, dass diese Daten noch gesammelt und zur Weitergabe aufbereitet werden müssen. Die Bundesnetzagentur geht jedoch davon aus, dass die Übermittlung historischer Daten nach der Anbindung an den BNetzA Data Hub zur Meldung aktueller Daten keine erheblichen Mehraufwände erzeugen sollte. Die notwendigen Formate müssen ohnehin zur Meldung aktueller Daten über den BNetzA Data Hub in den Systemen implementiert werden. Die einmal implementierten Formate können ohne Weiteres auch auf historische Daten angewendet werden. Wenn durch die Erhebung historischer Daten im Einzelfall ein unverhältnismäßiger Mehraufwand entstehen würde, hat die Bundesnetzagentur diese angepasst, beziehungsweise ganz auf sie verzichtet. Dies gilt für Fälle, in denen die geforderten Daten bislang noch gar nicht bzw. nicht in der geforderten Art und Weise generiert wurden oder in denen z. B. Daten aufgrund von Systemumstellungen nachträglich manuell aufbereitet werden müssten. Im Rahmen einer Interessenabwägung überwiegt in den übrigen Fällen das Interesse an der Erhebung eines möglichst auch in die Vergangenheit hineinreichenden, vollständigen und umfassenden Datensatzes für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bundesnetzagentur.

383 Die Erhebung historischer Daten ist nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG erforderlich, um der Bundesnetzagentur die Überwachung der Erreichung der Ziele und der Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG zu ermöglichen. Im Rahmen einer Überwachung können Auffälligkeiten nur dann als solche identifiziert werden, wenn sie in Relation zu vergangenen Ereignissen betrachtet werden können. Die Erhebung historischer Zeiträume ist erforderlich, um aktuelle und künftige Entwicklungen der Energiemärkte fachlich einordnen und bewerten zu können. Ohne historische Vergleichsdaten besteht die Gefahr, dass aktuelle Entwicklungen isoliert betrachtet und damit hinsichtlich ihrer Bedeutung und ihrer Ursachen falsch eingeordnet werden. Überdies wirkt die Bundesnetzagentur auch aktiv an der Umsetzung der Ziele und Zwecke des § 1 EnWG mit. Für ihre Entscheidungsfindung ist es nötig, die Auswirkungen ihrer Entscheidungen abschätzen zu können. Genau wie die informierte Öffentlichkeit kann auch sie dies nur im Zusammenspiel mit historischen Daten gewährleisten, da zur Beurteilung und Einordnung der Entscheidungen möglichst große Datensätze notwendig sind. Eine belastbare Datengrundlage ist daher wesentliche Voraussetzung für eine evidenzbasierte Analyse als Basis für politische und regulatorische Entscheidungen. Historische Daten ermöglichen es, aktuelle Entwicklungen objektiv zu bewerten, Handlungsmöglichkeiten abzuleiten und Entscheidungen auf eine fundierte empirische Grundlage zu stellen.

384 Es besteht ein Interesse daran, bestimmte Ereignisse historisch zu untersuchen und einzuordnen. Konkret sind hier in den letzten Jahren ab dem 1. Januar 2022 die Herausforderungen durch den starken Anstieg von dezentraler Einspeisung von erneuerbaren Energien und die damit verbundenen temporären Einspeisespitzen, die kritische Versorgungslage mit leitungsgebundenem Erdgas infolge des russischen Angriffskrieges, die Auswirkungen des Konflikts im Iran auf die LNG-Versorgung sowie der Atomausstieg zu nennen. Durch die Erhebung bereits ab 1. Januar 2022 kann die Bundesnetzagentur die Auswirkungen dieser besonderen historischen Ereignisse auf die Energieversorgung analysieren und dadurch für die Zukunft Rückschlüsse ziehen sowie politische und regulatorische Handlungsoptionen aufzeigen und bewerten. Um Prognosen für zukünftige Entwicklungen, wie etwa den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien, die Transformation der Erdgasnetze, die steigende Flexibilisierung der Strompreise sowie der Verbräuche und den Hochlauf einer Wasserstoff-Infrastruktur, zu verbessern, sind historische Daten daher unerlässlich.

385 Es ist entgegen dem Vortrag in den Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf neben der Erhebung qualitätsgesicherter bzw. finaler Daten auch die Meldung historischer Zeitreihen betrieblicher bzw. vorläufiger Daten erforderlich. Die vorläufigen Daten stellen dauerhaft eine eigene Zeitreihe dar, die über den gesamten Zeitraum auch mit vergleichbaren Daten analysiert werden kann. Eine finale

bzw. qualitätsgesicherte Zeitreihe ersetzt keines Wegs die vorläufige bzw. betriebliche, sondern wird ergänzend dazu für Analysezwecke benötigt.

386 Die Erhebung historischer Daten ist nach dem Wortlaut des § 111g EnWG auch von der Festlegungskompetenz der Bundesnetzagentur erfasst. Nach § 111g Abs. 1 S. 1 EnWG umfasst diese die Verpflichtung zur Bereitstellung von energiewirtschaftlichen Daten. Eine zeitliche Einschränkung sieht die Norm nicht vor. Hierunter fallen folglich auch solche, die in der Vergangenheit erzeugt wurden.

387 Die Erhebung historischer Daten ist auch erforderlich, da der Behörde kein milderes, gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die geforderten historischen Daten liegen der Bundesnetzagentur nicht, nicht vollständig oder nicht in der erforderlichen Datenqualität vor. Insbesondere werden einmal an die Bundesnetzagentur übermittelte Daten im Zeitverlauf nicht mehr automatisiert (rückwirkend) korrigiert und sind dadurch gegebenenfalls veraltet. Um eine qualitative Datengrundlage zu gewährleisten, müssten bei Verwendung dieser vorliegenden Daten Korrekturen manuell angefragt und durchgeführt werden. Dies würde einen hohen bürokratischen Aufwand sowohl für die Datenlieferanten als auch für die Bundesnetzagentur darstellen.

388 Die Erhebung historischer Daten stellt keine unverhältnismäßige Belastung der Adressaten dar. Zur Erhebung historischer Daten müssen nicht erst neue Daten generiert werden, da diese Daten bereits Gegenstand von Austauschprozessen waren. Bei der Meldung historischer Daten an die Bundesnetzagentur sollen daher etablierte Prozesse aus bestehenden Datenaustauschprozessen beibehalten werden. Insbesondere soll für den in der Vergangenheit liegenden Meldezeitraum nicht eine – neu zu erstellende – aggregierte Zeitreihe gemeldet werden. Vielmehr sollen Einzeldaten in dem Datenformat gemeldet werden, das in der jeweiligen Beschreibung der Datenerhebung im Anhang vorgegeben ist. Der in den Stellungnahmen angeführte erhöhte Aufwand durch die Meldung der Daten entsteht zudem nur einmalig, da die Daten nur ein einziges Mal gemeldet werden müssen. Zwar sind für diese Datenmeldungen dann auch Korrekturen nach Tenorziffer 4 durchzuführen, falls sich nach der Datenmeldung Fehler herausstellen. Die Korrekturaufwände entstehen jedoch bereits in den etablierten Prozessen, in denen die Daten ohnehin generiert und ausgetauscht worden sind. Entsprechende Korrekturen können daher aus den vorhandenen Systemen automatisiert an die Bundesnetzagentur weitergeleitet werden.

9. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse (Tenorziffer 3)

389 Tenorziffer 3 regelt den Umgang mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bei der Datenerhebung.

390 Die Regelung konkretisiert die gesetzlichen Regelungen in § 111g Abs. 1 S. 4 und 5 EnWG.

391 Nach Tenorziffer 3 haben die Primäreigentümer Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse pro Datenerhebung im Sinne des Anhangs der Festlegung selbst zu kennzeichnen. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung in § 111g Abs. 1 S. 4 EnWG. Dabei hat jeder Primäreigentümer, auch im Falle einer Delegation der Datenmeldung an eine zentrale Stelle, für seine Daten anzugeben, ob das betreffende Datum bzw. die betreffende Zeitreihe nach seiner Auffassung ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis darstellt und dies entsprechend zu begründen. Die Kennzeichnung erfolgt dabei nicht für jedes einzelne übermittelte Datum separat, sondern muss nur einmalig pro Aufgabe festgelegt werden. Die Kennzeichnung wird dann automatisch auf alle Datenmeldungen dieser Aufgabe übertragen. Die Kennzeichnung kann dabei jederzeit angepasst werden. Technisch wird die Kennzeichnung aufwandsarm gestaltet. Es muss lediglich eine Auswahl getroffen und ein Begründungstextfeld ausgefüllt werden. Die Kennzeichnung ist dann über die Aufgabenübersicht nach Delegation auch für die zentralen Stellen einsehbar. Die Kennzeichnung ist für die Verarbeitung der Daten in nachnutzenden Verfahren notwendig, z.B. zur Prüfung der Veröffentlichung auf der nationalen Transparenzplattform .

392 Zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur ist auch die Erhebung solcher Daten erforderlich, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, ohne dass diese ohne Weiteres zur Veröffentlichung vorgesehen sind (vgl. Abschnitt II.11.1.). Die Bundesnetzagentur ist sich der besonderen Schutzbedürftigkeit dieser Daten bewusst und sieht entsprechende Schutzmaßnahmen vor. Bei der Erhebung und Verarbeitung sind alle Daten, d. h. insbesondere auch solche, die als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet wurden, durch technische und organisatorische Maßnahmen vor unbefugten Zugriffen geschützt (vgl. Abschnitt II.6.1.1 a. E.). Der BNetzA Data Hub erfüllt die Vorgaben des BSI-Grundschutzes und wird in einer Cloud-Infrastruktur innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums betrieben. Die technischen Anforderungen wurden an der Verarbeitung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausgerichtet. Die Sicherheitsmaßnahmen sind für alle erhobenen Daten entsprechend hoch eingestuft. Es werden nur berechtigte technische Nutzer auf die Daten im BNetzA Data Hub zugreifen können. Auch innerhalb der Bundesnetzagentur ist der Zugriff auf die Daten auf die notwendigen Personen beschränkt.

393 Sollte ein Erdgas- oder Wasserstoffspeicheranlagennutzer, welcher der einzige Nutzer der entsprechenden Anlage ist, einen begründeten Antrag auf vertrauliche Behandlung seiner Daten gemäß Art. 34 Abs. 5 UAbs. 2 VO (EU) 2024/1789 gestellt haben, wird dies auch im Rahmen der Veröffentlichung nach HEDWIG berücksichtigt werden.

394 Die gesetzliche Regelung des § 111g Abs. 1 S. 5 EnWG bleibt unberührt. Danach wird die Zustimmung der Primäreigentümer zur Veröffentlichung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vermutet, wenn eine solche Kennzeichnung nicht erfolgt ist. Dies gilt nicht, wenn der

Bundesnetzagentur besondere Umstände bekannt sind, die eine solche Vermutung nicht rechtfertigen. Die Vermutung ist widerleglich.

10. Korrekturen (Tenorziffer 4)

395 Die zur Datenmeldung Verpflichteten müssen nach Tenorziffer 4 Satz 1 Korrekturen vornehmen, wenn sich herausstellt, dass neue Informationen zu einer Veränderung der zuvor gemeldeten Daten führen oder bereits gemeldete Daten nicht korrekt sind, oder wenn die Bundesnetzagentur sie zur Korrektur aufgefordert hat. Dies kann etwa bei aufgetretenen Ausfällen von Messstationen, Vervollständigung von Hochrechnungen aufgrund zuvor fehlender Eingangsparameter oder einer neuen Datenlage nach der Korrektur-Bilanzkreisabrechnung im Sinne der Festlegung zur „Anpassung der Marktkommunikation zur Realisierung der nach dem Messstellenbetriebsgesetz geforderten Übermittlung von Zählerstandsgängen (Datenübermittlung ZSG)“ in der jeweils geltenden Fassung (derzeit: BK6-24-174) der Fall sein. Davon sind der vollständige Ausfall eines IT-System oder erforderliche Wartungsmaßnahmen abzugrenzen (vgl. Abschnitt II.6. – Pflicht zur Datenmeldung).

396 Nach Satz 2 hat die Korrektur grundsätzlich unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, nach Bekanntwerden des Fehlers bzw. der Veränderung der Daten oder nach Aufforderung durch die Bundesnetzagentur zu erfolgen. Das heißt, die Korrektur wird erforderlich, wenn die Adressaten selbst die Veränderung bzw. den Fehler bemerken oder aber, wenn die Bundesnetzagentur sie zur Korrektur auffordert. Dies macht es nicht erforderlich, das Nachrichtenpostfach im BNetzA Data Hub ununterbrochen zu überwachen. Zum einen wird es eine Benachrichtigungsfunktion über neue Nachrichten des BNetzA Data Hubs an das ELSTER-Postfach geben. Zum anderen wird kein sofortiges Handeln nach Eingang der Nachricht erwartet, sondern lediglich eine Korrektur nach dem üblicherweise zu erwartenden Abruf der Nachricht. Die jeweilige Festlegung bzw. Abstimmung einer konkreten Frist für jeden aufgetretenen Fall hält die Bundesnetzagentur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Massenverfahren nicht für erforderlich. Die Begrifflichkeit „unverzüglich“ ist in § 121 S. 1 BGB legaldefiniert und beinhaltet über den Begriff des „schuldhaften“ Zögerns eine hinreichende Absicherung der Datenlieferanten. Die Korrektur muss nicht außerhalb regulärer Betriebs- und Geschäftszeiten, d. h. etwa nachts oder sonn- und feiertags vorgenommen werden. Satz 3 regelt vielmehr, dass in dem Fall, dass ein Fehler außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten, an einem Feiertag oder am Wochenende auftritt, die Korrektur am nächsten Werktag erfolgen soll.

397

398 Die Korrekturmöglichkeiten sind nicht in zeitlicher Hinsicht begrenzt, d. h. ein Fehler kann auch korrigiert werden, wenn er erst einige Zeit nach der Datenmeldung bekannt wird. Auch bei

Erhebung vorläufiger und finaler bzw. betrieblicher und qualitätsgesicherter Daten ist trotz Vorliegens finaler bzw. qualitätsgesicherter Daten auch die Korrektur vorläufiger bzw. betrieblicher Daten zwingend erforderlich, sobald ein Fehler bekannt wird. Die vorläufigen bzw. betrieblichen Daten werden nicht durch finale oder qualitätsgesicherte Daten überschrieben, sodass sie über den gesamten Zeitraum analysiert werden können.

399 Für die Datenkorrektur innerhalb einer Meldekaskade nach Tenorziffer 2.4 gilt Folgendes: Wird eine Korrektur erforderlich, die ihren Ursprung in einem bereits beim Primäreigentümer aufgetretenen Fehler hat, meldet der Primäreigentümer wiederum das korrigierte Datum innerhalb des bestehenden Datenaustauschprozesses unverzüglich an die zentrale Stelle, die es sodann unverzüglich über den BNetzA Data Hub an die Bundesnetzagentur weiterleitet. Wird demgegenüber ein vom Primäreigentümer an die zentrale Stelle übermitteltes, fehlerfreies Datum durch die zentrale Stelle fehlerhaft an die Bundesnetzagentur übermittelt, ist die zentrale Stelle selbst für die Korrektur des Datums durch Übermittlung des fehlerfreien Datums verantwortlich. Sollten aus Sicht der Bundesnetzagentur Datenkorrekturen erforderlich sein, fordert die Bundesnetzagentur zur Korrektur auf und benachrichtigt jedenfalls den Primäreigentümer. Ob darüber hinaus zusätzlich die zentralen Stellen benachrichtigt werden, hängt von den individuellen Nutzereinstellungen im BNetzA Data Hub ab und kann durch die zentralen Stellen selbst bestimmt werden. Es können also, wie in Stellungnahmen zum Eckpunktepapier gefordert, sowohl Primäreigentümer als auch zentrale Stelle benachrichtigt werden, soweit dies gewünscht ist

400 Soweit in den Stellungnahmen zum Eckpunktepapier und zum Festlegungsentwurf angeregt wurde, dass Korrekturen von erhobenen Daten im Data Hub archiviert und abrufbar sein sollten, wird darauf hingewiesen, dass Korrekturen innerhalb des BNetzA Data Hubs zur internen Qualitätskontrolle versioniert werden. Für den jeweiligen Datenlieferanten bzw. Primäreigentümer werden durch Korrekturen verursachte Änderungen im System nachvollziehbar sein. Eine Veröffentlichung der Versionsverläufe ist nicht vorgesehen.

11. Veröffentlichung (Tenorziffer 5)

11.1. Allgemein

401 Die Bundesnetzagentur veröffentlicht die erhobenen Daten unter Berücksichtigung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf der noch zu errichtenden nationalen Transparenzplattform. Die Bundesnetzagentur ist nach § 111g Abs. 3 EnWG gesetzlich verpflichtet, eine elektronische Plattform zu errichten und zu betreiben, die der Öffentlichkeit jederzeit aktuelle energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, zur Verfügung stellt (nationale Transparenzplattform). Ziel dieser Plattform ist es insbesondere, die Transparenz in den

Energiemärkten sowie die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren, § 111g Abs. 3 S. 1 EnWG.

402 Die neu einzurichtende Transparenzplattform im Sinne des § 111g Abs. 3 EnWG wird die bereits bestehende Informationsplattform SMARD künftig ersetzen.[11] Dies ist auch über die Regelung in § 118 Abs. 52 EnWG gesetzlich verankert. Die derzeit auf SMARD veröffentlichten Daten sollen künftig gemäß § 111g Abs. 3 S. 2 EnWG weiter auf der aktualisierten Transparenzplattform veröffentlicht werden.

403 Die Bundesnetzagentur ist nach § 111g Abs. 2 EnWG auch ermächtigt, die ihr vorliegenden energiewirtschaftlichen Daten, insbesondere die nach § 111g Abs. 1 EnWG erhobenen Daten, insbesondere auf der Transparenzplattform nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Regelung eröffnet der Bundesnetzagentur ein Ermessen zur Art und Weise der Veröffentlichung der erhobenen Daten sowie für die Auswahl der zu veröffentlichenden Daten. Die Entscheidung über die Veröffentlichung erfolgt unter Berücksichtigung dieses Ermessensspielraums für jede Datenkategorie im Wege einer konkreten Interessenabwägung (vgl. im Einzelnen Abschnitt II.11.2.). Es ist klar zwischen der Erhebung und der Veröffentlichung der Daten zu differenzieren. Die Bundesnetzagentur hat unter Abschnitt II.6.2. ihr Ermessen im Hinblick auf die Erhebung der Daten ausgeübt. Sie erachtet die Erhebung der einzelnen Datenkategorien zur Erfüllung ihrer Aufgaben für erforderlich und angemessen. Diese Daten können gemäß § 111g Abs. 2 EnWG auch nach entsprechender Ermessensausübung veröffentlicht werden. Die Daten werden aber nicht originär zum Zwecke der Veröffentlichung, sondern zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesnetzagentur erhoben. Der Vortrag in den Stellungnahmen, es dürfe nicht für eine zusätzliche Veröffentlichung ein neuer Erhebungsaufwand entstehen, geht daher fehl. Eine Erhebung zum bloßen Zwecke der Veröffentlichung findet nicht statt. Wenn in den Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf darauf verwiesen wird, dass auch nach § 111d EnWG ein Rückgriff auf Daten von der ENTSO-E TP nach der Transparenzverordnung zur Veröffentlichung möglich ist, ändert dies nichts an der Möglichkeit der eigenen Datenerhebung der BNetzA aus den o. g. Gründen.

404 Die Transparenzplattform richtet sich an eine interessierte Öffentlichkeit. Sowohl Verbraucher als auch Teilnehmer am Energiemarkt, Behörden, Wissenschaft und Forschung, Presse sowie alle, die am Energiemarkt interessiert sind, können die Plattform nutzen. Durch die zunehmend dezentralisierte Versorgung mit Energie überschneiden sich diese Akteure zusehends. Die Plattform soll es diesen Stakeholdern ermöglichen, sich über das Geschehen am Energiemarkt

[11] Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9187, 165, 166.

anhand aktueller, qualitativer Daten zu informieren. Marktteilnehmer sollen zudem ihr marktliches Handeln an den auf der Plattform veröffentlichten Informationen ausrichten können.

405 Die Veröffentlichung der erhobenen Daten auf der nationalen Transparenzplattform dient einem legitimen Ziel, namentlich der Erhöhung der Transparenz im Hinblick auf das Geschehen am Energiemarkt, die wiederum die Erreichung der Ziele des § 1 und die Verwirklichung der Zwecke des § 1 EnWG fördert. Veröffentlicht werden daher insbesondere solche Daten, aus denen Rückschlüsse auf die Versorgungslage mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff mit Blick auf die Aspekte Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherfreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit bzw. Treibhausgasneutralität gezogen werden können. Frühere Verfahren der Informationsveröffentlichung auf der bestehenden SMARD-Plattform haben gezeigt, dass derartige Plattformen eine zentralisierte und verlässliche Veröffentlichung von Energiemarktdaten darstellen. Durch die Veröffentlichung von Energiemarktdaten wird der Allgemeinheit ein breiter und zeitnaher Überblick über Energieerzeugung, -verbrauch und -handel am Energiemarkt ermöglicht. Die Veröffentlichung der im Anhang festgelegten Daten versetzt die interessierte Öffentlichkeit in die Lage, das marktliche und netzseitige Geschehen zeitnah zu beobachten und zu bewerten. Auf diese Weise werden auch für Verbraucher Versorgungsengpässe frühzeitig erkennbar und diese können ihr Verbrauchsverhalten so anpassen, dass Versorgungslücken vorgebeugt werden kann. Dies dient zum einen der Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Zum anderen können Verbraucher und andere Marktteilnehmer auf diesem Wege die veröffentlichten Daten zentralisiert, also auf einen Blick, ohne nennenswerte Vorkenntnisse und barrierearm einsehen. Dies soll Informationsasymmetrien verhindern, und dadurch auch kleineren am Energiemarkt beteiligten Akteuren ermöglichen, ihre Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen an der aktuellen Marktsituation zu orientieren. Dadurch werden Wettbewerbsverzerrungen vermieden, die durch Informationsdefizite entstehen. Dies trägt insgesamt zu einer effizienten und preisgünstigen Energieversorgung im Sinne des § 1 EnWG bei. Die Bundesnetzagentur hat dabei berücksichtigt, dass eine hohe Markttransparenz einerseits zu Effizienzgewinnen und in der Folge zu einer Intensivierung des Wettbewerbs führen kann. Dem Risiko, dass eine zu hohe Transparenz aber auch Missbrauch oder Sabotage begünstigen kann, trägt sie durch die Art und Weise der Veröffentlichung der Daten, etwa lediglich in aggregierter oder zeitverzögerter Form, Rechnung. Außerdem ermöglicht die Veröffentlichung auf der Plattform es der Allgemeinheit, sich einen eigenen Überblick über den Fortschritt der Energiewende zu verschaffen. Dadurch wird die Energiewende für den Einzelnen greifbarer und verständlicher. Eine verlässliche Datengrundlage erlaubt es Bürgerinnen und Bürgern, ihren eigenen Beitrag zur Energiewende im Gesamtgefüge der ihr dienenden Maßnahmen besser einordnen zu können. Ferner schafft erst die transparente Kommunikation von Energiemarktdaten, gerade in Zeiten wachsender Desinformation, eine Diskussionsgrundlage für den politischen Diskurs und fördert so

nicht zuletzt das Vertrauen in staatliche Institutionen. Denn indem zentrale Kennzahlen wie Einspeisemengen, Kapazitätsengpässe oder Marktdaten zum Verbrauch transparent, zuverlässig und leicht zugänglich gemacht werden, werden auch strukturelle Hemmnisse bei der Umsetzung der Energiewende offenbart. Auch ist zu erwarten, dass unabhängige Analysen des Energiemarktes auf der transparenten Datengrundlage erstellt und veröffentlicht werden, was wiederum den gesellschaftlichen und politischen Diskurs bereichern kann. Somit kann die Veröffentlichung unmittelbar zum Gelingen der Energiewende beitragen.[12]

406 Die Veröffentlichung der Daten auf der Transparenzplattform nach § 111g Abs. 3 EnWG ist auch erforderlich, um die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Jede der im Anhang gelisteten Datenerhebungen ermöglicht eine umfassende, zeitnahe und anwenderfreundliche Information über den Energiemarkt. Mögliche bereits bestehende Veröffentlichungen auf Drittplattformen oder Webseiten können die von der Bundesnetzagentur zu errichtende Transparenzplattform nicht ersetzen. Eine vergleichbare Informationsquelle für die Öffentlichkeit in entsprechender Qualität, Umfang, Zuverlässigkeit und Anwenderfreundlichkeit existiert bislang nicht. Insbesondere im Hinblick auf den umfassenden Überblick und die transparente und verlässliche Aufbereitung der zur Verfügung gestellten Information, bietet die Transparenzplattform im Vergleich zu bestehenden Datenplattformen einen entscheidenden Mehrwert. Bislang veröffentlichte Informationen sind häufig verteilt auf dem Internetauftritt vieler Adressaten (etwa der Verteilernetzbetreiber, einzelner Verbände oder Unternehmen) zwar bereits jetzt verfügbar, diese aufzuspüren ist jedoch regelmäßig mit erheblichem zeitlichem Aufwand und vertieften Vorkenntnissen des interessierten Nutzers verbunden.

407 Andere Plattformen wie die europäischen Transparenzplattformen ENTSO-E bzw. ENTSO-G umfassen deutlich weniger Daten als die zu errichtende Transparenzplattform. Auch werden Daten dort häufig fragmentiert und in unterschiedlicher Granularität bereitgestellt. Zudem ist nicht nachvollziehbar, wie die Daten aufbereitet werden. Nutzende müssten aktuell die relevanten Informationen von verschiedenen Plattformen beziehen. Um eine umfassende Transparenz der Energiemärkte zu schaffen, ist jedoch die Veröffentlichung und Gegenüberstellung der relevanten Daten an einem Ort erforderlich und sinnvoll. Der Mehrwert einer umfassenden Transparenzplattform besteht gerade darin, die Daten im Zusammenhang zu sehen und in ein Verhältnis zueinander setzen zu können. Denn oft ergibt sich der relevante Aussagegehalt eines Datums erst im Zusammenhang mit weiteren Daten. Die Plattform bietet zudem den Mehrwert, dass Daten zu verschiedenen Aspekten des Energiemarktes einheitlich aufbereitet veröffentlicht werden. Dies bietet einen entscheidenden Vorteil gegenüber separaten Veröffentlichungen

[12] BT-Drs. 20/9187, 165

einzelner Datenkategorien auf unterschiedlichen existierenden Plattformen. Wie in den Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf hervorgehoben wurde, schafft die Verbesserung der Vergleichbarkeit und Nutzbarkeit der veröffentlichten Daten einen Mehrwert für Marktbeobachtung und Marktanalyse. Gerade das Zusammenspiel der Daten, wie etwa von Preis- und Erzeugungsdaten, ermöglicht einen gesamthaften Überblick über den Energiemarkt und trägt zu Erhöhung der Transparenz bei.

408 Die Bundesnetzagentur ist bestrebt, die Konsistenz der veröffentlichten Daten sicherzustellen, soweit die Daten bereits auf anderen Plattformen veröffentlicht werden, indem die Veröffentlichungen auf der Transparenzplattform oder nach Rücksprache die Veröffentlichungspraxis anderer Plattformen angepasst werden.

409 Die Transparenzplattform kann zudem auch zum Abbau bürokratischer Aufwände durch Einzelanfragen der interessierten Öffentlichkeit oder anderer Behörden beitragen. Indem Daten öffentlich einsehbar sind, kann die Bundesnetzagentur Interessenten auf diese Veröffentlichungen verweisen. Dies spart Aufwände durch Antragstellung auf Seiten der Petenten und Antragsprüfung und -bearbeitung auf Seiten der Bundesnetzagentur ein. Gleiches gilt für Datenanfragen anderer Behörden gegenüber der Bundesnetzagentur.

410 Die Veröffentlichung der Daten ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne, also angemessen, da das behördliche Veröffentlichungsinteresse das Geheimhaltungsinteresse des einzelnen Dateninhabers überwiegt. Der Gesetzgeber hat durch die Regelung des § 111g Abs. 3 EnWG einen gesetzlichen Auftrag zur Errichtung und Betrieb der nationalen Transparenzplattform erteilt, um die Transparenz in den Energiemärkten und die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Soweit es sich nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, überwiegt das Veröffentlichungsinteresse zur Erreichung der o. g. Zielsetzungen. Denn ein gesteigertes Interesse an der Geheimhaltung solcher Daten ist nicht ersichtlich. Andere sensible Daten, deren Veröffentlichung zu einer Gefährdung kritischer Infrastrukturen führt, werden ebenfalls nicht veröffentlicht.

411 Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten, werden entsprechend der gesetzlichen Regelung in § 111g Abs. 2 S. 3 EnWG grundsätzlich nicht bzw. erst nach Aggregierung oder zeitverzögert veröffentlicht. Gemäß Satz 4 wird über die Veröffentlichung dieser Daten im Wege einer Interessenabwägung entschieden. Die Bundesnetzagentur kann Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Veröffentlichung besteht. Hiervon ist insbesondere auszugehen, wenn die Veröffentlichung unerlässlich ist, um Versorgungslücken vorzubeugen, andernfalls der Informationsgehalt der Daten insgesamt verzerrt werden würde oder dies zur Marktdisziplinierung unerlässlich ist. Gemäß § 111g Abs. 2 S. 7 EnWG trifft die Bundesnetzagentur Vorkehrungen, um Betriebs- und

Geschäftsgeheimnissen möglichst weitgehend zu wahren, insbesondere durch Aggregierung, Anonymisierung sowie eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung solcher Daten.

412 Nach § 111g Abs. 2 S. 8 EnWG wird im Rahmen einer ordnungsgemäßen Interessenabwägung den Geheimhaltungsinteressen des Dateninhabers Rechnung getragen und insbesondere berücksichtigt, dass von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen getroffen werden, die den Einzelnen voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Dem Interesse der Öffentlichkeit an transparenter Darlegung durch Veröffentlichung aktueller energiewirtschaftlicher Daten kommt hierbei ein hoher Stellenwert zu.[13]Um dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ordnungsgemäß Rechnung zu tragen, führt die Bundesnetzagentur für jede einzelne Datenkategorie eine Interessenabwägung durch und überprüft die Veröffentlichung der Daten hinsichtlich der Art und Weise bzw. dem Umfang der Veröffentlichung auf ihre Verhältnismäßigkeit hin und gestaltet diese entsprechend aus. Die hier vorgenommenen Interessenabwägungen hinsichtlich einzelner Datenveröffentlichungen nach Datenkategorien dienen der vorgesehenen Veröffentlichung auf der nationalen Transparenzplattform (siehe Abschnitt II.11.2.). Die vorgesehene Art und Weise der Veröffentlichung kann anhand des Kapitels „Art der Veröffentlichung“ des Anhangs zu dieser Festlegung nachvollzogen werden. Es gibt mithin drei Möglichkeiten zum Umgang mit Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten:

- die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Daten nicht (bspw. Daten zu Gasspeicherverträgen),
- die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Daten nach Interessenabwägung zeitverzögert, um der Sensibilität der Daten im zeitlichen Zusammenhang Rechnung zu tragen oder
- die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Daten so aggregiert, dass keine Rückschlüsse auf die einzelnen Unternehmen mehr möglich sind, wodurch diese veröffentlichten Daten dann keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mehr enthalten.

413 Die Veröffentlichung disaggregierter Daten stellt dabei den Ausnahmefall dar. Die Bundesnetzagentur hat sich beim Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen grundsätzlich für eine aggregierte Veröffentlichung entschieden, da zum einen oftmals bereits aus aggregierten Daten hinreichende Rückschlüsse auf das Geschehen am Energiemarkt gezogen werden können und zum anderen durch die Aggregation der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen bestmöglich gewährleistet werden kann, indem Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen nicht mehr möglich sind. Der für erforderlich gehaltene Aggregationsgrad kann anhand des Kapitels „Art der Veröffentlichung“ im Anhang sowie in den Einzelbegründungen der

[13] Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/9187, 165.

Veröffentlichungen in Abschnitt II.11.2. nachvollzogen werden. Soweit die Bundesnetzagentur eine Veröffentlichung disaggregierter Daten im Einzelfall für notwendig erachtet, stellt sie durch eine zeitverzögerte Veröffentlichung sicher, dass der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen hinreichend gewährleistet ist. Daten, deren Veröffentlichung zu einer Gefährdung kritischer Infrastrukturen führt, wird die Bundesnetzagentur nicht veröffentlichen. Andere sensible Daten, bei denen eine missbräuchliche Verwendung denkbar wäre, werden lediglich unter Anwendung geeigneter Schutzmaßnahmen veröffentlicht. Diese Maßnahmen können etwa in der zeitverzögerten oder aggregierten Veröffentlichung oder einer Kombination von Schutzmaßnahmen bestehen. Welche Daten dies betrifft und welche Daten konkret veröffentlicht werden, ergibt sich aus der Interessenabwägung im Abschnitt II.11.2 sowie dem Kapitel „Art der Veröffentlichung“ im Anhang dieser Festlegung. Darüber hinaus werden Daten, die als sensibel gelten könnten, nur dann veröffentlicht, wenn diese bereits auf anderer (unionsrechtlicher) Rechtsgrundlage veröffentlicht werden.

414 Entgegen dem Vortrag in den Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf erachtet die Bundesnetzagentur eine Veröffentlichung über abgestufte Zugangsmodelle mit jeweils unterschiedlicher Granularität bzw. Anonymisierung der Daten nicht als zielführend. Denn zum einen würde eine solche Veröffentlichung nicht dem gesetzlichen Auftrag Rechnung tragen, die Daten frei zugänglich zu veröffentlichen (§ 111g Abs. 3 S. 5 EnWG). Zum anderen würde ein abgestuftes Zugangsmodell erhebliche Bürokratieaufwände sowohl auf Seiten der Behörde als auch auf Seiten der Plattformnutzer schaffen: So müssten die Plattformnutzer im Einzelnen ihr besonderes Interesse an einem erweiterten Zugang begründen und einen solchen beantragen. Dies würde auch ein Hemmnis schaffen, die Plattform zu nutzen. Entsprechend müsste zudem auch die Bundesnetzagentur im Einzelnen prüfen, ob eine Berechtigung bzw. ein besonderes Interesse für einen weitergehenden Zugang besteht und hinreichend begründet wurde. Solche Mehraufwände durch die Prüfung von Einzelanfragen sollen u. a. durch die Transparenzplattform gerade beseitigt werden, indem Interessenten an bestimmten Daten, wie Forschungsunternehmen aber auch andere Behörden, unmittelbar auf die Transparenzplattform verwiesen werden können. Den vorgebrachten Bedenken ist die Bundesnetzagentur in der Weise nachgekommen, dass die Veröffentlichungen auf der Plattform auf das zur Information der Öffentlichkeit erforderliche Maß beschränkt werden und sensible Informationen gerade nicht veröffentlicht werden. Auf diese Weise können der Öffentlichkeit erforderliche Informationen frei zur Verfügung gestellt werden.

415 Die veröffentlichten Daten werden durch geeignete Lizenzrechte gegen unbefugte Nutzungen geschützt sein. Eine Nutzung zu Gemeinwohlzwecken wie Forschung und Pressearbeit soll dabei möglich sein. Die Veröffentlichung wird unter einer offenen Lizenz erfolgen, die auch eine uneingeschränkte Weiternutzung der Daten ermöglichen wird. Dies wird für die Erfüllung der

gesetzlichen Ziele des § 111g Abs. 3 EnWG für erforderlich erachtet. Ziel der nationalen Transparenzplattform nach § 111g Abs. 3 EnWG ist es, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Zu diesem Zweck stellt die Bundesnetzagentur der Öffentlichkeit jederzeit aktuelle energiewirtschaftliche Daten, insbesondere zu Erzeugung, Transport, Handel, Vertrieb oder Verbrauch von Elektrizität, Gas oder Wasserstoff, auf der nationalen Transparenzplattform zur Verfügung (siehe dazu auch unter Abschnitt II.11.1). Die Veröffentlichung der Daten zur freien Weiterverwendung ist zur Erreichung dieser Ziele auch geeignet und erforderlich. Zwar trifft § 111g EnWG ausdrücklich keine Vorgaben zur Lizenzierung der veröffentlichten Daten. § 111g Abs. 3 S. 3 EnWG regelt jedoch, dass die Daten in verständlicher Darstellung und leicht zugänglichen Formaten zur Verfügung gestellt werden sollen. Nach § 111g Abs. 3 S. 5 EnWG sollen die Daten zudem frei zugänglich sein und von den Nutzern gespeichert werden können. Daraus ergibt sich jedenfalls, dass keine Zugangshindernisse für die Plattformnutzer vorzusehen sind. Auch ist die Vorgabe der Speicherbarkeit nur dann sinnvoll, wenn Daten auch weiterverwendet, z. B. mittels Analysetools ausgewertet und analysiert werden sollen. Auch die Gesetzesbegründung gibt ein Normverständnis vor, wonach die Daten „der Öffentlichkeit so transparent wie möglich zur Verfügung gestellt werden sollen".[14] Durch die Regelung in § 111g Abs. 1 S. 5 EnWG sollte zudem die freie Nutzbarkeit der Daten ermöglicht werden und verhindert werden, dass für die Datennutzung ein Entgelt verlangt werden kann, sodass die freie Zugänglichkeit der Daten eingeschränkt würde. Die Erforderlichkeit einer Weiterverwendbarkeit der veröffentlichten Daten folgt auch aus dem Sinn und Zweck der Norm. Insbesondere die Verwendung der Daten als Basis für Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen, wie sie in der Gesetzesbegründung vorgesehen ist, setzt voraus, dass die Daten auch so ausgewertet und aufbereitet werden können, dass sie tatsächlich als Informationsquelle dienen können.

416 [15]Der gesetzgeberische Wille, eine möglichst freie Weiterverwendbarkeit zu ermöglichen, folgt auch aus den Bestrebungen zu Open Data bzw. möglichst freier Weiterverwendung hinsichtlich Daten in öffentlicher Hand in anderen Transparenzgesetzen wie im DNG, EGovG und Data Governance Act. Aus diesen Gesetzen folgt, dass sowohl der nationale als auch der Unions-Gesetzgeber zur Erreichung von Transparenzzielen allgemein eine Lizenzierung zur möglichst freien Verwendung für besonders dienlich erachten.

417 Durch eine freie Lizenz wird Unsicherheiten auf Seiten der Datennutzer im Hinblick auf die mögliche Weiterverwendung der Daten bestmöglich begegnet. Eine weitere Aufbereitung, Analyse und Auswertung der Daten durch Nutzer ist gerade ein Ziel der Datenveröffentlichung auf der

[14] Bt-Drs. 20/9187, S. 166.
[15] Bt-Drs. 20/9187, S. 166.

Transparenzplattform. Eine Einschränkung der Nutzungsbedingungen könnte demgegenüber aufgrund der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten dieses Begriffs zu Unsicherheiten führen. Dies würde den Nutzen einer Lizenzierung, die die Schaffung von Rechtssicherheit hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten zum Ziel hat, konterkarieren. Würde etwa eine Lizenz gewählt, die eine kommerzielle Weiterverwendung der Daten ausschließt, sind zahlreiche Grenzfälle denkbar, in denen eine Zuordnung für die Nutzenden nicht ohne weiteres möglich sein wird. Unsicherheiten würden ebenso auftreten, wenn eine differenzierte Lizenzierung gewählt würde und die kommerzielle Nutzung nur für einzelne Daten ausgeschlossen würde. Daher ist es nur durch eine Veröffentlichung unter einer freien Lizenz etwa Forschung und Presse rechtssicher möglich, die veröffentlichten Daten aufzubereiten und zu analysieren und die Ergebnisse wiederum zu veröffentlichen. Gerade eine solche Weiterverwendung steigert den Nutzen der Daten, da diese durch die Aufbereitung bzw. Verbreitung weiteren Nutzern zugänglich gemacht werden. Daher trägt insbesondere die Nutzung der Daten durch Forschung und Presse auch zu einer weitergehenden Information der Öffentlichkeit im Sinne des § 111g Abs. 3 EnWG bei. Die konkreten Lizenzbedingungen werden auf der nationalen Transparenzplattform hinterlegt werden.

418 Zudem wird, wie bisher bei SMARD, eine Haftung der Bundesnetzagentur für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten ausgeschlossen sein. In Anlehnung an Art. 18 VO (EU) Nr. 543/2013 wird für die Haftung der Primäreigentümer und Datenlieferanten auf der nationalen Transparenzplattform eine klare Regelung getroffen werden, wonach die Haftung auf Fälle von grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz begrenzt ist. Gemäß § 111g Abs. 3 S. 5 EnWG sollen die auf der Transparenzplattform veröffentlichten Daten frei zugänglich sein und von den Nutzern gespeichert werden können. Es wird daher auf der Transparenzplattform die Möglichkeit geben, die veröffentlichten Daten herunterzuladen. Die Bundesnetzagentur hat dabei das Interesse der Primäreigentümer am Schutz ihrer Daten gegen das Veröffentlichungs- und Transparenzinteresse der Adressaten der Transparenzplattform abgewogen. Dabei kommt sie zu dem Ergebnis, dass auf eine Downloadmöglichkeit nicht verzichtet werden kann. Denn nicht herunterladbare Daten können nicht zum Zwecke von Analysen o. ä. weiterverwendet werden. Vielmehr wären die Nutzenden gezwungen, die Daten manuell abzuschreiben oder würden gar zu „Data Crawling“ verleitet. Dadurch ginge jedoch der Mehrwert der Transparenzplattform, Daten auf niedrigschwellige Weise barrierefrei und in digitaler Form zu erhalten, um diese zueinander ins Verhältnis zu setzen und etwa zu Forschungs- oder journalistischen Zwecken weiterverarbeiten zu können, verloren. Auf der Transparenzplattform werden der Primäreigentümer und der Datenlieferant grundsätzlich in ihrer Marktrolle als Datenquelle genannt. In Fällen, in denen eine Datenmeldepflicht lediglich von einem konkreten Primäreigentümer bzw. Datenlieferanten erfüllt wird, wird dieser konkret benannt.

419 Eine turnusmäßige Löschung der veröffentlichten Daten von der nationalen Transparenzplattform ist nicht vorgesehen. Ein Mehrwert der Plattform ergibt sich gerade aus der langfristigen Verfügbarkeit historischer Daten bzw. Zeitreihen, die mit aktuellen Daten ins Verhältnis gesetzt werden können.

420 Die Zusammenstellung der Zeitreihen wird im Rahmen der Veröffentlichung erläutert werden. So wird etwa nachvollziehbar sein, wenn für einzelne Datenkategorien Schätzungen oder Hochrechnungen veröffentlicht werden. Ebenso werden, soweit möglich, die Methodiken für Hochrechnungen, Prognosen, Aggregationen und Datenvalidierung veröffentlicht. Darüber hinaus werden auf Grundlage der im Rahmen dieser Festlegung erhobenen Zeitreihen sinnvolle Aggregationen und Modellierungen durch die Bundesnetzagentur vorgenommen und veröffentlicht. Die Veröffentlichung einer Änderungshistorie ist aktuell nicht vorgesehen. Jedoch können Plattformnutzer durch regelmäßige Downloads eigene Historien erstellen und Änderungen nachvollziehen. Es werden stets die aktuellsten vorliegenden Versionen veröffentlicht.

11.2. Veröffentlichungen im Einzelnen

11.2.1 Gas und Wasserstoff

11.2.1.1 Austausche (Kapitel 2.1 (Gas) und Kapitel 3.1 (Wasserstoff) im Anhang)

421 Die Veröffentlichung der Daten zu Austauschen ist verhältnismäßig. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

422 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Durch die Veröffentlichung der physikalischen Lastflüsse wird etwa ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Umsetzung der Energiewende auf nationaler und gesamteuropäischer Ebene geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems auf nationaler und europäischer Ebene gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Daher ist es entscheidend für die effektive und sichere Energieversorgung im Zuge der Energiewende, die Versorgungssituation und Veränderungen dieser genau darzustellen. Auf diese Weise kann auch nachvollzogen werden, ob genügend Importe vorhanden sind, um eine Versorgung realistisch gewährleisten zu können. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die

Energiewende erhöhen. Zudem kann auf diese Weise eine treibhausgasneutrale und umweltverträgliche Energieversorgung faktenbasiert bewertet werden.

423 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Importe sind essentiell für die nationale Versorgungssicherheit. Die Öffentlichkeit und die Politik haben ein berechtigtes Interesse daran, zu erfahren, woher importiert wird und wie ausgelastet die Importkapazitäten sind, besonders in Krisenzeiten. Dieses öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung wiegt schwerer als das wirtschaftliche Interesse einzelner Unternehmen an der Geheimhaltung. Durch den Zugang zu aktuellen Daten ist es Marktteilnehmern zudem möglich, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen.

424 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht werden: Auf Grundlage des Anhangs I Abs. 3.3 Nr. 1 lit. e) (Gas) bzw. Abs. 4.3 Nr. 1 lit. e) (Wasserstoff) der VO (EU) 2024/1789 werden die tatsächlichen Lastflüsse veröffentlicht, sobald sie dem Netzbetreiber vorliegen. Dabei erfolgt die Veröffentlichung bislang auf der Transparenzplattform ENTSO-G, vgl. Anhang I Abs. 3.1.1 Nr.1 lit. h) VO (EU) 2024/1789. Die Veröffentlichung auf Grundlage der vorgenannten Verordnung dient ebenso der Erfüllung von Transparenzzielen. Nach Erwägungsgrund 28 ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz der Netze erforderlich, damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen der Großhandelspreise nachvollziehen können. Dies umfasse genauere Informationen über Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Lastflüsse und Wartungsarbeiten, Ausgleich von Mengenabweichungen und Verfügbarkeit und Zugang zu Speicheranlagen.

425 Zwar weichen die in der Anlage zur Festlegung gemachten Vorgaben zu Übermittlungszeitpunkten und Aktualisierungen durch qualitätsgesicherte Zeitreihen von den bisherigen Vorgaben ab. Dies dient jedoch dem Erhalt qualitativ höherwertiger Daten, indem vorläufige durch finale Daten bestätigt oder gegebenenfalls korrigiert werden.

426 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Veröffentlichung sensibler Daten für das Fernleitungsnetz aggregiert und anonymisiert erfolgen soll. Es werden mithin bereits keine auf Unternehmen rückführbare Informationen, d. h. auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf Unternehmen vermieden werden. Zudem wird ein Zeitverzug vorgesehen, sodass keine sicherheitsrelevanten Rückschlüsse gezogen werden können.

11.2.1.2 Ein- und Ausspeisungen (Kapitel 2.2 im Anhang)

427 Die Veröffentlichung der Daten zu Ein- und Ausspeisungen ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher über den Zustand der Gasversorgung zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

428 Die Veröffentlichung der Daten ist auch im engeren Sinne verhältnismäßig. Denn das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit und der Wissenschaft gestützt. Die Information der Öffentlichkeit dient unter anderem der Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes. Denn eine erhöhte Transparenz ermöglicht es Verbrauchern, Erfahrungswerte zu bilden und auf dieser Grundlage informierte Marktentscheidungen zu treffen, da sie Preise, Qualität und Service in einen besseren Kontext setzen können. Zum anderen trägt die Veröffentlichung auch zur Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende bei. Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Daten zur Ein- und Ausspeisung die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen. Weiterhin wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung.[16] Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizienteres und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer.[17]

429 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Veröffentlichung dieser Daten netzgebietsscharf aggregiert und anonymisiert erfolgen sollen. Es werden mithin bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden.

[16] Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.320.
[17] Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.321.

11.2.1.3 Kapazitäten (Kapitel 2.3 im Anhang)

430 Die Veröffentlichung der Daten zu Kapazitäten ist verhältnismäßig. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

431 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt.

432 Durch die Veröffentlichung der Kapazitäten wird ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Umsetzung der Energiewende geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Daher ist es entscheidend für die effektive und sichere Energieversorgung im Zuge der Energiewende, die Versorgungssituation und Veränderungen dieser genau darzustellen. Denn etwa Gaskraftwerke spielen eine zentrale Rolle bei der Transformation des Energieversorgungssystems, da sie flexibel einsetzbar sind und damit eine wichtige Ergänzung zu den dargebotsabhängigen erneuerbaren Energien darstellen. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen und auf diese Weise zur Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG beitragen.

433 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Gasimporte sind relevant für die nationale Versorgungssicherheit. Die Öffentlichkeit und die Politik haben ein berechtigtes Interesse daran, zu wissen, woher das Gas importiert wird und wie ausgelastet die Importkapazitäten sind, besonders in Krisenzeiten. Dieses öffentliche Interesse an einer sicheren Versorgung wiegt schwerer als das wirtschaftliche Interesse einzelner Unternehmen an der Geheimhaltung. Durch den Zugang zu aktuellen Daten ist es Marktteilnehmern zudem möglich, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende und diskriminierungsfreie Marktmechanismen bestehen.

434 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht wird: Auf Grundlage des

Anhangs I Abs. 3.3 Nr. 1 lit. a-d, f) (Gas) bzw. Abs. 4.3 Nr. 1 lit. a-d, f) (Wasserstoff) der VO (EU) 2024/1789 werden die technische Kapazität für Lastflüsse in beide Richtungen, die gesamte vertraglich vereinbarte verbindliche und unterbrechbare Kapazität in beide Richtungen; die Nominierungen und Renominierungen in beide Richtungen, die verfügbare verbindliche und unterbrechbare Kapazität in beide Richtungen sowie die geplante und tatsächliche Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazität veröffentlicht, sobald sie dem Netzbetreiber vorliegen („nahezu in Echtzeit").Dabei erfolgt die Veröffentlichung bislang auf der Transparenzplattform ENTSO-G, vgl. Anhang I Abs. 3.1.1 Nr.1 lit. h) VO (EU) 2024/1789. Auch die Veröffentlichung auf Grundlage der Verordnung dient der Erfüllung von Transparenzzielen. Nach Erwägungsgrund 28 ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz der Netze erforderlich, damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen des Großhandelspreises nachvollziehen können. Dies umfasse genauere Informationen über Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Lastflüsse und Wartungsarbeiten, Ausgleich von Mengenabweichungen und Verfügbarkeit und Zugang zu Speicheranlagen.

435 Zwar weichen die in der Anlage zur Festlegung gemachten Vorgaben von den bisherigen Vorgaben zur Veröffentlichung nach der Gas-Binnenmarkt-Verordnung ab. Dies dient jedoch dem Erhalt qualitativ höherwertiger bzw. spezifischerer Daten. Denn auf ENTSO-G werden lediglich Daten zu Kapazitäten ohne Differenzierung zwischen den verschiedenen Kapazitätsprodukten veröffentlicht. Um ein transparentes Bild von den Gaskapazitäten in Deutschland zu erhalten, ist eine differenzierte Veröffentlichung erforderlich.

436 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Veröffentlichung sensibler Daten für das Fernleitungsnetz aggregiert und anonymisiert erfolgen sollen. Es werden mithin bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf Unternehmen vermieden werden.

11.2.1.4 LNG (Kapitel 2.4 im Anhang)

437 Die Veröffentlichung der Daten zu LNG-Anlagen ist verhältnismäßig, da es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

438 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung im Hinblick auf ihre Grundrechte.

439 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Durch die Veröffentlichung der Daten zu LNG-Terminals wird etwa ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Versorgungssicherheit und die Umsetzung der Energiewende geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Denn die Gasinfrastruktur spielt eine zentrale Rolle bei der Transformation des Energieversorgungssystems, da etwa Gaskraftwerke flexibel einsetzbar bleiben und damit eine wichtige Ergänzung zu den dargebotsabhängigen erneuerbaren Energien darstellen. Daher ist es entscheidend für die effektive und sichere Energieversorgung im Zuge der Energiewende, die Versorgungssituation und Veränderungen dieser genau darzustellen. Auf diese Weise kann nachvollzogen werden, ob genügend Importe bzw. Kapazitäten für Gasflüsse vorhanden sind, um eine Versorgung gewährleisten zu können. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen und auf diese Weise zur Umweltverträglichkeit und Treibhausgasneutralität der Energieversorgung im Sinne des § 1 Abs. 1 EnWG beitragen. Auch verdeutlicht die Veröffentlichung mögliche geopolitische Abhängigkeiten bei der Energieversorgung.

440 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Zugang zu aktuellen Daten ist es Marktteilnehmern möglich, kurzfristig effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende und diskriminierungsfreie Marktmechanismen bestehen.

441 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht wird: Auf Grundlage des Art. 34 Abs. 1 VO (EU) 2024/1789 veröffentlichen u. a. Betreiber von LNG-Anlagen, ausführliche Informationen über alle von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen Bedingungen sowie die technischen Informationen, die die Nutzer von LNG-Anlagen für den tatsächlichen Zugang zu den LNG-Anlagenbenötigen. Dazu zählen gemäß Art. 34 Abs. 5 UAbs.1 VO (EU) 2024/1789 die Mengen an Erdgas in den einzelnen LNG-Anlagen, sowie die ein- und ausgespeisten Mengen und die verfügbare Kapazität der LNG-Anlagen. Nach Art. 34 Abs. 6 VO (EU) 2024/1789 veröffentlichen die Betreiber von LNG-Anlagen jeweils die nach Art. 34 erforderlichen Informationen auf transparente, kontinuierliche und nutzerfreundliche Weise auf einer zentralen europäischen Plattform, die von diesen Betreibern unterhalten wird. Die Veröffentlichung erfolgt bislang auf der Transparenzplattform ALSI, die der Speicher- bzw.

Anlagenbetreiberzusammenschluss Gas Infrastructure Europe (GIE) betreibt. Auch die Veröffentlichung auf Grundlage der Verordnung dient der Erfüllung von Transparenzzielen. Angelehnt an Erwägungsgrund 28 ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz der Infrastruktur erforderlich, damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen des Großhandelspreises nachvollziehen können. Dies umfasse genauere Informationen über Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Lastflüsse und Wartungsarbeiten, Ausgleich von Mengenabweichungen und Verfügbarkeit und Zugang zu Speicheranlagen. In Erwägungsgrund 31 wird eine Verbesserung der Umsetzung der geltenden Regelungen im Hinblick auf die Transparenz zum Ziel gesetzt, da der Zugang zu Speicheranlagen für Erdgas und zu LNG-Anlagen in einigen Mitgliedstaaten unzureichend sei. Es werden nur solche Daten disaggregiert veröffentlicht, die bereits jetzt disaggregiert auf ALSI veröffentlicht werden. Daher werden bereits keine noch unveröffentlichten, auf einzelne LNG-Terminals rückführbare Informationen veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden. Es werden mithin auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht.

442 Die Veröffentlichung auf der nationalen Transparenzplattform ist erforderlich. Denn der Mehrwert dieser Plattform besteht gerade darin, dass vorher an unterschiedlichen Stellen verstreut veröffentlichte Daten zentralisiert auf einer Plattform veröffentlicht werden, um einen einfach zugänglichen Gesamtüberblick über den Energiemarkt zu ermöglichen.

11.2.1.5 Regelenergie (Kapitel 2.5 im Anhang)

443 Die Veröffentlichung der Daten zu Regelenergie ist verhältnismäßig. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

444 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.

445 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Offen zugängliche Daten ermöglichen es, die Kostenstrukturen und Marktdynamiken zu verstehen. Dies verhindert Informationsasymmetrien und stärkt den Wettbewerb. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende Anreize für die Erstellung korrekter und qualitativer Nominierungen existieren, da der Einsatz von Regelenergie u. a. dann notwendig wird, wenn von diesen Nominierungen abgewichen wird und Lastflüsse nicht zutreffend geplant werden können.

446 Die Daten geben Aufschluss über die Auslastung des Netzes und zeigen, wie oft und in welchem Umfang in den Markt eingegriffen werden muss, um Ein- und Ausspeisungen im Gleichgewicht zu halten. Gerade im Hinblick auf die im Zuge der Gasnetztransformation möglichen sinkenden Verbrauchsmengen von fossilem Erdgas kommt diesem Punkt eine besondere Bedeutung zu. Denn bislang war die Gasnetzinfrastruktur nicht darauf ausgelegt, dass schrittweise immer geringere Mengen befördert werden. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, sind bessere Datengrundlagen unerlässlich.

447 Daneben wird durch die Veröffentlichung der Daten auch Transparenz hinsichtlich der Güte der Prognosen der notwendigen Einspeisung und des Verbrauchs im Gasnetz geschaffen. Denn höhere Regelenergieabrufe und damit einhergehende Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Entnahme können neben einem besonderen Vorkommnis auch auf eine fehlerhafte oder ungenaue Prognose im Hinblick auf Gasverbrauch und -einspeisung zurückzuführen sein. Durch die rückblickende Analyse der Situationen, in denen vermehrt Regelenergie im Gasnetz abgerufen werden musste, können zukünftig Prognosen verbessert und Ungleichgewichte zwischen Einspeisung und Entnahme besser untersucht werden. Daten zu Regelenergie bilden dabei den Ausgangspunkt für weitergehende Analysen, um begünstigende Faktoren für solche Ungleichgewichte herauszustellen und nachteilige Faktoren gegebenenfalls zu unterbinden.

448 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht wird. Denn die Daten zu Ausgleichs- und Regelenergie sind bereits auf Grundlage des § 23c Abs. 5a Nr. 3 EnWG durch den Marktgebietsverantwortlichen auf seiner Internetseite sowie auf Grundlage des Abschnitts 3.1.2 des Anhangs I Ziffer 1 lit. g) EU (VO) Nr. 2024/1789 (Ausgleichsenergie) durch die FNB zu veröffentlichen.

449 Eine Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur auf der Transparenzplattform ist nichtsdestotrotz erforderlich, da der Mehrwert der neuen Transparenzplattform gerade darin besteht, Daten zueinander ins Verhältnis setzen und auf einen Blick erfassen zu können. Dies ermöglicht die Transparenzplattform dem Nutzer barrierearm und ohne das Erfordernis großer Vorkenntnisse. Insbesondere ist es dem interessierten Nutzer so möglich, alle relevanten Daten gebündelt wahrzunehmen, ohne zunächst selbst recherchieren zu müssen, an welchem Ort von welchem Anbieter welche Daten veröffentlicht werden. Nicht zuletzt wird im Rahmen der Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur jedenfalls eine Plausibilitätsprüfung stattfinden und so die Qualität der veröffentlichten Daten gewährleistet.

450 Es werden bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden.

11.2.1.6 Speicher (Kapitel 2.6 (Gas) und Kapitel 3.2 (Wasserstoff) im Anhang)

451 Die Veröffentlichung der Daten zu Speichern ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt bzw. es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

452 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Die Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der breiten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur Verfügung gestellt werden.

453 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Speicher stellen einen wichtigen Baustein für eine sichere Energieversorgung dar, sodass ein transparenter und zielgerichteter Einsatz der verfügbaren Kapazitäten ermöglicht wird. Fehlanreize sollen frühzeitig identifiziert und zugunsten der Versorgungssicherheit mit Erdgas und perspektivisch Wasserstoff vermieden werden.

454 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zu Speichern ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende und diskriminierungsfreie Marktmechanismen bestehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren.

455 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest die Veröffentlichung eines Teils der der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage vorgesehen ist: Auf Grundlage des Art. 34 Abs. 1 S. 1 VO (EU) 2024/1789 veröffentlichen u. a. Betreiber von Erdgas- und Wasserstoffspeicheranlagen ausführliche Informationen über alle von ihnen angebotenen Dienstleistungen und die einschlägigen Bedingungen sowie die technischen Informationen, die die Nutzer von Erdgas- und Wasserstoffspeicheranlagen für den tatsächlichen Zugang zu den Erdgasspeicheranlagen benötigen. Dazu zählen gemäß Art. 34 Abs. 5 UAbs.1 VO (EU) 2024/1789 die Mengen an Erdgas in den einzelnen Erdgasspeicheranlagen oder Gruppen von Speicheranlagen, falls dies der Art entspricht, in der Netzbenutzern der Zugang angeboten wird, sowie die ein- und ausgespeisten Mengen und die verfügbare Kapazität der Erdgas- und Wasserstoffspeicheranlagen.

456 Nach Art. 34 Abs. 6 UAbs. 2 VO (EU) 2024/1789 veröffentlichen die Betreiber von Erdgasspeicheranlagen jeweils die nach Art. 34 erforderlichen Informationen auf transparente, kontinuierliche und nutzerfreundliche Weise auf einer zentralen europäischen Plattform, die von diesen Betreibern unterhalten wird. Die Veröffentlichung von Daten zu Füllständen und Nichtbeanspruchbarkeiten erfolgt auf der Transparenzplattform AGSI/ALSI, die der Speicher- bzw. Anlagenbetreiberzusammenschluss GIE betreibt. Auch die Veröffentlichung auf Grundlage der Verordnung dient der Erfüllung von Transparenzzielen. Nach Erwägungsgrund 28 ist ein gleicher Zugang zu Informationen über den physischen Zustand und die Effizienz der Netze erforderlich, damit alle Marktteilnehmer die gesamte Angebots- und Nachfragesituation bewerten und die Gründe für Änderungen des Großhandelspreises nachvollziehen können. Dies umfasse genauere Informationen über Angebot und Nachfrage, Netzkapazität, Lastflüsse und Wartungsarbeiten, Ausgleich von Mengenabweichungen und Verfügbarkeit und Zugang zu Speicheranlagen.

457 Im Übrigen werden die Daten zur Kundenanzahl pro Speicherbetreiber anonymisiert und das maximal nutzbare Arbeitsgasvolumen aggregiert bereits im Monitoringbericht veröffentlicht.

458 Daten zu Wasserstoffspeichern werden aktuell noch nicht veröffentlicht. Die Gasnetztransformation und der Ausbau der Wasserstoffnetze machen auch eine Veröffentlichung dieser Daten erforderlich. Denn so lassen sich insbesondere im Zusammenspiel mit Daten zur Fahrweise von Erdgasspeichern Unterschiede in der Bedeutung beider Energieträger herausstellen. Auch kann so festgestellt werden, ob die Rahmenbedingungen für den Wasserstoffhochlauf insgesamt deckungsgleich mit europäischen und nationalen Zielkorridoren sind.

459 Demgegenüber sieht die Bundesnetzagentur nicht vor, die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, also Auktionsdaten und Daten zu Speicherverträgen, zu veröffentlichen. Es werden nur solche Daten disaggregiert veröffentlicht, die bereits jetzt disaggregiert auf der AGSI-Plattform veröffentlicht werden (Füllstände und Nichtbeanspruchbarkeiten). Daher werden bereits keine noch unveröffentlichten, auf einzelne Speicher rückführbaren Informationen, d. h. auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden. Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Veröffentlichung der übrigen Daten für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet aggregiert und anonymisiert erfolgen soll.

11.2.2 Strom

11.2.2.1 Austausche (Kapitel 4.1 im Anhang)

460 Die Veröffentlichung der Daten zu Austauschen ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

461 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.

462 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Durch die Veröffentlichung der Austausche wird etwa ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende auf nationaler und gesamteuropäischer Ebene geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.

463 Durch die Veröffentlichung wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung.[18] Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizienteres und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer.

464 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da die zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht werden und dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mehr darstellen. Auf Grundlage des Art. 12 Abs.1 lit. f), g), Abs.2 lit. f) VO (EU) Nr. 543/2013 werden die fahrplanmäßigen kommerziellen Austausche für den Folgetag in aggregierter Form zwischen den Gebotszonen pro Richtung und Marktzeiteinheit jeden Tag spätestens eine Stunde nach dem letzten Zeitpunkt für Fahrplanbestätigungen („Cut Off Time“) durch ENTSO-E veröffentlicht und im Bedarfsfall spätestens zwei Stunden nach jedem untertäglichen Nominierungsverfahren aktualisiert.

465 Es ist eine Veröffentlichung der Daten durch die Bundesnetzagentur erforderlich, da die Daten auf der ENTSO-E TP bisher saldiert je Richtung veröffentlicht werden. Eine nicht saldierte Veröffentlichung der Daten dient dem Erhalt qualitativ höherwertiger Daten. Der Mehrwert der

[18] Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.320.

neuen Transparenzplattform besteht gerade darin, Daten realistisch zueinander ins Verhältnis zu setzen und auf einen Blick zu erfassen.

466 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Austausche auf die jeweiligen Regelzonen aggregiert veröffentlicht werden sollen. Es werden mithin bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass keine wettbewerbsnachteiligen Rückschlüsse auf Unternehmen gezogen werden können. Zudem wird ein Zeitverzug vorgesehen, sodass keine sicherheitsrelevanten Rückschlüsse gezogen werden können.

11.2.2.2 Netzeinspeisung und Netzausspeisung (Kapitel 4.2 im Anhang)

467 Die Veröffentlichung von Daten zu Netzeinspeisung und Netzausspeisung ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert bzw. zeitverzögert erfolgt bzw. es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

468 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Allerdings ist der Sensibilität der Daten besonders Rechnung zu tragen.

469 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Die Information der Öffentlichkeit dient unter anderem der Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes. Denn eine erhöhte Transparenz ermöglicht es Verbrauchern, Erfahrungswerte zu bilden und auf dieser Grundlage informierte Marktentscheidungen zu treffen. Dies kann etwa bei der Nutzung dynamischer Stromtarife relevant werden: Verbraucher können dann ihre Verbrauchsentscheidungen auf solche Zeitpunkte mit günstigen Strompreisen verlagern, um davon zu profitieren. Zum anderen trägt die Veröffentlichung auch zur Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende bei. Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Daten zu örtlichen und energieträgerscharfen Stromeinspeisemengen die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen. Weiterhin wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Datenzugang zu Daten zur Netzeinspeisung und Netzausspeisung ist es Marktteilnehmern möglich, auf Grundlage von

Erfahrungswerten in der Zukunft effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dies ergibt sich unter anderem schon aus Erwägungsgrund 3 der VO (EU) Nr. 543/2013 Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung.[19] Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizienteres und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer.[20]

470 Demgegenüber tritt das Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer zurück, da diese oder sehr ähnliche Daten nach der derzeitigen Rechtslage bereits erhoben und veröffentlicht werden.

471 Auf Grundlage des Art. 16 Abs. 1 lit. b), Abs.2 lit. b) VO (EU) Nr. 543/2013 werden aggregierte Daten zur Erzeugung pro Marktzeiteinheit und pro Produktionstyp, spätestens eine Stunde nach der Betriebsperiode, auf der ENTSO-E TP veröffentlicht.

472 Bei Anlagen mit einer installierten Leistung ≥100 MW wird ebenfalls bereits nach aktueller Rechtslage gemäß Art. 16 Abs. 1 lit. a), Abs.2 lit. a) VO (EU) Nr. 543/2013 die tatsächliche Erzeugung (MW) pro Marktzeiteinheit und pro Erzeugungseinheit auf der ENTSO-E TP veröffentlicht. Die mit dieser Festlegung gewählten Schwellenwerte schaffen einen sinnvollen Ausgleich. Die Übernahme des Schwellenwerts einer installierten Leistung ≥ 100 MW würde nur sehr große Anlagen betreffen. Durch die immer stärker werdende Dezentralisierung würde die Netzeinspeisung nur noch unzureichend abgebildet werden.

473 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem Vorkehrungen getroffen werden, damit wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf Unternehmen vermieden werden. Denn soweit eine anlagenscharfe Veröffentlichung erfolgen soll, betrifft diese nur Anlagen ab einem Schwellenwert installierter Leistung ≥ 10 MW, deren Daten zeitlich verzögert 5 Tage nach der Betriebsperiode veröffentlicht werden sollen. Disaggregierte Einspeisedaten pro SEE mit einer installierten Leistung zwischen 1 MW und 10 MW werden zwar erhoben, aber lediglich aggregiert je Netzgebiet veröffentlicht. Auch durch die Veröffentlichung von Daten aus Bahnstromnetzen und geschlossenen Verteilernetzen sind keine negativen Auswirkungen absehbar. Diese werden nur aggregiert veröffentlicht, sodass auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.

474 Ein- und Ausspeisedaten stellen grundsätzlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse dar, da die zu erhebenden Daten zur aktuellen Produktion der Anlagen Aufschluss über ihre künftige Produktion bzw. Fahrweise geben können. Ein- und Ausspeisedaten zu Anlagen mit einer installierten

[19] Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.320.
[20] Vgl. BVerfG, vom 07.11.2017 – 2 BvE 2/11, Rn.321.

Erzeugungsleistung >100 MW werden jedoch bereits (zeitverzögert) auf der ENTSO-E TP veröffentlicht und stellen somit keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mehr dar. Auch auf der nationalen Transparenzplattform werden Netzeinspeisungen und Netzausspeisungen für Anlagen mit einer installierten Erzeugungsleistung >100 MW zeitverzögert mit einem Verzug von 5 Tagen veröffentlicht.

475 Zuletzt wird gemäß Art. 14 Abs. 1 lit. c), Abs. 2 lit. c) VO (EU) Nr. 543/2013 eine Schätzung der gesamten fahrplanmäßigen Erzeugung durch ENTSO-E veröffentlicht. Ebenso erfolgt eine Veröffentlichung der tatsächlichen oder geschätzten Wind- und Solarstromerzeugung (MW) in jeder Gebotszone pro Marktzeiteinheit nach Art. 16 Abs. 1 lit. c), Abs.2 lit. c) VO (EU) Nr. 543/2013

476 Die Daten zur aggregierten Netzausspeisung werden aktuell noch nicht gesamthaft für die vorgesehenen Energieträger veröffentlicht. Es bestehen jedoch bereits Veröffentlichungspflichten für Pumpspeicherkraftwerke auf der ENTSO-E TP.

11.2.2.3 Netzlast (Kapitel 4.3 im Anhang)

477 Die Veröffentlichung von Daten zu Netzlast ist verhältnismäßig. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

478 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.

479 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Diese ist zum einen zur Stärkung des kollektiven Verbraucherschutzes erforderlich. Denn eine erhöhte Transparenz ermöglicht es Verbrauchern, Erfahrungswerte zu bilden und auf dieser Grundlage informierte Verbrauchsentscheidungen zu treffen, da sie Preise, Qualität und Service in einen besseren Kontext setzen können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das private Elektrizitätsmanagement zu nennen. Damit ist die Anpassung des individuellen Verbraucherverhaltens gemeint. Durch die Veröffentlichung der Prognosedaten werden Verbraucher in die Lage versetzt, ihre Verbrauchssteuerung an die prognostizierte Last anzupassen. Zudem können auch Verbrauchs- und Erzeugungsspitzen in der Vergangenheit aufgezeigt und Rückschlüsse auf das Eintreten möglicher Erzeugungsüberschüsse in der Zukunft gezogen werden. Verbraucher können mithin durch Beobachtung der veröffentlichten Daten zur Netzlast Erfahrungswerte bilden und ihr Verbrauchsverhalten entsprechend anpassen.

480 Zum anderen dient die Veröffentlichung der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende.

Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Netzlastdaten die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Auf diese Weise können Auswirkungen von beispielsweise Speichern auf die Netzlast aufgezeigt werden, insbesondere im Hinblick auf temporäre solare Erzeugungsspitzen. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.

481 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zur Netzlast ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren.

482 Des Weiteren ermöglicht die Veröffentlichung der Daten die Qualitätssicherung der Ist-Zeitreihen, da Abweichungen zwischen Prognose- und Ist-Kennzahlen analysiert werden und Prognosen langfristig verbessert werden. Mittelfristig kann dies auch dazu führen, dass die Potentiale der Förderung der Preisgünstigkeit der Energieversorgung verbessert ausgeschöpft werden können. Dies gilt zum Beispiel für die Fahrweise von Einspeisern – auch solchen, die von Prosumern genutzt werden.

483 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da die zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht werden. Auf Grundlage des Art. 6 Abs 1 lit. a), Abs.2 lit. a) VO (EU) Nr. 543/2013 wird die Netzlast pro Marktzeiteinheit eine Stunde nach der Betriebsperiode auf SMARD sowie auf der ENTSO-E TP veröffentlicht. Ebenso erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1, 2 VO (EU) Nr. 543/2013 eine Veröffentlichung der Prognosen zur Netzlast auf der ENTSO-E TP. Auch dort wird in Erwägungsgrund 3 das Erfordernis der Verfügbarkeit der Daten darauf gestützt, dass sie es Marktteilnehmer ermöglichen soll, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen treffen zu können. Daneben erfordere der rasche Ausbau der schwankenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen die Offenlegung vollständiger, rechtzeitig verfügbarer, qualitativ hochwertiger und leicht verwertbarer Fundamentaldaten zu Angebot und Nachfrage (vgl. Erwägungsgrund 4). Dies diene gemäß Erwägungsgrund 5 der Verordnung auch der Verbesserung der Versorgungssicherheit.

484 Eine Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur ist nichtsdestotrotz erforderlich, da die in der Anlage gemachten Vorgaben zu Häufigkeit und Methodik teilweise von den bisherigen Vorgaben abweichen. Auf der neuen Transparenzplattform soll zudem eine Veröffentlichung finaler, qualitätsgesicherter Daten zur Netzlast zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Hiermit wird eine

höhere Qualität der Daten sichergestellt. Insbesondere werden durch die Veröffentlichung sowohl betrieblicher als auch qualitätsgesicherter Daten bisher auftretende Inkonsistenzen zwischen den vorliegenden Netzlastdaten, die durch die unterschiedlichen Lieferzeitpunkte entstehen, vermieden. Der Mehrwert der neuen Transparenzplattform besteht gerade darin, Daten zueinander ins Verhältnis zu setzen und auf einen Blick zu erfassen.

485 Es werden bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden.

11.2.2.4 Nichtbeanspruchbarkeiten (Kapitel 4.4 im Anhang)

486 Die Veröffentlichung von Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt bzw. es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

487 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.

488 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Die Veröffentlichung dient neben der Gewährleistung von Versorgungssicherheit auch der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Denn durch die Veröffentlichung der anlagenscharfen Nichtbeanspruchbarkeiten können wichtige Rückschlüsse im Hinblick auf die Energiewende, z. B. für die Abschaltreihenfolge der Erzeugungsanlagen, gezogen werden. So können Zusammenhänge zwischen Nichtbeanspruchbarkeiten und dem jeweiligen Energieträger sowie zwischen dem Auftreten von Nichtbeanspruchbarkeiten und den vorherrschenden äußeren Einflüssen hergestellt werden. Zudem kann der Einfluss der Nichtbeanspruchbarkeiten nach Anlagengröße beobachtet werden. Diese Informationen tragen zu einer sachlichen Diskussion bei und können die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.

489 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den zentralen Zugang zu aktuellen Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten von Erzeugungseinheiten ist es Marktteilnehmern vereinfachter möglich, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Marktteilnehmer können aus der Veröffentlichung der Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten

schließen, welche Erzeugungskapazitäten nicht zur Verfügung stehen und ihr Marktverhalten entsprechend anpassen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren. Durch öffentlich zugängliche Informationen zu geplanten und ungeplanten Nichtbeanspruchbarkeiten können Marktteilnehmer zudem besser auf die nicht verfügbaren Erzeugungskapazitäten reagieren, sodass die Wahrscheinlichkeit von Stromausfällen verringert wird.

490 Die Veröffentlichung der Informationen zu Nichtbeanspruchbarkeiten von Erzeugungseinheiten dient einer effizienten und preisgünstigen Energieversorgung. Erst durch die Berücksichtigung von Nichtbeanspruchbarkeiten kann der ausreichende und effiziente Einsatz von inländischen Erzeugungskapazitäten sicherstellt werden.

491 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht wird: Auf Grundlage des Art. 15 Abs. 2, Abs. 1 lit. a) und b) VO (EU) Nr. 543/2013 werden die Daten auch im Hinblick auf geplante Nichtbeanspruchbarkeiten und tatsächlich geänderte Verfügbarkeiten ≥100 MW von Erzeugungs- und Produktionseinheiten auf der ENTSO-E TP veröffentlicht. Auch dort wird in Erwägungsgrund 7 das Erfordernis der Verfügbarkeit der Daten darauf gestützt, dass diese zu den für die Marktteilnehmer wichtigsten angebots- und nachfragerelevanten Informationen gehören. Denn den Marktteilnehmern und ÜNB müssten detaillierte Informationen darüber bereitgestellt werden, wo, wann und weshalb Einheiten für die Erzeugung bzw. den Verbrauch nicht zur Verfügung stehen bzw. stehen werden und wann sie voraussichtlich den Betrieb wieder aufnehmen.

492 Daneben ist auch nach REMIT eine Veröffentlichung der Daten auch kleinerer Anlagen nur im Falle einer möglichen Preisbeeinflussung vorgesehen.

493 Eine Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur ist nichtsdestotrotz erforderlich, da auf der nationalen Transparenzplattform auch die Daten von kleineren Anlagenbetreibern unterhalb der Größenordnung einer Erzeugungsleistung von 100 MW erhoben und aggregiert veröffentlicht werden. Auf der neuen Transparenzplattform soll zudem eine aggregierte Veröffentlichung vollständiger Daten zu Nichtbeanspruchbarkeiten zeitverzögert erfolgen. Hiermit wird eine höhere Qualität der Daten sichergestellt. Der Mehrwert der neuen Transparenzplattform besteht gerade darin, ein vollständiges Bild vom Geschehen am Energiemarkt zu erhalten.

494 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem diese Daten nur für Anlagen mit einer installierten

Erzeugungskapazität ≥10 MW zeitverzögert disaggregiert und unterhalb dieses Wertes pro Energieträger und Bundesland, Regelzone und für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet aggregiert veröffentlicht werden sollen. Die mit dieser Festlegung gewählten Schwellenwerte schaffen einen sinnvollen Ausgleich. Die Übernahme des Schwellenwerts installierter Erzeugungskapazität ≥ 100 MW der ENTSO-TP würde nur sehr große Anlagen betreffen. Durch die zunehmende Dezentralisierung würden die Nichtbeanspruchbarkeiten nur noch unzureichend abgebildet werden. Es werden mithin für kleinere Anlagen <10 MW installierter Erzeugungskapazität bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbaren Informationen und im Übrigen keine noch unveröffentlichten disaggregierten Daten, d. h. auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen vermieden werden.

11.2.2.5 Regelenergie (Kapitel 4.5 im Anhang)

495 Die Veröffentlichung der Daten zu Regelenergie ist verhältnismäßig Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

496 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Dies dient insbesondere der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Regelenergiedaten die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Denn wie die in der Vergangenheit teilweise aufgetretenen temporären Erzeugungsspitzen zeigen, ist der Einsatz von Regelenergie in einem System, welches auf dezentraler, teilweise nicht steuerbarer Leistung beruht, herausfordernd. Die Veröffentlichung trägt somit zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für mögliche regulatorische oder politische Maßnahmen erhöhen.

497 Durch die Veröffentlichung der Preise für Regel- und -Ausgleichsenergie wird Transparenz über die Kosten geschaffen, die für den Ausgleich von Bilanzkreisabweichungen und die Frequenzstabilisierung des Stromsystems entstehen. Diese stellen einen wesentlichen Teil der insgesamt für die Systemführung notwendigen Kosten dar. Zudem wird auf diese Weise sichergestellt, dass funktionierende Anreize für die Erstellung wahrheitsgemäßer Fahrpläne

existieren, da der Einsatz von Regelenergie u. a. dann notwendig wird, wenn von diesen Fahrplänen abgewichen wird und Lastflüsse unzureichend geplant werden können.

498 Daneben wird durch die Veröffentlichung der Daten auch Transparenz hinsichtlich der Güte der Prognosen der Erzeugung und des Verbrauchs geschaffen. Denn höhere Regelenergieabrufe und damit einhergehende Netzfrequenzschwankungen können neben einem besonderen Vorkommnis auch auf eine fehlerhafte oder ungenaue Prognose im Hinblick auf Stromverbrauch und -erzeugung zurückzuführen sein. Durch die rückblickende Analyse der Situationen, in denen vermehrt Regelenergie abgerufen werden musste, können zukünftig Prognosen verbessert und Netzfrequenzschwankungen vermieden werden. Daten zu Regel- und Ausgleichsenergie bilden dabei den Ausgangspunkt für weitergehende Analysen, um begünstigende Faktoren für Netzfrequenzschwankungen herauszustellen.

499 So kann nachvollzogen werden, dass zur Stromerzeugung die kostengünstigsten Anbieter, unter Berücksichtigung von Grenzkuppelkapazitäten, zum Einsatz kommen und Erzeugnisse aus erneuerbaren Energieträgern effizient verwendet werden können. Der dadurch entstehende Wettbewerbsdruck auf etablierte Versorger kann zu sinkenden Preisen führen.

500 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da zumindest ein Teil der zu erhebenden Daten bereits nach der derzeitigen Rechtslage veröffentlicht wird: Denn die Daten zu Regel- und Ausgleichsenergie werden bereits auf Grundlage des § 111d EnWG auf SMARD sowie gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) bis e) i. V. m. Abs. 1 lit. b) bis f) (Regelenergie) sowie Abs. 2 lit. f) und g) i. V. m. Abs. 1 lit. g) und h) VO (EU) Nr. 543/2013 (Ausgleichsenergie) auf der ENTSO-E TP veröffentlicht. Auch dort wird in Erwägungsgrund 3 das Erfordernis der Verfügbarkeit der Daten darauf gestützt, dass sie es Marktteilnehmern ermöglichen soll, effiziente Erzeugungs-, Verbrauchs- und Handelsentscheidungen treffen zu können. Daneben erfordere der rasche Ausbau der teilweise schwankenden Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen die Offenlegung vollständiger, rechtzeitig verfügbarer, qualitativ hochwertiger und leicht verwertbarer Daten. Dies diene gemäß Erwägungsgrund 4 der Verordnung auch der Verbesserung der Versorgungssicherheit. Gemäß Erwägungsgrund 11 benötigen die Marktteilnehmer genaue, klare und rechtzeitig verfügbare Informationen über die Regelenergiemärkte, um das Risiko von Ungleichgewichten optimal begrenzen zu können. Denn dadurch wird die nachträgliche Untersuchung und Bewertung von besonderen Marktsituationen unterstützt.

501 Es ist eine Veröffentlichung der Daten durch die Bundesnetzagentur erforderlich, da die auf der ENTSO-E TP erfolgende Veröffentlichung in zeitlicher Auflösung und Darstellung nicht kompatibel mit den weiteren Datenveröffentlichungen auf der Transparenzplattform ist und damit eine Vergleichbarkeit nicht gegeben wäre. Der Mehrwert der neuen Transparenzplattform besteht gerade darin, Daten zueinander ins Verhältnis zu setzen und auf einen Blick zu erfassen.

502 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Daten bundesweit aggregiert veröffentlicht werden sollen. Es werden mithin bereits keine auf Unternehmen oder Einzelanlagen rückführbare Informationen, d. h. auch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, veröffentlicht, sodass wettbewerbsnachteilige Rückschlüsse auf Unternehmen vermieden werden.

11.2.2.6 Systemdienstleistungen (Kapitel 4.6 im Anhang)

503 Die Veröffentlichung von Daten zu Systemdienstleistungen ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt bzw. es sich um bereits öffentlich zugängliche Daten handelt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

504 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Dateninhaber auf Geheimhaltung.

505 Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit eines möglichst stabilen Netzes gestützt. So erhöht sich die Resilienz des Stromnetzes in Mangelsituationen und es wird Versorgungsengpässen vorgebeugt. Zudem wird auch zu einer effizienten Energieversorgung beigetragen. Redispatchmaßnahmen können als Konsequenz eines mangelnden, ineffizienten Netzausbaus gesehen werden. Ebenso können Redispatchmaßnahmen im Einzelfall auf örtlich zu hohe bzw. zu geringe Erzeugung bzw. zu hohen bzw. zu geringen Verbrauch hinweisen.

506 Des Weiteren trägt die Veröffentlichung von Daten zu Systemdienstleistungen auch zu einer preisgünstigen Energieversorgung bei. Denn zum einen wird Transparenz und ein Bewusstsein im Hinblick etwa auf die Kosten für unterbliebenen Netzausbau oder nicht ausreichende regionale Erzeugungskapazitäten geschaffen. Zum anderen wird ein Monitoring dahingehend ermöglicht, ob die Netzbetreiber beim Einsatz von Redispatch tatsächlich im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 EnWG die Maßnahmen auswählen, die voraussichtlich insgesamt die geringsten Kosten verursachen. Dabei entstehen je Anlagentyp unterschiedliche Kosten für die Allgemeinheit, die in die Netzentgelte einfließen. Die Netzbetreiber werden daher auf diese Weise zugunsten der Netznutzer angeregt, diese gesetzliche Verpflichtung einzuhalten.

507 Die Veröffentlichung von Daten zu Systemdienstleistungen dient zudem der Verbesserung der Marktintegration von erneuerbaren Energien nach § 1 Abs. 1 EnWG. Im Rahmen der Energiewende entstehen neue Anforderungen, auch an Systemdienstleistungen, um die Versorgungssicherheit in einem Netz zu gewährleisten. Die Auswirkungen der sich ändernden Anforderungen können durch

die Quantifizierung der Systemdienstleistungen sichtbar gemacht werden. Auch dient die Veröffentlichung der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Insbesondere kann durch die Veröffentlichung von Systemdienstleistungen die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden.

508 Die Veröffentlichung von Daten zu Systemdienstleistungen schafft zudem Transparenz zur effizienten Bereitstellung erforderlicher Erzeugungskapazitäten und ist darüber hinaus geeignet, das Vertrauen in die Wahrnehmung der Daseinsvorsorge zu stärken, auch, da Marktteilnehmer verstehen können, wo, weshalb und in welchem Umfang z. B. Engpassmanagementmaßnahmen notwendig waren.

509 Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.

510 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu, da die Daten zu Systemdienstleistungen für Übertragungsnetze bereits auf Grundlage des Art. 13 Abs. 2, Abs. 1 lit) a und b) VO (EU) Nr. 543/2013 auf der ENTSO-E TP veröffentlicht werden. Zudem werden die nach § 13 EnWG erhobenen Daten zu Redispatchmaßnahmen ebenfalls bereits in Form quartalsweiser Berichte sowie monatlich auf SMARD veröffentlicht.

511 Auf der ENTSO-E TP bzw. Netztransparenz.de werden jedoch nur die Redispatchmaßnahmen der ÜNB veröffentlicht. Um einen umfassenden Überblick über das gesamte Engpassmanagement zu erhalten, ist allerdings daneben die Veröffentlichung der Redispatchmaßnahmen der VNB auf der Transparenzplattform erforderlich. Denn diese Daten erhalten im Zuge der zunehmenden dezentralen Erzeugung eine wachsende Bedeutung. Auch die aktuelle Veröffentlichung auf SMARD ist nicht ausreichend, da diese nur monatlich erfolgt. Für ein zuverlässigeres Bild ist eine engmaschigere Betrachtung erforderlich. Nicht zuletzt wird es so auch möglich, einzelne Marktsituationen gezielt zu betrachten.

512 Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem für alle Systemdienstleistungen lediglich eine aggregierte Veröffentlichung pro Energieträger und Netzgebiet erfolgen soll. Systemdienstleistungen zur vorgehaltenen Regelleistung werden nicht veröffentlicht.

11.2.2.7 Verbrauch (Kapitel 4.7 im Anhang)

513 Die Veröffentlichung von Daten zum Stromverbrauch ist verhältnismäßig, jedenfalls soweit sie aggregiert erfolgt. Sie hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten

sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

514 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Primäreigentümer auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Durch die Veröffentlichung der Daten zum Verbrauch wird etwa ein gesamtgesellschaftliches Bewusstsein und eine Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende geschaffen. Insbesondere kann dadurch die mit der Energiewende einhergehende Transformation des Energieversorgungssystems und der Elektrifizierung von Haushalts- und Industriekunden gegenüber der Öffentlichkeit transparent dargestellt werden. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen.

515 Weiterhin wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen, die letztlich wiederum dem Verbraucher zugutekommt. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zum Verbrauch ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Verbrauchs- und Handelsentscheidungen zu treffen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung. Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizientes und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer.

516 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich jedenfalls nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Darüber hinaus wird dem Geheimhaltungsinteresse der Primäreigentümer und der Sensibilität der Daten Rechnung getragen, indem die Veröffentlichung der Daten zum Verbrauch je Netzgebiet aggregiert und anonymisiert erfolgen soll, sodass keine Einzelverbraucher erkennbar sein werden.

11.2.3 Energiemarktprodukte

11.2.3.1 Terminmarkt (Kapitel 5.1 (Erdgas) und Kapitel 5.3 (Strom) im Anhang)

517 Die Veröffentlichung der Daten zum Terminmarkt ist verhältnismäßig. Da es sich um bereits veröffentlichte Daten und damit nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, ist die Eingriffsintensität gering. Die Veröffentlichung hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

518 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Primäreigentümer auf Geheimhaltung. Die Terminmarktpreise sind Maßstab für öffentliche Debatten und Grundlage für die Bewertung in gesamtgesellschaftlichen, politischen Entscheidungsprozessen. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Dies dient insbesondere der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Durch die Darstellung der ausgewählte Handelsprodukte im Terminmarkt lässt sich diese Umsetzung vor allem in die Zukunft hinein beleuchten, z. B. im Sinne einer validen Einschätzung über zukünftige Preisentwicklungen und damit auch über die im Rahmen der Energiewende auftretenden Kosten für Verbraucher. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen, wenn etwa absehbar ist, dass bestimmte Energieträger teurer oder billiger gehandelt werden.

519 Durch die Veröffentlichung von Großhandelspreisen zu langfristigen Gas- und Stromkontrakten (sog. Terminmarktprodukten) wird für Marktteilnehmer und die interessierte Öffentlichkeit eine Übersicht über die aktuellen Erwartungen zur langfristigen Preisentwicklung geschaffen. Marktteilnehmern wird auf diese Weise die langfristige Bewertung und Absicherung ihrer Lieferverträge bzw. Bedarfe ermöglicht. Dabei spiegeln die Preise die aktuellen Erwartungen der langfristigen Preisentwicklung wider, anhand derer die Marktteilnehmer ihre Handelsentscheidungen ausrichten können. Die Veröffentlichung von Daten zu Terminmarktprodukten dient der Schaffung von Markttransparenz, da sie umfassend zur Sichtbarkeit von Preisentwicklungen und Zusammenhängen zwischen Strom- und Gaspreisen beiträgt. Dadurch werden effiziente Investitions- und Einsatzentscheidungen ermöglicht und zu Verbesserungen beim Einsatz von Erzeugungs- und Verbrauchskapazitäten beigetragen. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zu Terminmarktprodukten ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Handelsentscheidungen zu treffen, indem sie ihre Lieferverträge bzw. Bedarfe an die Preiserwartungen anpassen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung. Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizientes und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer. Außerdem wird die Marktintegration der erneuerbaren Energien verbessert. Denn Terminmarktpreise ermöglichen die bestmögliche Schätzung zu künftigen Preisen am Markt und damit auch Investitionsentscheidungen im Bereich der erneuerbaren Energien und anderer Erzeugungstechnologien. Entgegen dem Vortrag in den Stellungnahmen zum Festlegungsentwurf

besteht auch ein dauerhaftes öffentliches Interesse an Terminmarktdaten. Denn Ereignisse, die die Energieversorgung beeinflussen, wie etwa der Angriffskrieg auf die Ukraine, haben langfristige Auswirkungen auf Angebot und Nachfrage und spiegeln sich als Preisveränderungen auf lange Sicht im Terminmarkt wider. Solche krisenbedingten Veränderungen und langfristige Entwicklungen können nur eingeordnet und bewertet werden, wenn längere Zeitreihen auch über Krisenzeiten hinaus erhoben werden. Zudem besteht, wie zuvor erläutert, auch unabhängig von krisenbedingten Preisveränderungen ein allgemeines Interesse daran, Preiserwartungen für die Zukunft zu beobachten, insbesondere im Hinblick auf den sich verändernden Energiemarkt.

520 Auch für Verbraucher bieten die Großhandelspreise einen relevanten Anknüpfungspunkt für die Entwicklung der Verbraucherpreise. Zwar sind diese noch von weiteren Faktoren wie Steuern, Abgaben, Umlagen und Entgelten abhängig. Dennoch spiegelt sich die Entwicklung der Großhandelspreise letztlich auch in den Verbrauchspreisen wider. Dies gilt insbesondere für dynamische Stromtarife, die an den Börsengroßhandelspreis gekoppelt sind. Diese Tarife werden bereits von den Endverbrauchern genutzt und beeinflussen die Verbrauchsstrategien. In diesem Zusammenhang sind nicht nur die aktuellen Preise, sondern ist auch die Preishistorie relevant, um bewerten zu können, ob der aktuelle Preis hoch oder niedrig ist und eine Aufschiebung des Verbrauchs rentabel sein kann.

521 Auch die Veröffentlichung von Handelsvolumen ist für die Information der Öffentlichkeit erforderlich. Denn anhand dieser kann die Relevanz einzelner Märkte bewertet werden. Für die breite Öffentlichkeit ist es unabdingbar, zu verstehen, dass es am Großhandelsmarkt nicht nur den einen Preis für eine MWh gibt, sondern dieser sich aus unterschiedlichsten Handelsprodukten zusammensetzt (Terminmarkt, Day-Ahead, Intraday, etc.). Auch die Verteilung der Handelsmengen auf die einzelnen Produkte ist wichtig, um die Relevanz einzelner Preise einordnen zu können.

522 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu. Es handelt sich jedenfalls nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da die EEX AG die vorgenannten Daten zeitlich vor der Veröffentlichung durch die Bundesnetzagentur jedenfalls kurzzeitig kostenfrei auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Durch die Veröffentlichung sind die Daten offenkundig, sodass der Geheimnisschutz entfällt.[21] Allerdings hat die Bundesnetzagentur in die Abwägung einbezogen, dass die EEX AG die zu erhebenden Daten im Anschluss an die kostenfreie Veröffentlichung gegen ein Entgelt veräußert. Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit, Art. 14 Abs. 1 GG kommt allerdings nicht in Betracht, da das bloße Eigentum an Daten vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst ist. Ebenso scheidet ein Immaterialgüterschutz der Daten über das Urheberrecht aus,

[21] Vgl. zur Veröffentlichung auf einer Website: BeckOK GeschGehG/Hiéramente, 28. Ed. 1.7.2026, GeschGehG § 2 Rn. 11, beck-online.

da automatisiert in Echtzeit zu übermittelnden Daten wie jenen, die diese Festlegung zum Gegenstand hat, kein urheberrechtlicher Schutz zukommt. Insbesondere unterliegen solche Daten auch nicht dem Datenbankschutz nach §§ 87ff UrhG.[22] Die betreffenden Daten werden von der EEX AG im Rahmen ihrer Tätigkeit erzeugt und nicht erst für die Erstellung der Datenbank beschafft. Etwaige Aufwände und Investitionen entstehen daher bei der Erzeugung der Daten und sind nicht vom Datenbankschutz erfasst.

523 Auch ein Eingriff in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb liegt bereits nicht vor. Denn Art. 14 Abs. 1 GG schützt dieses Recht nur insoweit, als ein Eingriff in die Substanz der Sach- und Rechtsgesamtheit des Gewerbebetriebs vorliegt.[23] Dies ist bei der hier behördlichen Datenerhebung und -veröffentlichung nicht der Fall. Denn insbesondere potenzielle Umsatz- und Gewinnchancen bzw. -beeinträchtigungen, wie sie hier vorgetragen werden, sind nicht geschützt.[24]

524 Dahinstehen kann, ob die dauerhaft verfügbare, kostenfreie Veröffentlichung dieser Daten durch die Bundesnetzagentur auf der Transparenzplattform einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der EEX AG aus Art. 12 Abs. 1 GG darstellt. Ein solcher Eingriff kann auch vorliegen, wenn eine staatliche Maßnahme die Grundlagen der Entscheidung am Markt zweckgerichtet beeinflusst und so die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil des betroffenen Unternehmens verändert.[25] Denn es wäre zwar denkbar, dass durch die vorgesehene kostenfreie Veröffentlichung der erhobenen Daten auf der nationalen Transparenzplattform das Interesse potentieller Kunden der EEX AG daran, diese Daten gegen ein Entgelt zu erwerben, zurückgehen könnte. Ein etwaiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit wäre jedoch in jedem Fall gerechtfertigt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG ist die Regelung der Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig. § 111g Abs. 1 EnWG stellt eine hinreichende gesetzliche Grundlage für einen entsprechenden Eingriff durch eine Festlegung dar, da er die wesentlichen Grundzüge des Eingriffs bereits auf Ebene eines formellen Gesetzes regelt. Der Vorwurf der Europarechtswidrigkeit des § 111g EnWG aufgrund eines etwaigen Widerspruchs zu Art. 13 MiFiR verfängt nicht. Denn aus Art. 13 Abs. 1 MiFiR folgt lediglich, dass eine Veröffentlichung nicht kostenfrei erfolgen muss und eine Veröffentlichung zu angemessen kaufmännischen Bedingungen gestattet ist. Art. 13 Abs. 2 MiFiR schreibt sogar vor, dass die Informationen spätestens 15 Minuten nach der kommerziellen Veröffentlichung kostenlos der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen sind. Zudem folgt aus Art. 6 Abs. 2 DelVO 2017/567, der die Vorgaben des Art. 13 MiFiR konkretisiert, dass keine Pflicht zur Erhebung von Entgelten für die Veröffentlichung der Kursdaten

[23] BVerfG, Urt. v. 29.11.1961, Az. 1 BvR 148/57, juris Rn. 17.
[24] Vgl. BVerfG, Beschl. v. 07.05.2025, Az. 1 BvR 1507/23, 1 BvR 2197/23, juris Rn. 62.

[25] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.3.2018 – 1 BvF 1/13, NJW 2018, 2109, 2111 Rn. 28.

besteht.[26] Mithin stellt § 111g EnWG als eine Norm, die eine kostenfreie Veröffentlichung von Energiemarktdaten vorsieht, keinen Verstoß gegen Europarecht dar.

525 Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine entsprechende Regelung bereits gerechtfertigt, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls dies zweckmäßig erscheinen lassen.[27] Die Veröffentlichung der Daten zur freien Weiterverwendung dient dem Ziel, den Überblick über die Datenlage am Energiemarkt zu verbessern, die Transparenz in den Energiemärkten für die breite Öffentlichkeit zu erhöhen, die Verbraucher zu informieren und die Versorgungssicherheit zu erhöhen.

526 Es stellt auch kein milderes, gleich geeignetes Mittel dar, die Öffentlichkeit auf die eigenen Veröffentlichungen der EEX AG zu verweisen. Denn zum einen werden die Daten dort nur kurzzeitig kostenfrei veröffentlicht. Der Mehrwert der Transparenzplattform besteht demgegenüber darin, dass durch die Veröffentlichung langer Zeitreihen die Möglichkeit der Analyse langfristiger Entwicklungen am Energiemarkt geschaffen wird. Denn bei Betrachtung des Marktgeschehens über einen längeren Zeitraum können Veränderungen ausgemacht und eingeordnet werden und auf dieser Grundlage Prognosen für die Zukunft getroffen werden. Solche Datenreihen sind mithin nicht nur für am Großhandelsmarkt tätige Akteure, sondern v. a. für Forschung, Wissenschaft und die Presse relevant. Zum anderen werden auf der Transparenzplattform die Energiemarktprodukte parallel zu anderen Energiemarktdaten veröffentlicht und dadurch unmittelbar zueinander ins Verhältnis gesetzt.

527 Es stellt auch kein milderes, gleich geeignetes Mittel dar, die Weiterverwendung der auf der Transparenzplattform veröffentlichten Daten zu Energiemarktprodukten durch die Öffentlichkeit auszuschließen oder eine kommerzielle Weiterverwendung zu untersagen. Die Verwendung einer Lizenz, die die Weiterverwendung der auf der Transparenzplattform veröffentlichten Daten ermöglicht, ist zur Erreichung der Ziele des § 111g EnWG erforderlich (s.o. unter Abschnitt 11.1.). Der Ausschluss einer Weiterverwendung stellt daher bereits kein gleich geeignetes Mittel dar.

528 Auch der Ausschluss einer kommerziellen Weiterverwendung durch Lizenzbedingungen stellt kein gleich geeignetes Mittel dar. Die Möglichkeit der breiten Nutzung von Preisdaten ist essentiell für das Verständnis und das Funktionieren des Energiemarktes. Um energiepolitische und regulatorische Ansätze nachvollziehen zu können, muss es der interessierten Öffentlichkeit möglich sein, diese selbständig mit dem Preis und seinen Schwankungen ins Verhältnis zu setzen. Eine einschränkende Lizenz, die etwa die kommerzielle Nutzung nicht gestattet, würde zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei den Datennutzern führen, da es zur Reichweite der

[26] Gebauer/Klanten in: Assmann/Schneider/Mülbert, Wertpapierhandelsrecht, 8. Auflage 2023, Art. 13 EUV 600/2014, Rn. 8
[27] BVerfG, Urteil vom 11. Juni 1958 – 1 BvR 596/56 –, BVerfGE 7, 377, 405 f., Rn. 74.

kommerziellen Nutzung keine einheitliche Rechtsprechung gibt. Bei einem weiten Begriffsverständnis würden auch Forschungs- und Pressearbeit eine kommerzielle Nutzung darstellen.[28] Die Bundesnetzagentur möchte es jedoch gerade insbesondere Forschung und Presse ermöglichen, die Daten aufzubereiten und zu analysieren und die Ergebnisse wiederum zu veröffentlichen. Gerade eine solche Weiterverwendung steigert die Transparenz der Daten, da diese durch die Aufbereitung bzw. Verbreitung durch Forschung und Presse weiteren Nutzern zugänglich gemacht werden. Daher trägt insbesondere die Nutzung der Daten durch diese Akteure auch zu einer weitergehenden Information der Öffentlichkeit bei. Des Weiteren fördern auch kommerzielle Weiternutzungen im engeren Sinne, wie die Verwendung als Datengrundlage durch Anbieter dynamischer Stromtarife, die Erreichung der Ziele des § 1 EnWG. Denn in Zeiten einer zunehmend dezentralen Versorgung mit Elektrizität stellen solche Tarife ein Mittel dar, um den Stromverbrauch zugunsten der Versorgungssicherheit auf Zeiten hoher Energieerzeugung zu verlagern. Durch eine freie Lizenz wird die Nutzbarkeit der Plattform insgesamt gewährleistet. Eine weitere Aufbereitung, Analyse und Auswertung der Daten durch Nutzer ist gerade ein Ziel der Datenveröffentlichung auf der Transparenzplattform. Ähnlich wie zuvor dargelegt, stellt es auch kein milderes gleich geeignetes Mittel dar, die Nutzer für den Bezug von Daten zu kommerziellen Zwecken auf andere Anbieter, wie die EEX AG, zu verweisen. Denn zum einen sind die Daten dort nur gegen ein Entgelt und in umfassenden Datenpaketen verfügbar. Zum anderen besteht der Mehrwert der nationalen Transparenzplattform gerade in der Bündelung der Daten verschiedener Anbieter an einem zentralen Ort.

529 Zudem ist im Rahmen der Angemessenheit des Eingriffs zu berücksichtigen, dass es sich bei den zu veröffentlichenden Daten nur um ausgewählte Handelsprodukten des Terminmarktes und somit nur um einen Bruchteil der von der EEX AG vermarkteten Daten handelt. Weiterhin werden diese Daten in Form eines Abrechnungspreises und somit als Aggregation veröffentlicht. Die EEX AG vermarktet im Zusammenhang mit den nach dieser Festlegung relevanten Datenerhebungen weitere Informationen bzw. Parameter wie etwa Kaufs- und Verkaufsvolumen oder höchster und niedrigster Preis sowie deutlich höher aufgelöste Daten in Form kontinuierlicher Preisverläufe. Somit veröffentlicht die Bundesnetzagentur nur einen sehr geringen Anteil der Daten, die die EEX AG gegen ein Entgelt veräußert. Weiterhin werden auf der Transparenzplattform lediglich Daten für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet veröffentlicht, wohingegen bei der EEX AG auch Daten für weitere Marktgebiete gehandelt und entsprechende Daten veröffentlicht werden. Die durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten Daten ersetzen keines der Datenpakete der EEX AG

[28] So definiert etwa das LG Köln eine nicht-kommerzielle Nutzung als eine rein private Nutzung, LG Köln, Urteil vom 5.3.2014 - 28 O 232/13, MMR 2014, 478, beck-online)

und stellen somit für professionelle Kunden der EEX AG keinen vergleichbaren Ersatz dar, der eine Anschaffung der kommerziellen Datenpakete überflüssig machen würde.

530 Des Weiteren wird auf der nationalen Transparenzplattform lediglich der Abruf eines End-of-Day-Index möglich sein, während über das kommerzielle Angebot der EEX AG auch im Tagesverlauf auf stets aktuelle Preisinformationen zugegriffen werden kann. Gerade dieser durchgängige Zugriff auf stets aktuelle Daten stellt einen hohen Mehrwert für professionelle Energiemarkthändler und Analysten dar. Es ist daher davon auszugehen, dass diese professionellen Nutzer weiterhin Datenpakete bei der EEX AG erwerben werden. Es verbleibt auch bei dieser Einschätzung, wenn berücksichtigt wird, dass auch Daten zu Spotmarktauktionen im Gasbereich bei der EEX AG erhoben und auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden. Denn in der Gesamtschau machen die veröffentlichten Daten weiterhin nur einen geringen Teil der kommerziellen Veröffentlichungen der EEX AG aus. Der Eingriff dürfte auch deshalb lediglich eine geringfügige Belastung der EEX AG darstellen, weil es sich nicht etwa um geheime Daten handelt, sondern um solche, die diese selbst, wenn auch nur für einen begrenzten Zeitraum, kostenfrei veröffentlicht.

531 In die Abwägung war auch einzubeziehen, dass die Veröffentlichung unter einer Lizenz zur freien Weiterverwendung erfolgen wird. Denn auch kommerzielle Datennutzer könnten nunmehr auf die durch die Bundesnetzagentur veröffentlichten Daten zurückgreifen. Dennoch überwiegt das Veröffentlichungsinteresse der Bundesnetzagentur. Denn es bleibt der EEX AG unbenommen, über Zusatzleistungen einen vermarktungsfähigen Mehrwert zu generieren. Auch ist davon auszugehen, dass insbesondere professionelle Marktakteure, wie Energiehändler, die auf hochaktuelle und feingranulare Daten angewiesen sind, weiterhin die Produkte EEX AG benötigen. Des Weiteren können die Transparenzziele der Transparenzplattform nur dann sinnvoll erreicht werden, wenn eine Weiternutzung der Daten durch die Plattformnutzer uneingeschränkt möglich ist (s.o.).

532 Auch bei einer gesamthaften Betrachtung der Auswirkungen der Festlegung auf die EEX AG ergibt sich keine unverhältnismäßige Belastung dieser. Die Bundesnetzagentur erachtet in einer Gesamtschau die im Rahmen der automatisierten Datenerhebung vorhandener Daten über eine Schnittstelle entstehenden Kosten und die etwaigen Einbußen durch die Veröffentlichung eines geringen Teils der kommerziell vermarkteten Daten der EEX AG auf der Transparenzplattform der Bundesnetzagentur als verhältnismäßig gegenüber den mit der Festlegung verfolgten Zielsetzungen.

11.2.3.2 Spotmarkt (Kapitel 5.2 (Erdgas) und Kapitel 5.4 (Strom) im Anhang)

533 Die Veröffentlichung von Daten zum Spotmarkt ist verhältnismäßig. Da es sich um bereits veröffentlichte Daten und damit nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt, ist die Intensität eines Grundrechtseingriffs in Art.12 Abs. 1 bzw. Art. 2 Abs. 1 GG gering. Die Veröffentlichung hat zum Ziel, die Transparenz in den Energiemärkten zu erhöhen, die

Versorgungssicherheit zu erhöhen und die Verbraucher zu informieren. Die zu erhebenden Daten sollen durch die Veröffentlichung auch der interessierten Öffentlichkeit und der Wissenschaft zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt werden.

534 Das Veröffentlichungsinteresse überwiegt das gegenläufige grundrechtlich gewährleistete Interesse der Primäreigentümer auf Geheimhaltung. Das Veröffentlichungsinteresse wird insbesondere durch die Notwendigkeit der möglichst umfassenden Information der breiten Öffentlichkeit gestützt. Dies dient insbesondere der Schaffung eines gesamtgesellschaftlichen Bewusstseins und einer Diskussionsgrundlage im Hinblick auf die Umsetzung der Energiewende. Durch die Darstellung der ausgewählten Handelsprodukte am Spotmarkt lässt sich diese Umsetzung vor allem tagesaktuell in einen Zusammenhang setzen. Dies trägt zu einer sachlichen Diskussion bei und kann die gesellschaftliche Akzeptanz für die Energiewende erhöhen, wenn dargestellt wird, dass bestimmte Energieträger teurer oder billiger gehandelt werden, z. B. in öffentlichen Debatten zu Preisspitzen oder negativen Preisen. Die Tagespreisindizes sind eine entscheidende Information, um solche kurzfristigen Phänomene in einen Gesamtkontext einzuordnen.

535 Zudem wird durch die Veröffentlichung Markttransparenz geschaffen. Durch den Zugang zu aktuellen Daten zu Spotmarktprodukten ist es Marktteilnehmern möglich, effiziente Handelsentscheidungen zu treffen, indem sie ihre Lieferverträge bzw. Bedarfe an die Preisentwicklungen anpassen. Dadurch wird insbesondere auch Wettbewerbsnachteilen vorgebeugt, die durch ineffiziente Entscheidungen aufgrund von Informationsdefiziten entstehen. Dies gilt umso mehr, als in einem weiterentwickelten Markt die Marktakteure zunehmend dezentral auf die Preissignale der Energiemärkte reagieren. Die gesteigerte Transparenz dient dabei nicht zuletzt der Marktdisziplinierung. Denn wenn Marktteilnehmer informierte Entscheidungen treffen können, begünstigt dies ein effizientes und umsichtiges Verhalten aller Marktteilnehmer.

536 Durch die Veröffentlichung von Großhandelspreisen zu kurzfristigen Gas- und Stromkontrakten (d.h. Spotmarktprodukten) wird für Marktteilnehmer und die interessierte Öffentlichkeit eine Übersicht über die aktuelle Angebots- und Nachfragesituation am Energiemarkt geschaffen. Dadurch können Verbraucher transparent nachvollziehen, wie sich das Preisniveau und die Volatilität an den Energiemärkten entwickelt und darauf basierend informierte Investitionsentscheidungen den für sich richtigen Tarif wählen. Dies betrifft insbesondere dynamische Stromtarife, bei denen die Energiebeschaffungskosten direkt an den Spotmarktpreis der Strombörse gekoppelt sind. Verbraucher können durch eine flexible Verlagerung ihres Stromverbrauchs in Zeiten niedriger Strompreise potenziell Kosten sparen. Zugleich können auch Batteriespeicher und Elektrolyseure effizienter eingesetzt werden, wenn erzeugte Energie erst bei entsprechender Nachfrage veräußert wird. Dies hat zahlreiche positive Effekte zur Folge. So wird

durch eine nachfragegemäße Veräußerung Preisstabilität geschaffen. Auch können durch die Nutzung von Speichern und Elektrolyseuren Lastspitzen abgefedert werden, wenn bei geringer Nachfrage von einer Einspeisung überschüssiger Energie ins Netz abgesehen wird.

537 Zudem wird die Marktintegration erneuerbarer Energien verbessert. Dadurch, dass Auktionen wie insbesondere die Day-Ahead-Auktionen einen Markträumungspreis unabhängig von der Art der Stromerzeugung festlegen, profitieren Investoren in erneuerbare Energien von der Preisdifferenz des gehandelten Preises gegenüber den – im Vergleich zur konventionellen Energieerzeugung – geringen Arbeitskosten.

538 Die Veröffentlichung der Daten zum Spotmarkthandel schafft auch Transparenz für Verbraucher und leistet so einen Beitrag zur verbraucherfreundlichen Energieversorgung. Im Hinblick auf dynamische Stromtarife profitieren Verbraucher von der Kenntnis der Spotmarktpreise, da sich diese Tarife stark an den Preisen des Spotmarktes orientieren. Mithin können Stromkunden ihr Verbrauchsverhalten kurzfristig an diesen Preisen ausrichten. Auch für Festpreistarife trägt die Transparenz hinsichtlich der Spotmarktpreise zum Verbraucherschutz bei. Denn auch bei Festpreistarifen sind Spotmarktpreise und Strompreise nicht entkoppelt: Die Stromanbieter sind durch die Veröffentlichung dieser Daten vielmehr einem gewissen Transparenzdruck dergestalt ausgesetzt, dass sichtbar wird, wenn Preise etwa trotz gleichbleibender oder gar sinkender Spotmarktpreise erhöht werden. Die Veröffentlichung dieser Daten schafft damit auch eine erhöhte Akzeptanz für die Energiewende und die damit zusammenhängenden politischen Entscheidungen.

539 Dem Geheimhaltungsinteresse kommt indes geringeres Gewicht zu. Es handelt sich bei den Daten jedenfalls nicht um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, da die EEX AG bzw. EPEX Spot SE die vorgenannten Daten jedenfalls kurzzeitig für wenige Tage kostenfrei auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Allerdings hat die Bundesnetzagentur in die Abwägung einbezogen, dass die EEX AG bzw. EPEX Spot SE die zu veröffentlichenden Daten bislang im Anschluss an die kostenfreie Veröffentlichung gegen ein Entgelt veräußert. Die kostenfreie Veröffentlichung dieser Daten durch die Bundesnetzagentur auf der Transparenzplattform könnte daher einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit der EEX AG aus Art. 12 Abs. 1 GG bzw. der allgemeinen Handlungsfreiheit der EPEX Spot SE aus Art 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG darstellen. Ein solcher Eingriff liegt auch vor, wenn eine staatliche Maßnahme die Grundlagen der Entscheidung am Markt zweckgerichtet beeinflusst und so die Markt- und Wettbewerbssituation zum wirtschaftlichen Nachteil des betroffenen Unternehmens verändert.[29] Denn es ist jedenfalls denkbar, dass durch die vorgesehene kostenfreie Veröffentlichung der erhobenen Daten auf der nationalen Transparenzplattform das Interesse daran, diese Daten gegen ein Entgelt zu erwerben,

[29] Vgl. BVerfG, Beschluss vom 21.3.2018 – 1 BvF 1/13, NJW 2018, 2109, 2111 Rn. 28

zurückgehen könnte. Der personelle Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG bzw. Art. 2 Abs. 1 GG ist gemäß Art. 19 Abs. 3 GG auch für inländische juristische Personen eröffnet. Die EPEX Spot SE ist als juristische Person mit Sitz im EU-Ausland zwar nicht Trägerin des Deutschen-Grundrechts aus Art. 12 Abs. 1 GG. Aus dem unionsrechtlichen Diskriminierungsverbot (Art. 18 AEUV) und den Grundfreiheiten wie insbesondere der Niederlassungsfreiheit (Art. 54 i. V. m. Art. 49 AEUV) folgt jedoch die Verpflichtung zur Gleichbehandlung von juristischen Personen mit Sitz in anderen EU-Mitgliedstaaten. Daher kommt EU-Ausländern derselbe Schutz über eine unionsrechtskonforme Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG zu.[30] Der Schutzbereich der allgemeinen Handlungsfreiheit ist aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts entgegen dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 3 GG auch für eine juristische Person mit Sitz innerhalb der EU, die im deutschen Inland und im Anwendungsbereich der unionsrechtlichen Diskriminierungsverbote tätig wird, eröffnet.[31] Dies trifft auf die EPEX Spot SE zu. Ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit, Art. 14 Abs. 1 GG kommt dagegen nicht in Betracht, da das bloße Eigentum an Daten vom Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG nicht erfasst ist. Ebenso scheidet ein Immaterialgüterschutz der Daten über das Urheberrecht aus, da automatisiert in Echtzeit zu übermittelnden Daten wie jenen, die diese Festlegung zum Gegenstand hat, kein urheberrechtlicher Schutz zukommt. Insbesondere unterliegen solche Daten auch nicht dem Datenbankschutz nach §§ 87ff UrhG.[32] Die betreffenden Daten werden von der EEX AG bzw. EPEX Spot SE im Rahmen ihrer Tätigkeit erzeugt und nicht erst für die Erstellung der Datenbank beschafft. Etwaige Aufwände und Investitionen entstehen daher bei der Erzeugung der Daten und sind nicht vom Datenbankschutz erfasst.

540 Ein etwaiger Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist jedoch gerechtfertigt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG ist die Regelung der Berufsausübung durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zulässig. § 111g Abs. 1 EnWG stellt eine hinreichende gesetzliche Grundlage für einen entsprechenden Eingriff durch eine Festlegung dar, da er die wesentlichen Grundzüge des Eingriffs bereits auf Ebene eines formellen Gesetzes regelt. Ein Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine entsprechende Regelung bereits dann gerechtfertigt, soweit vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls es zweckmäßig erscheinen lassen.[33]

541 Zudem ist im Rahmen der Angemessenheit des Eingriffs zu berücksichtigen, dass es sich bei den zu veröffentlichenden Daten nur um einen Teil der von der EEX AG bzw. EPEX Spot SE vermarkteten Daten handelt. Es werden im Hinblick auf die hier relevanten wenigen Datenerhebungen durch die EEX AG bzw. EPEX Spot SE weitere Informationen wie etwa Kaufs-

[30] Vgl. BVerfG (3. Kammer des Zweiten Senats), Beschluss vom 4.11.2015 – 2 BvR 282/13, 2 BvQ 56/12, NJW 2016, 1436, Rn. 11.
[31] BeckOK GG/Enders, 65. Ed. 1.3.2026, GG Art. 19 Rn. 37.
[32] Vgl. EuGH, Urteil vom 9. 11. 2004 - C-444/02, GRUR 2005, 254, Rn 40. „Fixtures Marketing Ltd/Organismos prognostikom agonon posdosfairou AE [OPAP], Fixtures-Fußballspielpläne II“.
[33] BVerfG, Urteil vom 11. Juni 1958 – 1 BvR 596/56 –, BVerfGE 7, 377, 405 f., Rn. 74.

und Verkaufsvolumen, höchster und niedrigster Preis vermarktet. Darüber hinaus verzichtet die Bundesnetzagentur auf die Veröffentlichung weiterer Daten, die die EEX AG bzw. EPEX Spot SE gegen ein Entgelt veräußern. Denn die Bundesnetzagentur veröffentlicht zum einen nur Daten für das für Deutschland maßgebliche Marktgebiet wohingegen bei der EEX AG bzw. EPEX Spot SE auch Daten für weitere Marktgebiete gehandelt und entsprechende Daten veröffentlicht werden. Zum anderen veröffentlicht die Bundesnetzagentur beispielsweise nur Daten zu einer ausgewählten von mehreren Auktionen bzw. für den Intradayhandel lediglich ausgewählte Indizes einschließlich des Handelsvolumens eines Handelsprodukts. Es verbleibt auch bei dieser Einschätzung, wenn berücksichtigt wird, dass auf Grundlage dieser Festlegung auch Daten zu Terminmarktauktionen bei der EEX AG erhoben und auf der Transparenzplattform veröffentlicht werden. Denn in der Gesamtschau machen die veröffentlichten Daten weiterhin nur einen geringen Teil der kommerziellen Veröffentlichungen der EEX AG aus.

542 Zudem werden bereits heute die Preise der Day-Ahead Auktion pro Regelzone der ÜNB gemäß Art. 12 Abs. 2 lit. d), Abs. 1 lit. d) eine Stunde nach dem Gebotsannahmeschluss auf der ENTSO-E TP veröffentlicht.

543 Es ist auch erforderlich, die Daten über längere Zeiträume zu veröffentlichen und auf diese Weise historische Zeitreihen aufzubauen. Der Spotmarkt spiegelt kurzfristige Auswirkungen des dargebotsabhängigen und steuerbaren Angebots wider. Darüber hinaus lassen sich die Auswirkungen weiterer kurzfristiger Ereignisse, bspw. kurzfristige Nichtbeanspruchbarkeiten, in einer Historie der Spotmarktdaten erschließen. Auch das Zusammenspiel des Angebots und der Nachfrage über die verschiedenen Belieferungszeiträume gibt Aufschluss über eine effiziente Energieversorgung. Für qualitative Prognosen zu den Auswirkungen von vergleichbaren oder wiederkehrenden Ereignissen wie etwa Wetterveränderungen, Nichtbeanspruchbarkeiten oder Angebots- bzw. Nachfrageveränderungen müssen ausreichend viele vergleichbare Zeiträume als Zeitreihe verfügbar sein.

544 Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs hat die Bundesnetzagentur auch berücksichtigt, dass die Veröffentlichung unter einer Lizenz erfolgen wird, die die freie Weiterverwendung der Daten gestattet. Die hierzu unter Abschnitt II.11.2.3.1. angeführten Erwägungen gelten für die Veröffentlichung der Daten zum Spotmarkthandel entsprechend.

545 Auch bei einer gesamthaften Betrachtung der Auswirkungen der Festlegung auf die EEX AG bzw. EPEX Spot SE ergibt sich keine unverhältnismäßige Belastung dieser. Die Bundesnetzagentur erachtet in einer Gesamtschau die im Rahmen der automatisierten Datenerhebung vorhandener Daten über eine Schnittstelle entstehenden Kosten und die etwaigen Einbußen durch die Veröffentlichung eines geringen Teils der kommerziell vermarkteten Daten der EEX AG bzw. EPEX

Spot SE auf der Transparenzplattform der Bundesnetzagentur als verhältnismäßig gegenüber den mit der Festlegung verfolgten Zielsetzungen.

III. Anlagenverweis

546 Die Anlage „Anhang Datenerhebungen“ ist Bestandteil dieses Beschlusses.

IV. Kosten (§ 91 EnWG)

547 Für Entscheidungen, die durch öffentliche Bekanntmachung nach § 73 Abs. 1a EnWG zugestellt werden, werden gemäß § 91 Abs. 1 S. 3 EnWG keine Gebühren erhoben.

V. Möglichkeit zur Änderung der Festlegung

548 Die Bundesnetzagentur ist befugt, diese Festlegung nach § 29 Abs. 2 S. 1 EnWG nachträglich zu ändern, soweit dies erforderlich ist, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen genügt. Ein Bedürfnis zur nachträglichen Änderung dieser Festlegung kann sich insbesondere aus während des Implementierungszeitraums gewonnenen Erkenntnissen ergeben.

VI. Öffentliche Bekanntmachung (§ 73 Abs. 1a S. 1 EnWG)

549 Da die Festlegung gegenüber einer Gruppe von sonstigen Verpflichteten einer Vorschrift (§ 111g Abs.1 EnWG) erfolgt, nimmt die Bundesnetzagentur, in Ausübung des ihr nach § 73 Abs. 1a S. 1 EnWG zustehenden Ermessens, eine öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung vor. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil der Entscheidung, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt gemacht werden (§ 73 Abs. 1a S. 2 EnWG). Die Entscheidung gilt gemäß § 73 Abs. 1a S. 3 EnWG mit dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zwei Wochen verstrichen sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Klaus Müller

Präsident der Bundesnetzagentur